



Senator für Bau, Umwelt und Verkehr

Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung für die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde)

Fortschreibung

2006

Freie Hansestadt Bremen
Senator für Bau, Umwelt und Verkehr



Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung für die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde)

Auftraggeber: Freie Hansestadt Bremen
vertreten durch den Senator für Bau, Umwelt und Verkehr

Auftragnehmer: Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
Institut für Umweltplanung
Herrenhäuser Str. 2
30419 Hannover

Projektleitung: Prof. Dr. Christina von Haaren

Projektkoordination: Dipl.-Ing. Stefan Ott

Projektbearbeitung: Dipl.-Ing. Michaela Hannig

Hannover, Juli 2006

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	7
Tabellenverzeichnis	8
Abkürzungsverzeichnis	9
1 Einleitung	12
2 Verfahrensschritte bei der Anwendung der Eingriffsregelung	15
3 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	19
4 Frühzeitige Eingriffsbestimmung	21
5 Inhalt der Antrags- oder Planungsunterlagen	24
Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	24
Eingriffsregelung in der Bauleitplanung	25
6 Ermittlung und Bilanzierung von Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz – Arbeitsschritte	27
6.1 Verfahrensgrundsätze	27
6.2 Abgrenzung des Betrachtungsraumes.....	31
6.3 Bestandsaufnahme und Bewertung.....	32
6.3.1 Bestandsaufnahme.....	32
6.3.2 Bewertung	34
6.4 Prognose von Beeinträchtigungen.....	40
6.5 Feststellung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen.....	42
6.6 Vermeidung/Minderung	43
6.7 Ausgleich und Ersatz.....	44
6.7.1 Ausgleich/Ausgleichbarkeit	45
6.7.2 Ersatz/Ersetzbarkeit.....	47
6.7.3 Ausgleich bei Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung ...	51
6.8 Grundsätze für die Planung geeigneter Kompensationsmaßnahmen	51
6.8.1 Allgemeines	51
6.8.2 Art der Kompensation	53
6.8.3 Umfang der Kompensation	59
6.9 Sonstige Aspekte der Kompensation	65
6.9.1 Gesetzlich geschützte Arten und Eingriffsregelung	66
6.9.2 Kompensation für temporäre Beeinträchtigungen	72
6.9.3 Kompensation für indirekte und betriebsbedingte Beeinträchtigungen	73
6.9.4 Kompensation im innerstädtischen Bereich	73
6.9.5 Kompensation in Schutzgebieten.....	75
6.9.6 Wiederinanspruchnahme von Kompensationsflächen.....	76
6.9.7 Anrechnung von Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltqualität, zur Sanierung oder zur Sicherung des Kompensationserfolgs	76
6.9.8 Sukzession als Kompensation	78

6.9.9	Anrechnung von Biotoppflege als Kompensationsmaßnahme	79
6.10	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung	79
6.11	Abwägung	80
6.11.1	Allgemeines	80
6.11.2	Abwägungsspielraum – Gebot gerechter Abwägung.....	81
6.11.3	Gewichtung der Belange.....	81
6.11.4	Fachplanerische und naturschutzrechtliche Abwägung.....	82
6.11.5	Bauplanungsrechtliche Abwägung	84
6.11.6	Abwägung bei Betroffenheit von geschützten Arten	85
7	Anforderungen bei der Anrechnung vorgezogener Kompensationsmaßnahmen	87
8	Sicherung der Kompensation	88
8.1	Bereitstellung der Kompensationsflächen.....	88
8.2	Erhaltung der Kompensationsflächen und -maßnahmen	91
8.2.1	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	91
8.2.2	Eingriffsregelung in der Bauleitplanung.....	91
8.2.3	Kompensationsflächenkataster als ergänzendes Instrument.....	95
8.2.4	Möglichkeiten der dinglichen Sicherung	95
8.3	Pflege und Unterhaltung	97
8.3.1	Begriffe	97
8.3.2	Anforderungen an Pflegemaßnahmen	98
8.4	Erfolgskontrollen.....	100
8.4.1	Herstellungskontrollen	101
8.4.2	Funktionskontrollen.....	101
8.4.3	Beweissicherungen, Kontrollen der Eingriffswirkungen	102
9	Verhältnis Bau-/Fachrecht bei wasserrechtlichen Vorhaben	103
10	Verhältnis zu anderen Planungsinstrumenten	106
10.1	Allgemeines.....	106
10.2	Eingriffsregelung und FFH-Verträglichkeitsprüfung	108
10.3	Umweltprüfung in der Bauleitplanung	109
	Literaturverzeichnis	110

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Allgemeine Verfahrens- und Arbeitsschritte der Eingriffsregelung – Themen der Handlungsanleitung.....	18
Abb. 2:	Verfahren der Handlungsanleitung	30
Abb. 3:	Verfahren für die Planung von Kompensationsmaßnahmen	53
Abb. 4:	Ermittlung des Kompensationsumfangs nach dem Biotopwertverfahren	61
Abb. 5:	Ermittlung des Eingriffsumfangs/Kompensationsumfangs	62
Abb. 6:	Beispiel A für die Realisierung des Kompensationsumfangs	62
Abb. 7:	Beispiel B für die Realisierung des Kompensationsumfangs	63
Abb. 8:	Beispiel C für die Realisierung des Kompensationsumfangs	63
Abb. 9:	Beispiel D für die Realisierung des Kompensationsumfangs	64
Abb. 10:	Anforderungen des Gebots gerechter Abwägung	81
Abb. 11:	Anhaltspunkte für die Gewichtung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege	82
Abb. 12:	Privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Sicherungsinstrumente.....	96
Abb. 13:	Zeitliche Zuordnung der Begriffe aus der Pflege und Unterhaltung von Kompensationsflächen	98

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Frühzeitig zwischen Vorhabenträger und Naturschutzbehörde auszutauschende Informationen zur Eingriffsbestimmung und zur weiteren Vorhabensbeurteilung ..	22
Tab. 2:	Regelfallfeststellung keine Eingriffe	23
Tab. 3:	Funktionen zur Beschreibung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes	29
Tab. 4:	Erfassung und Bewertung der Biotoptypen.....	35
Tab. 5:	Erfassung und Bewertung der Biotop-/Ökotoptypfunktion von besonderer Bedeutung.....	36
Tab. 6:	Erfassung und Bewertung der biotischen Ertragsfunktion.....	37
Tab. 7:	Erfassung und Bewertung der Grundwasserschutzfunktion.....	37
Tab. 8:	Erfassung und Bewertung der bioklimatischen Ausgleichsfunktion.....	38
Tab. 9:	Erfassung und Bewertung der Landschaftserlebnisfunktion.....	39
Tab. 10:	Feststellung der Erheblichkeit.....	43
Tab. 11:	Ausgleich/Ausgleichbarkeit.....	46
Tab. 12:	Bestimmung der Ausgleichbarkeit bei Anwendung des Biotopwertverfahrens	47
Tab. 13:	Ersatzziele und Ersetzbarkeit – Naturhaushalt	49
Tab. 14:	Ersatzziele und Ersetzbarkeit – Landschaftsbild/Landschaftserlebnisfunktion	50
Tab. 15:	Bestimmung der Ersetzbarkeit bei Anwendung des Biotopwertverfahrens	50
Tab. 16:	Grundsätze für die Planung von Kompensationsmaßnahmen bei Betroffenheit von Funktionsausprägungen von besonderer Bedeutung – Teil 1	57
Tab. 17:	Grundsätze für die Planung von Kompensationsmaßnahmen bei Betroffenheit von Funktionsausprägungen von besonderer Bedeutung – Teil 2	58
Tab. 18:	Grundsätze für die Planung von Kompensationsmaßnahmen bei Betroffenheit von Funktionsausprägungen von besonderer Bedeutung – Teil 3	59
Tab. 19:	Beurteilung eines Gewässervorhabens	105
Tab. 20:	Vergleich von SUP, UVP, Eingriffsregelung und FFH-VP	107
Tab. 21:	Vor- und Nachteile einer zeitlich nachgeschalteten oder parallelen Bearbeitung von Eingriffsregelung und FFH-VP	108

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung

Ausgleichs-B-Plan	Ausgleichsbebauungsplan
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BauGB	Baugesetzbuch
BaumSchVO	Verordnung zum Schutze des Baumbestandes im Lande Bremen (Baumschutzverordnung)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz)
bes. Bed.	besondere Bedeutung
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Bundesgerichtshof in Zivilsachen (Entscheidungssammlung)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
B-Plan	Bebauungsplan
BremLBO	Bremische Landesbauordnung
BremNatSchG	Bremisches Naturschutzgesetz
BrWG	Bremisches Wassergesetz
BT - Drs.	Bundestags - Drucksache
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (Amtliche Sammlung)
BW	Biotopwert

Abkürzung

DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
EAG Bau	Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz)
EAK	Eingriffs-Ausgleichskonzept
EF	Eingriffsfläche
Eingriffs-B-Plan	Eingriffsbebauungsplan
ER	Eingriffsregelung
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FÄ	Flächenäquivalent
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie)
FFH-VP	Verträglichkeitsprüfung nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
F-Plan	Flächennutzungsplan
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
HB	Hansestadt Bremen
i. d. R.	in der Regel
ILN	Institut für Landschaftspflege und Naturschutz
IUP	Institut für Umweltplanung (ehemals Institut für Landschaftspflege und Naturschutz)
i. S. d. G.	im Sinne des Gesetzes
i. V. m.	in Verbindung mit
KF	Kompensationsfläche
KK	Kompensationskataster
LaPro	Landschaftsprogramm
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
Nds.	Niedersachsen
NSG	Naturschutzgebiet
NuL	Natur und Landschaft

Abkürzung

NuR	Natur und Recht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OVG	Oberverwaltungsgericht
RL	Richtlinie
RL-Status	Rote-Liste-Status
SBU	Senator für Bau und Umwelt
SBUV	Senator für Bau, Umwelt und Verkehr
SUP	Strategische Umweltprüfung
UP	Umweltprüfung
UPR	Umwelt- und Planungsrecht
Urt.	Urteil
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
W	Wertstufe
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
ZfB	Zeitschrift für Baurecht
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht

1 Einleitung

Ziel der Eingriffsregelung ist es, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Qualität des Landschaftsbildes einschließlich seines Erholungswertes zu sichern. Dabei geht es jedoch nicht darum, Veränderungen und Entwicklungen sowie die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft zu verhindern, sondern vielmehr darum, das Gesamtpotenzial zu erhalten.

Die Rechtsvorschriften zur Anwendung der Eingriffsregelung sind in mehreren Gesetzen enthalten:

- Die bundesrechtlichen Regelungen zur Anwendung der Eingriffsregelung werden in den §§ 18-20 BNatSchG¹ getroffen – überwiegend als Rahmenrecht, nur § 20 Abs. 3 gilt unmittelbar.
- Die in Bremen einschlägigen Vorschriften des Landesrechts finden sich in den §§ 11-15 BremNatSchG².
- Die gesetzlichen Regelungen für die Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung ergeben sich nach § 21 BNatSchG aus den entsprechenden Vorschriften des BauGB³, insbesondere § 1a Abs. 3 und § 200a in Verbindung mit den grundlegenden materiellen Regelungen des BNatSchG und des BremNatSchG.

Aufgrund dieser Rechtsvorschriften ist von folgenden Anwendungsbereichen auszugehen:

Bei Eingriffen, die durch Bauleitplanung einschließlich Satzungen nach § 34 BauGB vorbereitet werden, ist die Eingriffsregelung nach BauGB anzuwenden („**Eingriffsregelung in der Bauleitplanung**“). Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen (B-Plänen) nach § 30, nach § 33 und während der Planaufstellung nach § 34 BauGB unterliegen gemäß § 21 Abs. 2 BNatSchG nicht der Anwendung der Eingriffsregelung.

Für alle übrigen Vorhaben⁴, die nach § 11 Abs. 1 BremNatSchG einen Eingriff darstellen, sind die Vorschriften des BremNatSchG maßgeblich („**Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**“). Bei Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB und B-Plänen, die eine Planfeststellung ersetzen, gilt gemäß § 21 Abs. 2 BNatSchG die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung uneingeschränkt.

Bei sogenannten „Bundesvorhaben“⁵ gelten die materiellen Anforderungen zur Anwendung der Eingriffsregelung des BremNatSchG und die Verfahrensvorschriften des § 20 Abs. 3 BNatSchG, der gleichbedeutend mit § 15 BremNatSchG ist.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 25.03.2002, BGBl. I S. 1193, geändert am 21.12.2004, BGBl. I S. 186

² Bremisches Naturschutzgesetz vom 17.09.1979, Brem.GBl. S. 345 – 790-a-1, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.03.2006, Brem.GBl. S. 107

³ Baugesetzbuch vom 23.06.1960, BGBl. I 1960, 341, neugefasst durch Bek. v. 23. 9.2004 I 2414; geändert durch Art. 2 G v. 3. 5.2005 I 1224.

⁴ Im Folgenden wird der Begriff „Vorhaben“ für alle (Bau-)Vorhaben und sonstige Maßnahmen verwendet, die der Anwendung der Eingriffsregelung unterliegen (können). Aufgrund der Vorschriften des BauGB wird die Eingriffsregelung in diesem Bereich abschließend auf der Ebene des B-Plans angewandt, wenn entsprechende Vorhaben bauleitplanerisch vorbereitet werden. In diesem Sinne wird die Bebauungsplanung auch als Vorhaben angesehen. Dementsprechend wird auch der Planungsträger als Vorhabenträger bezeichnet.

⁵ Als „Bundesvorhaben“ werden Vorhaben bezeichnet, denen Entscheidungen von Behörden des Bundes vorausgehen oder die von Behörden des Bundes durchgeführt werden (§ 20 Abs. 3 BNatSchG und § 15 BremNatSchG). Solche Vorhaben sind beispielsweise Bundesfernstraßen, soweit eine Linienbestimmung i. S. § 16 FStrG vorangegangen ist, darüber hinaus Bundeswasserstraßen und Eisenbahnen des Bundes.

Im Rahmen der Novellierung des BremNatSchG 2006 wurden die Vorschriften zur Eingriffsregelung insgesamt modifiziert und im Interesse der Rechtsklarheit und Vollzugsfreundlichkeit neu geordnet⁶.

Die grundlegenden Prämissen der Eingriffsregelung zur Vermeidungs- und Ausgleichsverpflichtung sind bei der Gesetzesnovelle gleich geblieben. Folgende Aspekte haben sich jedoch geändert:

- Die Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft erfolgt erst, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren sind (naturschutzrechtliche Abwägung).
- Bei der Zerstörung von Biotopen streng geschützter Arten, die nicht ausgeglichen werden können, können Vorhaben nur zugelassen werden, wenn diese aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig sind.
- Es gilt die Berücksichtigungspflicht der bestehenden Landschaftsplanung bei der Festsetzung von Art und Umfang der Kompensationsmaßnahmen.
- Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege können als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bereits vor Beginn des Eingriffs mit Zustimmung der Naturschutzbehörde durchgeführt und anerkannt werden.

Wesentlicher Unterschied bei der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung im Vergleich zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist, dass die Gemeinden als Vorhabenträger über Vermeidung und Ausgleich – einschließlich Ersatzmaßnahmen – in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB entscheiden.

Die Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung wurde 1998 vom Senat der Freien Hansestadt Bremen beschlossen. Ziel war es, ein einheitliches Vorgehen mit einer einheitlichen Bewertung bei der Eingriffs- und Kompensationsbestimmung zu schaffen, das auf alle Vorhabentypen in Bremen angewandt wird. Die Formalisierung des Verfahrens sollte darüber hinaus zu einer vereinfachten Anwendung beitragen. Unter anderem sollte dadurch auch die Akzeptanz der Ergebnisse bei allen Beteiligten erhöht und ein Beitrag zur Kostensenkung der Planungs- und Genehmigungsverfahren geleistet werden.

Im Rahmen einer Evaluation der Anwendungserfahrungen fünf Jahre nach Einführung der Handlungsanleitung wurde 2003 ermittelt, dass diese Ziele nach überwiegender Einschätzung erreicht wurden. Die Entscheidungsfindung im Vollzug der Eingriffsregelung konnte versachlicht und erleichtert werden. Allerdings wurden auch Vorschläge für Verbesserungen und Wünsche nach Ergänzungen und weiteren Vereinheitlichungen geäußert.

Diesen Ergebnissen und den o. g. geänderten Rechtsvorschriften (vor allem BNatSchG, BremNatSchG, BauGB) sowie neuen fachlichen Grundlagen trägt die hier vorliegende fortgeschriebene Fassung der Handlungsanleitung Rechnung.

In der fortgeschriebenen Fassung der Handlungsanleitung werden rechtliche, verfahrensbezogene und fachliche Anforderungen der eingriffsrechtlichen Bestimmungen in einem Verfahrenskonzept zusammengeführt. Die für die Anwendung der Eingriffsregelung erforderlichen Arbeitsschritte werden transparent und nachvollziehbar erläutert. Weichen die Arbeitsschritte der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung von denen der naturschutzrechtlichen ab, wird dies separat dargestellt.

⁶ vgl. auch Begründung zum neuen BremNatSchG (BREMISCHE BÜRGERCHAFT 2005)

Zusätzlich zum methodischen Hauptteil enthält der Anhang Arbeitshilfen zu den wichtigsten Arbeitsschritten der Eingriffsregelung sowie ein anschauliches Anwendungsbeispiel.

Ingesamt wird erwartet, dass durch die fortgeschriebene Fassung der Handlungsanleitung die Voraussetzungen geschaffen werden, mit der die Anwendung der Eingriffsregelung in Bremen unter Wahrung der fachlichen Qualität und der Rechtssicherheit der Ergebnisse noch effektiver und flexibler erfolgen kann.

2 Verfahrensschritte bei der Anwendung der Eingriffsregelung

Im Vollzug der Eingriffsregelung ist grundsätzlich zwischen Eingriffen zu unterscheiden, die Fachgesetzen unterliegen (sogenannten „Fachplanungsvorhaben“ durch Planfeststellung oder -genehmigung) und Eingriffen, die durch die Bauleitplanung vorbereitet werden.

Bei den Fachplanungsvorhaben, die von Landesbehörden genehmigt werden, ist die Eingriffsregelung nach den Vorschriften des Naturschutzrechts, folglich in Bremen nach dem BremNatSchG anzuwenden („naturschutzrechtliche Eingriffsregelung“).

Für Bundesvorhaben gelten die materiellen Anforderungen zur Anwendung der Eingriffsregelung nach dem BremNatSchG und die Verfahrensvorschriften des § 20 Abs. 3 BNatSchG (vgl. § 15 i. V. m. § 13 Abs. 3 BremNatSchG). Dies bedeutet für Eingriffe aufgrund von Fachplänen nach § 13 BremNatSchG:

- Der Träger des Vorhabens unterrichtet die zuständige Naturschutzbehörde frühzeitig.
- Die Naturschutzbehörde berät den Vorhabensträger bei der Erstellung der Antragsunterlagen.
- Der Träger des Vorhabens stellt die zum Ausgleich und Ersatz erforderlichen Maßnahmen im Fachplan oder einem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) dar.
- Eine förmliche Abstimmung über diese Darstellungen zwischen dem Träger des Vorhabens und der zuständigen Naturschutzbehörde ist nicht vorgeschrieben.
- Die zuständige Naturschutzbehörde nimmt im Zulassungsverfahren zum Fachplan und dem ggf. zugehörigen LBP Stellung.
- Soweit die Zulassungsbehörde von dieser Stellungnahme abweichen will, entscheidet die zuständige Bundesbehörde im Benehmen mit der Obersten Naturschutzbehörde.

Bei Eingriffen, die durch Bauleitplanung vorbereitet werden, ist die Anwendung der Eingriffsregelung nach den Vorschriften des BauGB durchzuführen. Allerdings sind auch bei der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung zu bestimmten materiellen Fragen die Rechtsvorschriften des Naturschutzrechts zu berücksichtigen⁷.

Abb. 1 auf Seite 18 stellt die einzelnen Verfahrensschritte der jeweiligen Ansätze dar. Zudem werden die wichtigsten Fragen benannt, die im Rahmen der jeweiligen Schritte zu beantworten sind.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Für Vorhaben oder Maßnahmen der Fachplanung sowie für Vorhaben nach § 35 BauGB erfolgt die Anwendung der Eingriffsregelung nach den Vorschriften des BremNatSchG und zwar in einer vorgegebenen Abfolge systematischer, sich wechselseitig beeinflussender Arbeitsschritte (vgl. Abb. 1). An deren Anfang steht die Feststellung des Eingriffstatbestandes.

Nach § 11 Abs. 1 BremNatSchG sind unter Eingriffen in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehendem Grundwasserspiegels zu verstehen, „die die Leis-

⁷ vgl. § 1a Abs. 3 BauGB

tungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild einschließlich seines Erholungswertes⁸ erheblich beeinträchtigen können⁹.

Liegt in diesem Sinne der Tatbestand eines Eingriffs in Natur und Landschaft vor, so werden an seine Zulässigkeit abgestufte Rechtsfolgen geknüpft:

1. Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu unterlassen¹⁰.
2. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen)¹¹.
3. Sind die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist durch Ausgleich- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren, so darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen¹².
Wenn als Folge eines Eingriffs Biotope zerstört werden, die für dort wildlebende Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten im Sinne des § 10 Abs 2 Nr. 11 BNatSchG nicht ausgleichbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist¹³.
4. Bei Eingriffen, die ganz oder teilweise nicht durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden können, aber nach Abwägung zulässig sind, hat der Verursacher Ersatzzahlungen zu leisten¹⁴.

Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder aufgrund von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des BauGB Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, erfolgt die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 21 BNatSchG nach den Vorschriften des BauGB im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

§ 1a Abs. 3 BauGB regelt grundlegend, dass im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen sind.

Bei der Beurteilung, ob mit einer Bauleitplanung Eingriffe vorbereitet werden, ist die Definition des § 11 BremNatSchG maßgeblich.

⁸ In den nachfolgenden Ausführungen schließt der Begriff „Landschaftsbild“ stets den Erholungswert ein. Die Bearbeitung des Landschaftsbildes erfolgt durch die Landschaftserlebnisfunktion.

⁹ Umwelteinwirkungen durch Lärm, Stoffeinträge in Boden, Oberflächengewässer oder Luft sowie sonstige Immissionen, die nicht in einem Zusammenhang mit einer Nutzungs- oder Gestaltänderung stehen, werden von der Eingriffsregelung nicht erfasst (KIEMSTEDT et al. 1996: 59, AUHAGEN & PARTNER 1994: 14).

¹⁰ § 11 Abs. 3 BremNatSchG

¹¹ § 11 Abs. 3 BremNatSchG

¹² § 11 Abs. 4 BremNatSchG

¹³ § 11 Abs. 4 BremNatSchG

¹⁴ § 11 Abs. 6 BremNatSchG; die Ermittlung der Höhe des Ersatzgeldes (Erhebungsverfahren) und die detaillierte Regelung der Verwendung der Mittel sind nicht Gegenstand der Handlungsanleitung, sondern können nach § 11 Abs. 8 BremNatSchG von der obersten Naturschutzbehörde durch Rechtsverordnung festgelegt werden.

Auch bei der Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung werden die geeigneten Möglichkeiten zur Vermeidung und zum Ausgleich der voraussichtlichen Funktionsbeeinträchtigungen umfassend ermittelt. Die Festlegung der erforderlichen Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich der unvermeidbaren Beeinträchtigungen erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich.

Dabei umfassen die Darstellungen und Festsetzungen auch Ersatzmaßnahmen nach § 19 Abs. 2 BNatSchG¹⁵. Über die Darstellung oder Festsetzung von Flächen und Maßnahmen zur Vermeidung oder zum Ausgleich wird auf der Grundlage der ermittelten Möglichkeiten in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB entschieden. Wird dabei aufgrund überwiegender anderer Belange von vorzugswürdigen Möglichkeiten abgewichen, z. B. von Vermeidungs- zugunsten von Ausgleichsmaßnahmen oder von Ausgleichs- zugunsten von Ersatzmaßnahmen, wird diese Entscheidung in der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB als Teil der Begründung des Bauleitplanes erläutert.

Soweit es mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen und Festsetzungen von Maßnahmen zum Ausgleich auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen.

Die Möglichkeiten der Gemeinde, Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im B-Plan festzusetzen, richten sich nach § 1a Abs. 3 sowie § 9 Abs. 1a BauGB (auf den Eingriffsgrundstücken, im sonstigen Geltungsbereich, in einem anderen B-Plan, auf den von der Gemeinde bereit gestellten Flächen, durch städtebauliche Verträge).

Neben dieser räumlichen Entkoppelung wird durch § 135a Abs. 2 Satz 2 BauGB auch eine zeitliche Loslösung von Eingriff und Ausgleich dahingehend ermöglicht, dass Maßnahmen zum Ausgleich bereits vor der Zuordnung und den Baumaßnahmen durchgeführt werden können (Maßnahmenbevorratung)¹⁶.

Durch das BauGB wird nicht die Möglichkeit eröffnet, Beeinträchtigungen, die nicht ersetzt werden können, durch eine Ersatzzahlung zu kompensieren, da der baurechtliche Ausgleich nur Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umfasst. Jedoch ist eine Durchführung der Maßnahmen zum Ausgleich anstelle und auf Kosten des Verursachers durch die Gemeinde möglich. Ferner können im Rahmen von Durchführungsverträgen oder städtebaulichen Verträgen auch Finanzierungsregelungen für die Umsetzung des festgesetzten Ausgleiches mit dem Vorhabenträger getroffen werden. Soweit eine Maßnahmenbevorratung existiert, können diese zugeordnet und die Kosten ebenfalls refinanziert werden.

¹⁵ s. § 200a BauGB; bei der Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung im Rahmen der Umweltprüfung kommt es nicht auf die begriffliche Unterscheidung zwischen Ausgleich und Ersatz-/maßnahmen an. In der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB wird entschieden, was als planerischer Ausgleich nach Maßgabe des § 1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB geboten ist.

¹⁶ Die Möglichkeit, Ausgleich zeitgleich oder nach der Durchführung des Eingriffs durchzuführen, bleibt davon unbenommen.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	Eingriffsregelung in der Bauleitplanung
Eingriffsbestimmung	
Bedarf das Vorhaben einer Zulassung oder Anzeige oder soll es von einer Behörde durchgeführt werden? Bewirkt das Vorhaben Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehendem Grundwasserspiegels? Können erhebliche Beeinträchtigungen auftreten?	
Abgrenzung des Betrachtungsraums	
Was ist bei der Abgrenzung des Betrachtungsraums zu berücksichtigen?	
Bestandserfassung und Bewertung	
Wie sind die Leistungs- u. Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild zu erfassen und zu bewerten?	
Ermittlung der Wirkungen, die das Vorhaben auslösen kann – Feststellung der Erheblichkeit einzelner Beeinträchtigungen	
Wie sind erhebliche Beeinträchtigungen durch ein Vorhaben zu prognostizieren und zu bewerten?	
Vermeidung/Minderung	Vermeidung/Minderung
Welche Maßnahmen sind geeignet, Beeinträchtigungen ganz oder teilweise zu vermeiden? (§ 11 Abs. 3 BremNatSchG)	Welche Planungsalternativen können Beeinträchtigungen ganz oder teilweise vermeiden? (§ 1a Abs. 3 BauGB)
Ausgleich	Ausgleich
Welche Ausgleichsziele sind in welcher Qualität, Größenordnung (Umfang) und in welchem Zeitraum und -verlauf zu erreichen, um die erheblichen Beeinträchtigungen auszugleichen? (§ 11 Abs. 3 BremNatSchG)	Welche Ausgleichsziele sind in welcher Qualität, Größenordnung (Umfang) und in welchem Zeitraum und -verlauf zu erreichen, um die erheblichen Beeinträchtigungen auszugleichen? (§ 1a Abs. 3 BauGB)
Ersatz	
Welche Ersatzziele sind in welcher Qualität, Größenordnung (Umfang) und in welchem Zeitraum und -verlauf zu erreichen, um die Verluste durch erhebliche Beeinträchtigungen zu ersetzen? (§ 11 Abs. 3 BremNatSchG)	
Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung
Wie soll die Gegenüberstellung von Eingriffsfolgen, Vermeidung, Ausgleich und Ersatz erfolgen?	Wie soll die Gegenüberstellung von Eingriffsfolgen, Vermeidung und Ausgleich erfolgen?
Naturschutzrechtliche Abwägung über die Zulässigkeit des Vorhabens bei verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen	Abwägung nach BauGB über Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich
Mit welchem Gewicht sind die Belange von Natur und Landschaft in die Abwägung mit den übrigen Belangen des Vorhabens einzustellen? (§ 11 Abs. 4 BremNatSchG)	Mit welchem Gewicht sind die Belange von Natur und Landschaft in die Abwägung mit den übrigen Belangen einzustellen? (§ 1 Abs. 7 BauGB)
Ersatzzahlung (§ 11 Abs. 6 BremNatSchG)	

Abb. 1: Allgemeine Verfahrens- und Arbeitsschritte der Eingriffsregelung – Themen der Handlungsanleitung

3 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit¹⁷ ist ein verfassungsrechtliches Prinzip. Er erfordert, dass jede öffentlich-rechtliche Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen sein muss.

Geeignet ist eine Maßnahme, wenn mit ihr der gewünschte Zweck erreicht oder zumindest gefördert werden kann.

Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn die notwendige Wirkung durch eine weniger belastende Maßnahme nicht erreicht werden kann. Nicht erforderlich ist eine Maßnahme, wenn es ein mildereres Mittel gibt.

Die **Angemessenheit** zählt zur Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne. Danach darf das gewählte Mittel nicht in einem erkennbaren Missverhältnis zum beabsichtigten Erfolg stehen. Ein Missverhältnis besteht, wenn der Aufwand für die Maßnahmen nicht in einem vertretbaren Verhältnis zum Nutzen steht, der mit den Maßnahmen voraussichtlich bewirkt werden kann.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist auch im Vollzug der Eingriffsregelung zu beachten. Er spielt vor allem bei folgenden Arbeitsschritten oder Aspekten der Eingriffsregelung eine Rolle:

- Umfang der Bestandsaufnahme und Bewertung sowie der Ermittlung geeigneter Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen,
- Art und Umfang von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen,
- Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
- Dauer und Aufwand, geeignete Kompensationsflächen verfügbar zu machen sowie
- Sicherung der Kompensationsflächen und -maßnahmen einschließlich der notwendigen Pflegedauer.

Bei der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung wird dieses rechtsstaatliche Prinzip in der Regel im Rahmen der planerischen Abwägungsentscheidung entsprechend § 1 Abs. 7 BauGB berücksichtigt. Hierbei entscheidet die Gemeinde umfassend über die Festlegung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich.

Anders verhält es sich jedoch bei der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Hier besteht kein planerischer Abwägungsspielraum der Zulassungsbehörde; weder hinsichtlich der Reihenfolge der Rechtsfolgen noch hinsichtlich des Umfangs der erforderlichen Maßnahmen. Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die vermieden werden können, sind zu vermeiden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen. Nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen sind durch Ersatzmaßnahmen in sonstiger Weise zu kompensieren. Bei nach Abwägung zulässigen, ganz oder teilweise nicht durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensierbaren Eingriffen hat der Verursacher gemäß § 11 Abs. 6 BremNatSchG eine Ersatzzahlung zu leisten.

Nur soweit der Aufwand zur Erfüllung der strikten Rechtsfolgen im Vergleich zu den vermeidbaren oder kompensierbaren Beeinträchtigungen als unverhältnismäßig einzuschätzen ist, kann davon abgewichen werden. Dies bedeutet, dass Ersatzmaßnahmen dann vorgesehen werden können, wenn ein Ausgleich nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich wäre.

¹⁷ Synonym ist der Begriff „Übermaßverbot“.

Allerdings bedeutet dies nicht, dass die strikte Rechtsfolge Vermeidung, Ausgleich, Ersatz durch Überlegungen zur Verhältnismäßigkeit dergestalt unterlaufen werden kann, dass eine Ersatzmaßnahme für den Verursacher das geringer belastende Mittel ist und daher einer Ausgleichsmaßnahme vorgezogen werden muss. Die Rechtsfolge wird durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dahingehend ergänzt, dass der Aufwand der Kompensation in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Beeinträchtigungen stehen muss¹⁸.

Praktisch bedeutet der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit für den Vollzug der Eingriffsregelung:

- dass der Aufwand, der dem Vorhabenträger durch einen Bescheid aufgegeben wird, in einem vernünftigen Verhältnis zu dem ökologischen Nutzen stehen muss¹⁹;
- dass in Fällen, in denen unterschiedlich aufwändige Lösungsvarianten bei gleicher Zielerfüllung möglich sind, die für den Vorhabenträger günstigste zu wählen ist.

Weitere Hinweise zum Grundsatz der Verhältnismäßigkeit finden sich unter den Kapiteln zu den oben genannten Arbeitsschritten und Aspekten.

¹⁸ GASSNER 1995: 153

¹⁹ Je schwerwiegender die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaften bzw. je bedeutender die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes, je höher dürfen der Aufwand sowie die Vermeidungs- und Kompensationskosten sein (GASSNER 1995: 148).

4 Frühzeitige Eingriffsbestimmung

Ob auf ein Vorhaben die Vorschriften des BremNatSchG oder des BauGB zur Eingriffsregelung anzuwenden sind, richtet sich danach, ob das Vorhaben die gesetzlichen Voraussetzungen des BremNatSchG erfüllt.

Als Eingriffe kommen grundsätzlich nur Vorhaben in Betracht, für die nach anderen Rechtsvorschriften oder solchen des Naturschutzrechts eine behördliche Zulassung oder Anzeige vorgeschrieben ist oder die von einer Behörde durchgeführt werden²⁰. Dazu zählen auch Vorhaben, für die nach § 12 Abs. 2a BremNatSchG eine Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde vorgeschrieben ist.

Vorhaben im Zusammenhang mit einer land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung und fischereiwirtschaftlichen Flächennutzung, die den Anforderungen der sogenannten guten fachlichen Praxis entsprechen, sind nach § 11 Abs. 2 BremNatSchG von der Anwendung der Eingriffsregelung grundsätzlich ausgenommen. Entsprechendes gilt für die Wiederaufnahme entsprechender Nutzungen²¹.

Auf Vorhaben nach § 30 in Gebieten mit Bebauungsplänen, nach § 33 während der Planaufstellung und § 34 BauGB im Innenbereich ist die Eingriffsregelung nicht anzuwenden²².

Werden durch die Bauleitplanung neue Eingriffe vorbereitet, ist die Eingriffsregelung nach den Vorschriften des BauGB anzuwenden. Dies gilt insbesondere, wenn mit der Bauleitplanung die zusätzliche Versiegelung von Flächen planungsrechtlich ermöglicht wird²³.

Eine weitere Voraussetzung für die Anwendung der Vorschriften zur Eingriffsregelung ist, dass bei der Durchführung der Vorhaben mit Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels zu rechnen ist, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können²⁴.

Ob bei Vorhaben, die aufgrund der o. g. Rechtsvorschriften nicht grundsätzlich von der Anwendung ausgenommen sind, diese Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen, wird in Bremen anhand der sogenannten Regelfallfeststellung ermittelt (s. Tab. 2, S. 23).

Als Eingriffe kommen nach § 11 Abs. 1 BremNatSchG (Positivliste) insbesondere die dort aufgelisteten Vorhaben in Betracht. Für Vorhaben der Positivliste gilt die sogenannte gesetzliche Vorabvermutung, dass die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Satz 1 BremNatSchG „im Regelfall“ erfüllt sind und es sich daher um Eingriffe handelt. Der Vorhabenträger kann dies im Einzelfall widerlegen, so dass die Vorschriften nicht anzuwenden sind.

Da bestimmte Erhebungs- und Planungsschritte verzichtbar sind, empfiehlt sich aus Effizienzgründen auf der Grundlage geeigneter Planungsunterlagen zum vorgesehenen Vorhaben eine frühzeitige Klärung zwischen Vorhabenträger und zuständiger Naturschutzbehörde, ob ein Eingriff vorliegt. Bei der fachlichen Beurteilung werden die o. g. gesetzlichen Vorschriften und die Vereinbarungen der Handlungsanleitung zur Regelfallfeststellung von Eingriffen herangezogen (s. auch Tab. 2).

²⁰ § 12 Abs. 1 BremNatSchG

²¹ § 11 Abs. 2 Satz 3 BremNatSchG

²² § 21 Abs. 2 BNatSchG

²³ § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB

²⁴ § 11 Abs. 1 Satz 1 BremNatSchG

Über die Ergebnisse wird die Zulassungsbehörde von der Naturschutzbehörde informiert.

Die formale Feststellung, ob ein Eingriff vorliegt, trifft die zuständige Zulassungsbehörde gemäß § 12 Abs. 2 BremNatSchG im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde entsprechend der gesetzlichen Vorschriften im Zulassungsverfahren.

Der frühzeitige Kontakt zwischen Vorhabenträger und zuständiger Naturschutzbehörde dient auch der Klärung, welche Informationen die Naturschutzbehörde dem Vorhabenträger zur Beurteilung des Vorhabens zur Verfügung stellt und welche Informationen vom Vorhabenträger in den Antragsunterlagen zu ergänzen sind.

Durch die Klärung wird unnötiger Erhebungsaufwand für den Vorhabenträger vermieden, die Eingriffs-Ausgleichs-Planung beschleunigt und die Planungssicherheit für den Vorhabenträger erhöht.

Für Vorhaben, für die auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist, erfolgt die Klärung der Fragen im Zuge der Festlegung des Untersuchungsrahmens (sogenanntes „Scoping“).

Die nachfolgende Tabelle zeigt, welche Informationen zur frühzeitigen Bestimmung des Eingriffs ausgetauscht werden – soweit sie entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens bereits vorliegen und auf Seiten der Naturschutzbehörde verfügbar und geeignet sind.

Tab. 1: Frühzeitig zwischen Vorhabenträger und Naturschutzbehörde auszutauschende Informationen zur Eingriffsbestimmung und zur weiteren Vorhabensbeurteilung

Entwurf der Vorhabensplanung (Vorhabenträger an die Naturschutzbehörde – je nach Planungsstand)	Naturschutzfachlich relevante Informationen (Naturschutzbehörde an den Vorhabenträger – soweit vorhanden und geeignet)
Standort des Vorhabens und Flächeninanspruchnahme <ul style="list-style-type: none"> - Lageplan, - Flächenbilanz mit Angaben zu Art und Umfang der vorgesehenen Änderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, - ggf. auch durch Baustelleneinrichtungen 	Schutzgebiete oder -objekte nach § 22a BremNatSchG geschützte Biotope Artenschutzrechtliche Belange (vorliegende Hinweise auf das Vorkommen naturschutzrechtlich geschützter Tiere und Pflanzen bzw. geeigneter Lebensräume) Hinweise auf das Vorkommen von Funktionsausprägungen besonderer Bedeutung
Gesamthöhe des Vorhabens und vorgesehene Bauausführung	Hinweise auf das Vorkommen von Biotopen der Wertstufe 4 oder 5 gemäß Biotopwertliste
Zeitpunkt und zeitlicher Ablauf der voraussichtlichen Bauphasen und Bauarbeiten	Inhalte des Landschaftsprogramms, von Landschaftsplänen, landschaftsplanerischen Konzepten oder Programmen
Geplanter bestimmungsgemäßer Betrieb von Anlagen einschließlich ggf. erforderlicher Unterhaltung und der voraussichtlich auftretenden Emissionen in Art und Umfang	Sonstige, über das Plangebiet vorliegende einschlägige Daten und Informationen

Zur Erleichterung der frühzeitigen Eingriffsbestimmung und der Feststellung von Ausnahmen bei Vorhaben der Positivliste wird dabei in Bremen von folgenden **Regelfallvermutungen** ausgegangen:

Tab. 2: Regelfallfeststellung keine Eingriffe

Im Rahmen der frühzeitigen Eingriffsbestimmung wird bei Vorhaben in der Regel **nicht** mit erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des § 11 Abs. 1 BremNatSchG gerechnet, wenn²⁵:

1. das zuzulassende Vorhaben weniger als 100 m² Fläche²⁶ beansprucht **und**
 - a) seine Gesamthöhe 10 m nicht überschreitet **und**
 - b) keines der folgenden Kriterien bei der Durchführung des Vorhaben betroffen wird:
 - Schutzgebiete (NSG, LSG, EU-Vogelschutzgebiet, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung²⁷),
 - nach § 22a BremNatSchG geschützte Biotope,
 - artenschutzrechtliche Belange,
 - Funktionsausprägungen von besonderer Bedeutung²⁸.
2. das zuzulassende Vorhaben mehr als 100 m², aber weniger als 1.000 m² Fläche²⁹ beansprucht **und**

über die oben in a) und b) genannten Kriterien hinaus keine Biotope der Wertstufe 4 oder 5 gemäß Biotopwertliste³⁰ betroffen sind.

Mastenartige Vorhaben oberhalb einer Höhe von 10 m unterliegen grundsätzlich einer Einzelfallprüfung bezüglich ihrer Auswirkungen insbesondere auf die Avifauna und die Landschaftserlebnisfunktion.

Hinweise zur Feststellung der Erheblichkeit einzelner Beeinträchtigungen bei Vorhaben, die der Anwendung der Eingriffsregelung unterliegen, sind Kap. 6.5 zu entnehmen.

Art und Umfang der Informationen, die zur weiteren Beurteilung eines Vorhabens erforderlich sind, werden – soweit nicht ohnehin im Rahmen einer UVP ein Scoping durchgeführt wird – zwischen Vorhabenträger und der Naturschutzbehörde abgestimmt.

Bei der Eingriffsregelung nach den Vorschriften des BauGB legt die Gemeinde den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Einzelfall fest³¹. Dabei sind die Äußerungen und die Informationen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB zu berücksichtigen.

²⁵ Bei der Eingriffsregelung nach BauGB sind die Kriterien auf die planungsrechtlich vorbereiteten Eingriffe und Beeinträchtigungen anzuwenden, die vor der planerischen Entscheidung noch nicht realisiert oder nicht zulässig waren (weitergehende Baurechte).

²⁶ bei Fließgewässern und Gräben gemessen von der Böschungsoberkante

²⁷ umgangssprachlich als FFH-Gebiete bezeichnet

²⁸ vgl. Kap. 6.3.1 und Kap. 6.3.2

²⁹ bei Fließgewässern und Gräben gemessen von der Böschungsoberkante

³⁰ s. B I.I des Anhangs

³¹ § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB

5 Inhalt der Antrags- oder Planungsunterlagen

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Soweit die Eingriffsbestimmung ergeben hat, dass ein Vorhaben einen Eingriff darstellt, hat der Vorhabenträger im Rahmen der Antragsunterlagen die zur Eingriffsregelung erforderlichen Angaben zu machen.

§ 13 Abs. 1 BremNatSchG benennt Angaben, die bei einem Eingriff, der aufgrund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplanes vorgenommen werden soll, insbesondere erforderlich sind:

1. Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Vorhabens³²,
2. Zustand von Natur und Landschaft im Einwirkungsbereich des Vorhabens sowie über dessen Auswirkungen auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes,
3. die vom Verursacher vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nach Ort, Art, Umfang und zeitlichem Verlauf und
4. die vom Verursacher vorgesehenen Maßnahmen zur rechtlichen Sicherung der Flächen für Maßnahmen nach Nummer 3.

Der im Einzelfall erforderliche **Untersuchungsumfang** wird zwischen dem Vorhabenträger und den zuständigen Behörden genauer abgestimmt. Unter Effizienzgesichtspunkten werden damit Nachforderungen in Form aufwändiger Nacherhebungen für den Vorhabenträger vermieden.

Soweit eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, erfolgt die Festlegung des Untersuchungsumfangs im Rahmen des Scopings durch die Zulassungsbehörde.

Bei anderen Vorhaben erfolgt die Abstimmung zwischen Vorhabenträger und zuständiger Naturschutzbehörde. In Zweifelsfällen kann die Zulassungsbehörde hinzugezogen werden.

Die zuständige Naturschutzbehörde berät den Vorhabenträger bei der Erstellung der Unterlagen.

Bei einem Vorhaben, das aufgrund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplanes vorgenommen werden soll, empfiehlt es sich aus Gründen der Planungssicherheit für den Vorhabenträger, die oben in Nummer 1 und 2 genannten Unterlagen (LBP, Teil 1) der zuständigen Naturschutzbehörde zur Erarbeitung einer **gutachtlichen Stellungnahme** gemäß § 13 Abs. 2 BremNatSchG vorzulegen. Die gutachtliche Stellungnahme dient der verlässlichen Benennung der Anforderungen an Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung, Ausgleich und ggf. Ersatz aufgrund der ermittelten voraussichtlichen Beeinträchtigungen.

³² Ggf. konkretisiert gegenüber den Vorhabensbeschreibungen, die frühzeitig im Rahmen der Eingriffsbestimmung vorgelegt wurden.

Auf dieser Grundlage bzw. auf der Grundlage der Beratung durch die zuständige Naturschutzbehörde erarbeitet der Vorhabenträger die Unterlagen zu den Nummern 3 und 4³³ (LBP, Teil 2). Auch hierbei steht ihm die Naturschutzbehörde beratend zur Seite, um im Weiteren Verfahrensprobleme oder -verzögerungen zu vermeiden.

Soweit es sich nicht um ein Bundesvorhaben handelt, legt der Vorhabenträger vor Beantragung der Planfeststellung oder -genehmigung eines nach öffentlichem Recht zu genehmigenden Fachplanes der zuständigen Naturschutzbehörde den Fachplan oder den LBP zur Erteilung des **Einvernehmens** vor. Vorabstimmungen im Rahmen der o. g. Beratungen der Naturschutzbehörde erleichtern die Herstellung des Einvernehmens. LBPs, die im Rahmen von Bundesvorhaben im Sinne des § 20 Abs. 3 BNatSchG (§ 15 BremNatSchG) erstellt werden (bzw. entsprechende Darstellungen im Fachplan), bedürfen keiner förmlichen Abstimmung zwischen Vorhabenträger und der zuständigen Naturschutzbehörde. Aus Gründen der Verfahrenssicherheit und -effizienz ist jedoch auch hier eine frühe Information und Beratung sinnvoll.

Der LBP bzw. die im Fachplan dargestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen nehmen als Teil der Antragsunterlagen am Genehmigungsverfahren teil³⁴.

Eine frühe und enge Abstimmung zwischen Vorhabenträger und zuständiger Naturschutzbehörde im Rahmen der Erarbeitung der Antragsunterlagen führt im Genehmigungsverfahren zu wesentlichen Erleichterungen und Beschleunigungen.

Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

Nach § 12 Abs. 6 BremNatSchG ist bei Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach den Vorschriften des BauGB anzuwenden.

Die Anwendung der Eingriffsregelung erfolgt dabei als Teil der umfassenden **Umweltprüfung** gemäß § 2 Abs. 4 BauGB. Grundlagen, Vorgehen, Ergebnisse und Entscheidungen der Umweltprüfung werden in einem **Umweltbericht** nach § 2a und der Anlage zu § 2a BauGB dargestellt.

Zuständig für die Durchführung der Umweltprüfung ist die Gemeinde als Träger der Bauleitplanung. Sie stellt die Unterlagen und Informationen zusammen, die für die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial)³⁵.

Dazu fügt sie dem Entwurf des Bauleitplanes eine Begründung gemäß § 2a BauGB bei, in der – entsprechend dem Stand des Verfahrens – Folgendes dargestellt wird:

1. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen des Bauleitplanes,
2. in einem Umweltbericht die ermittelten Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und der Anlage zum BauGB.

Der Umweltbericht bildet einen eigenständigen Teil der Begründung.

Die Belange des Umwelt- und Naturschutzes werden in der Umweltprüfung ermittelt, bewertet und im Umweltbericht beschrieben. Die Gemeinde legt nach § 2 Abs. 4 BauGB für jeden

³³ Näheres hierzu s. Kap. 8.2

³⁴ § 13 Abs. 3 BremNatSchG

³⁵ vgl. § 2 Abs. 3 BauGB

Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.

Dabei sind zu beachten:

- der gegenwärtige Wissenstand und die allgemein anerkannten Prüfmethoden,
- Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans,
- die sich aus den Grundsätzen zur planerischen Abwägung ergebenden Anforderungen: Ermittlung, Einstellung und Berücksichtigung des abwägungserheblichen Materials entsprechend der Sachlage im Einzelfall und
- die Ergebnisse und Anregungen der (möglichst) frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit³⁶, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange³⁷.

Die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung dienen insbesondere der vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange. Die Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind – soweit sie sich auf Inhalte und Detaillierung des Umweltberichts beziehen – bei der Festlegung durch die Gemeinde zu berücksichtigen. Die nicht bzw. nicht vollständig berücksichtigten Stellungnahmen werden bei der Vorlage der Bauleitpläne mit einer Stellungnahme der Gemeinde beigelegt³⁸.

Die Gemeinde entscheidet über die verwaltungsinterne Verteilung der Aufgaben und der zu erstellenden Unterlagen für die Umweltprüfung einschließlich der Informationen zur Anwendung der Eingriffsregelung nach BauGB³⁹. Sie kann nach § 4b BauGB die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten auf Dritte übertragen. Zum Beispiel kann es bei komplexeren Eingriffen sinnvoll sein, fachlich qualifizierte Dritte mit der Erarbeitung eines sog. „landschaftsplanerischen Fachbeitrages“ zu beauftragen (Näheres s. Kap. 6.8.1).

³⁶ § 3 BauGB

³⁷ § 4 BauGB

³⁸ § 3 Abs. 2 BauGB

³⁹ Die verwaltungsinterne Aufgabenverteilung im Rahmen der Umsetzung der Baugesetzbuchnovelle wird gesondert, außerhalb der Handlungsanleitung geregelt.

6 Ermittlung und Bilanzierung von Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz – Arbeitsschritte

6.1 Verfahrensgrundsätze

Bei der Anwendung der Eingriffsregelung sind die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild in jedem Einzelfall zu beurteilen.

Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild werden dazu anhand der Ausprägung unterschiedlicher Landschafts**funktionen** beurteilt, die sich auch aus den konkretisierten Grundsätzen des Naturschutzrechts ableiten (s. auch Tab. 3 S. 29 und Kap. 6.3):

- Biotop-/Ökotoptfunktion,
- biotische Ertragsfunktion,
- Grundwasserschutzfunktion,
- bioklimatische Ausgleichsfunktion und
- Landschaftserlebnisfunktion⁴⁰.

Die Darstellung und Beurteilung der Funktionsausprägungen erfordert die Erfassung und Verschneidung einer mehr oder weniger großen Zahl von Informationen.

Um zu sachgerechten und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechenden Lösungen zu kommen, ist die Handlungsanleitung deshalb als ein gestuftes, aufeinander aufbauendes Verfahren angelegt (s. Abb. 2, S. 30):

Den Basisbaustein des Verfahrens zur Ermittlung der Eingriffsschwere und des notwendigen Kompensationsumfangs bildet das sogenannte **Biotopwertverfahren**. Dabei wird auf Biotoptypen und ihre spezifische Ausprägung abgestellt. Ihre Erfassung und Bewertung eignet sich, den Zustand von Natur und Landschaft bei alleiniger Betroffenheit von **Funktionsausprägungen allgemeiner Bedeutung** angemessen darzustellen. Solange keine der einzelnen Landschaftsfunktionen von besonderer Ausprägung und Bedeutung betroffen ist, werden sie in erster Linie im Biotoptyp mit seinem jeweiligen Entwicklungs- und Erhaltungszustand abgebildet⁴¹.

Überdurchschnittliche Ausprägungen von Natur und Landschaft werden als „**Funktionsausprägungen von besonderer Bedeutung**“ im Verfahren berücksichtigt. Darunter sind Ausprägungen von Natur und Landschaft (= der einzelnen Funktionen) zu verstehen, die in besonderem Maße den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege dienen bzw. entsprechen (vgl. Tab. 5-9, ab S. 36).

⁴⁰ Die Archivfunktion von Geotopen und Böden sowie die Retentionsfunktion sind aufgrund anderer fachgesetzlicher Regelungen bei der Planung/Zulassung eines Vorhabens zu berücksichtigen. Sie sind deshalb nicht Gegenstand der Anwendung der Eingriffsregelung und der Handlungsanleitung.

⁴¹ vgl. BVERWG, Urt. v. 15.1.2004, BVERWG 2004: 23

Die Wert- und Bilanzierungseinheit des Biotopwertverfahrens sind sogenannte „Flächenäquivalente“ (FÄ). Sie ergeben sich aus der Verknüpfung der Flächengröße und der Wertigkeit des auf dieser Fläche vorkommenden Biotops eines bestimmten Typs.

Bei Eingriffen, bei denen Funktionsausprägungen besonderer Bedeutung nicht betroffen sein können, erfolgt die Eingriffs-Ausgleichs-Ermittlung und -Bilanzierung ausschließlich durch Anwendung des Biotopwertverfahrens⁴². Hieraus ergibt sich der „Basis-Kompensationsbedarf“ (s. S. 54).

Sind Beeinträchtigungen von Funktionsausprägungen besonderer Bedeutung möglich, werden diese Funktionen und ihre Beeinträchtigungen detailliert erfasst⁴³.

Auch in diesen Fällen kennzeichnen die durch das Biotopwertverfahren ermittelten FÄ den quantitativen Grundrahmen des erforderlichen Kompensationsumfangs. Aufgrund der herausgehobenen Bedeutung der beeinträchtigten Funktionen ist die Kompensation allerdings in besonderem Maße auf den Ausgleich dieser Beeinträchtigungen auszurichten („spezifischer Kompensationsbedarf“). Von Beginn der Kompensationsplanung an wird u. a. darauf geachtet, dass in Aussicht genommene Kompensationsflächen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie gewährleisten aufgrund ihres Entwicklungspotenzials und ihrer Lage die möglichst gleichartige und gleichwertige Wiederherstellung der Biotope.
- Darüber hinaus sind sie auch geeignet, die unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Funktionsausprägungen besonderer Bedeutung auf gleicher Fläche und durch die gleichen Maßnahmen wiederherzustellen (größtmögliche Multifunktionalität der Kompensationsmaßnahmen zur Vermeidung von zusätzlichen Kompensationserfordernissen, also zusätzlichen Flächen und ggf. auch Kompensationsmaßnahmen).

Häufig können mit der Wiederherstellung der erheblich beeinträchtigten Biotope gleichen Typs – einschließlich der entsprechenden abiotischen Verhältnisse – auch die Beeinträchtigungen von Funktionsausprägungen von besonderer Bedeutung kompensiert werden, z. B. Lebensräume und -stätten der Pflanzen und Tiere, die auf diese Biotoptypen angewiesen sind. Unter Umständen können sich aber auch weitergehende Anforderungen an die Ausgestaltung der Maßnahmen und/oder an den Kompensationsumfang ergeben (s. Kap. 6.8.2).

⁴² Die Anwendung eines Biotopwertverfahrens zur Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ist mehrmals gerichtlich bestätigt worden (BVERWG, Urt. v. 15.1.2004: 23; VGH KASSEL, Urt. v. 25.2.2004, N 3123/01, NuR 9/2004: 599ff.).

⁴³ Sollten sich erst im Verlauf der Erfassung und Beurteilung von Natur und Landschaft Anhaltspunkte für Funktionsausprägungen von besonderer Bedeutung ergeben, ist die Untersuchung dieser Funktionen im Fortgang dieses Arbeitsschrittes und ggf. auch entgegen vorheriger Festlegungen zum Untersuchungsumfang zu intensivieren.

Tab. 3: Funktionen zur Beschreibung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes

Schutzgüter der Eingriffsregelung	
Naturhaushalt	Landschaftsbild
Biotop-/Ökotoptfunktion	Landschaftserlebnisfunktion
<p>Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten, -individuen, -populationen und -bestände, Minimalareale, Vernetzungsfunktionen (Habitate, Teilhabitate, Trittsteinhabitate)</p> <p>Berücksichtigte Naturgüter: insb. Arten und Lebensgemeinschaften, Boden und Wasser</p>	<p>Optische, akustische, haptische und sonstige strukturelle und räumliche Voraussetzungen für das Landschaftserleben und für die Erholung, Zeugnisse der Natur- und Landschaftsgeschichte</p> <p>Berücksichtigte Naturgüter: insb. Landschaftsbild, Arten und Lebensgemeinschaften, Boden/Geologie und Wasser</p>
Biotische Ertragsfunktion	
<p>Natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens als Grundlage für die Produktion von Biomasse und die nachhaltige Nutzung zur Erzeugung gesunder Nahrungsmittel</p> <p>Berücksichtigte Naturgüter: insb. Boden</p>	
Grundwasserschutzfunktion	
<p>Schutz des Grundwasservorkommens vor Verschmutzung und „übermäßigen“ Entzug; Grundwasserneubildungsmengen und Qualität des zugeführten Wassers</p> <p>Berücksichtigte Naturgüter: insb. Wasser, Boden</p>	
Bioklimatische Ausgleichsfunktion	
<p>Fähigkeit des Naturhaushaltes aufgrund der Vegetationsstruktur, des Reliefs sowie der räumlichen Lage eine wirksame Verbesserung von anthropogen beeinflussten klimatischen Zuständen und Prozessen hervorzurufen und damit bioklimatisch wirksam zu werden</p> <p>Berücksichtigte Naturgüter: insb. Klima</p>	

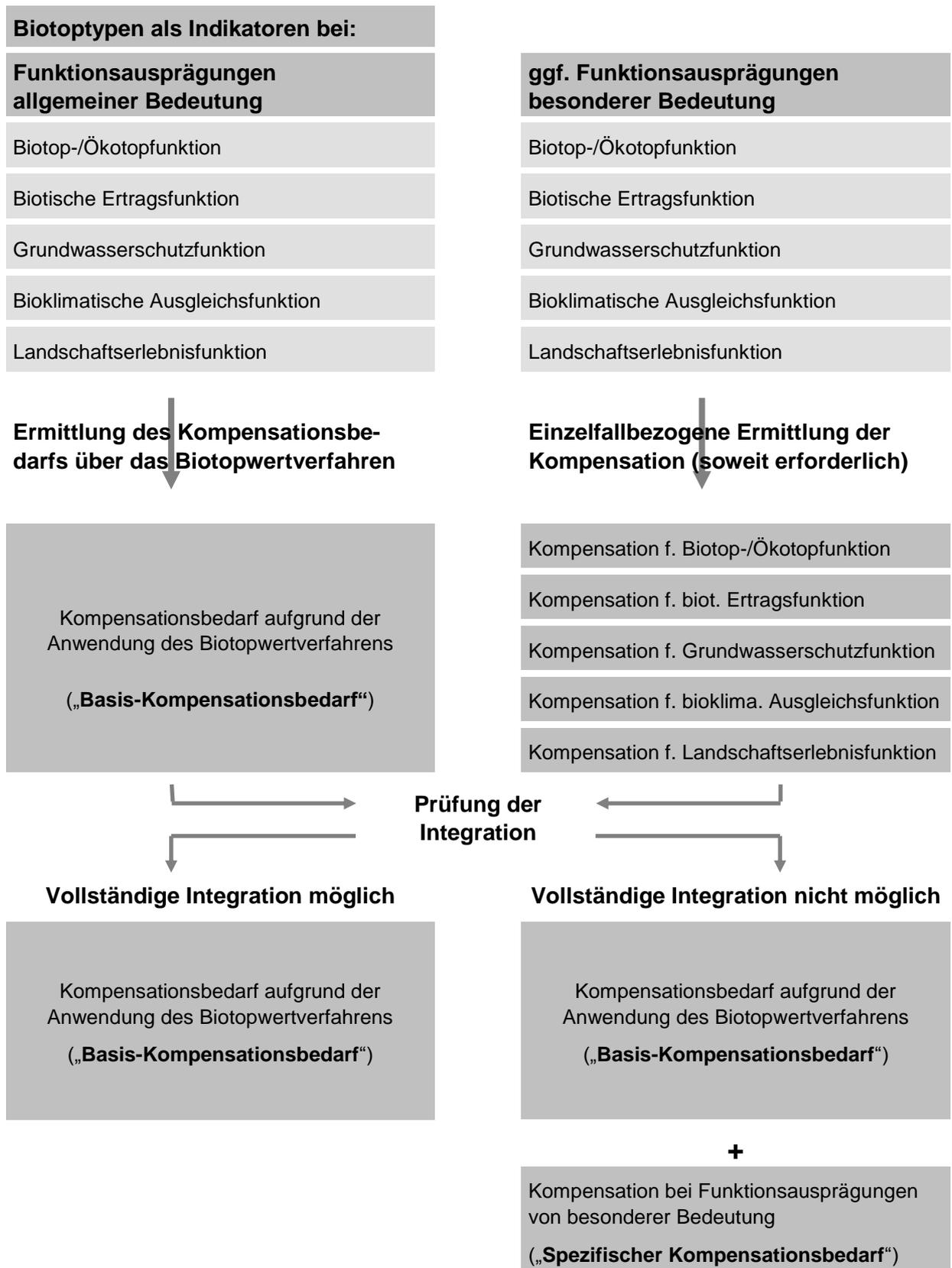


Abb. 2: Verfahren der Handlungsanleitung

6.2 Abgrenzung des Betrachtungsraumes

Ist bei einem Vorhaben auf Grundlage der frühzeitigen Eingriffsbestimmung (vgl. Kap. 4) davon auszugehen, dass ein Eingriff im Sinne des Gesetzes vorliegt, ist der Raum abzugrenzen, für welchen der Vorhabenträger die erforderlichen Informationen vorzulegen hat.

Im Hinblick auf eine möglichst hohe Planungs- und Verfahrenseffizienz bietet sich eine frühzeitige Abstimmung über den Betrachtungsraum und die Einzelwirkräume sowie die erforderlichen Erhebungen zwischen Vorhabenträger, Zulassungsbehörde und Naturschutzbehörde an.

Zur sachgerechten Ermittlung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege ist es erforderlich, alle wesentlichen erheblichen Beeinträchtigungen, die durch das Vorhaben ausgelöst werden können, zu ermitteln. Dies muss in dem Raum erfolgen, in dem durch das Vorhaben bedingte erhebliche Wirkungen auftreten können. Ihre Grenze findet die Ermittlungspflicht dort, wo keine konkreten Anhaltspunkte mehr für eine absehbare Beeinträchtigung von Natur und Landschaft vorliegen und aufgrund der Sachlage auch nicht zu erwarten sind. Eine Grenze der Ermittlungspflicht ergibt sich auch durch Überlagerung der möglichen Beeinträchtigungen durch dritte Belastungsquellen, so dass die Auswirkungen nicht mehr eindeutig dem Vorhaben zuzurechnen sind.

Da die Wirkungen eines Eingriffs häufig über die unmittelbar durch ein Vorhaben veränderten Grund-/Bodenflächen hinausgehen, ist der Betrachtungsraum im Regelfall nicht allein auf den **Vorhabenort** (die durch das Vorhaben beanspruchte Grund- bzw. Bodenfläche) beschränkt.

Der **Betrachtungsraum** umfasst vielmehr den Vorhabenort und den Raum, in dem die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen wirksam werden können, wobei auch die unterschiedlichen „Existenz-Phasen“ des Vorhabens, also die Bau- und die Betriebsphase, zu berücksichtigen sind. Dieser Raum wird auch als **Wirkraum** bezeichnet.

Die Ausdehnung des Wirkraumes wird im Regelfall für verschiedene Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes unterschiedlich groß sein. Das bedeutet, je nach Ausbreitung der Wirkungen und der Empfindlichkeit von verschiedenen Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes gegenüber diesen Wirkungen ergeben sich unterschiedliche **Einzelwirkräume**. Durch die Abgrenzung dieser Einzelwirkräume kann der Aufwand für die Bestandsaufnahmen reduziert werden, da die schutzgutspezifischen Informationen nur für diesen Raum erhoben werden müssen (s. auch Kap. 6.3).

Zum **Betrachtungsraum** gehören neben dem Vorhabenort und den Einzelwirkräumen auch die Flächen, die nach einer ersten Einschätzung geeignet⁴⁴ sind, die Kompensationsanforderungen zu erfüllen (Kompensationssuchräume).

Die konkrete Abgrenzung des Betrachtungsraums muss in jedem einzelnen Planungsfall vorhaben- und schutzgutspezifisch erfolgen. Teil A des Anhangs enthält als Hilfestellung und zur Vereinheitlichung Grundsätze und Hinweise zur Abgrenzung des Betrachtungsraums.

⁴⁴ fachlich geeignet und voraussichtlich verfügbar

6.3 Bestandsaufnahme und Bewertung

Zur Beurteilung eines Vorhabens sind durch den Vorhabenträger die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild anhand der o. g. Funktionen in ihren aktuellen Ausprägungen zu ermitteln, darzustellen und zu bewerten.

6.3.1 Bestandsaufnahme

Bei der Bestandsaufnahme ist der gegenwärtige Zustand der Funktionsausprägungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu erfassen. Allerdings bedarf es keiner vollständigen Erfassung aller betroffenen Tier- und Pflanzenarten⁴⁵. Vielmehr kann es ausreichen, wenn für den Betrachtungsraum besonders bedeutsame Repräsentanten an Tier- und Pflanzenarten erfasst werden und wenn für die Bewertung des Eingriffs auf bestimmte Indikationsgruppen abgestellt wird (s. Teil B.I.II des Anhangs).

Sind erhebliche Beeinträchtigungen für einzelne Funktionen auszuschließen, so kann auf deren Erfassung verzichtet werden. Dies ist in den Antragsunterlagen durch den Vorhabenträger darzulegen und zu begründen. Als Mindestanforderung hat die Bestandsdarstellung die Biotoptypen im Wirkraum zu umfassen (Indikation der Funktionsausprägungen allgemeiner Bedeutung, s. Tab. 4).

Teil C.I des Anhangs gibt einen Überblick über mögliche Auswirkungen und die davon betroffenen Funktionen.

Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit

Bei der Bestimmung der Betrachtungsinhalte und -tiefe ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu berücksichtigen. Dies bedeutet, der Aufwand der Bestandsaufnahme muss in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der möglichen Beeinträchtigungen stehen, denen man im Rahmen der jeweiligen Ermittlungen nachgeht⁴⁶.

Die anzustellenden Ermittlungen sind in dem Umfang durchzuführen, dass eine sachgerechte Planungsentscheidung möglich ist. Letztlich hängt die Ermittlungspflicht von der Art der Maßnahme und den jeweiligen Gegebenheiten am vorgesehenen Standort des Vorhabens ab.

Je typischer die Gebietsstruktur des Eingriffsbereiches ist, desto eher kann auch auf typisierende Merkmale und allgemeine Erfahrungen abgestellt werden, zumal wenn keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein seltener oder gefährdeter Arten vorliegen, denen im Rahmen der Ermittlungen nachzugehen wäre⁴⁷. Die Antwort auf die Frage, „wann Anhaltspunkte vorliegen, die zu einer vertiefenden Untersuchung der vorfindlichen Tierarten führen“, hängt von den konkreten Gegebenheiten des Einzelfalles ab und ist einer verallgemeinerungsfähigen Klärung für eine Vielzahl von Fällen nicht zugänglich⁴⁸.

⁴⁵ BVERWG, Urt. v. 27.10.2000, DVBl. 5/2001: 391

⁴⁶ vgl. auch BVERWG, Urt. v. 15.1.2004, BVERWG 2004: 23

⁴⁷ vgl. BVERWG Urt. v. 21.2.1997, NuR 6/1997: 353; OVG LÜNEBURG, Beschl. v. 4.12.1997, NuR 5/1998: 278; OVG MÜNSTER, Urt. v. 30.6.1999, OVG MÜNSTER 1999: 25, vgl. auch BVERWG, Urt. v. 15.1.2004, BVERWG 2004: 23

⁴⁸ BVERWG, Beschl. v. 3.6.2004, BVERWG 2004

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass in Bereichen, die eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild aufweisen, mehr Daten zu berücksichtigen sind und in die Bewertung einfließen müssen als in Bereichen, die für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder für das Landschaftsbild von allgemeiner Bedeutung sind.

Abstimmung zwischen den Beteiligten

Im Sinne einer Effektivierung und Beschleunigung der Erarbeitung der Antragsunterlagen bzgl. der Eingriffsregelung ist eine möglichst frühzeitige Abstimmung der erforderlichen Schritte mit der Naturschutzbehörde und ggf. weiteren Beteiligten vorzusehen. Diese gewährleistet eine fachlich hinreichende und sachgerechte Bestandsaufnahme.

Datengrundlagen

Um den Aufwand für die Bestandsaufnahme zu reduzieren, werden zuerst bei den zuständigen Behörden alle bereits vorliegenden und verfügbaren sachdienlichen Daten und Informationen zusammengetragen.

Abwägungserhebliche Informationen zur Leistungs- und Funktionsfähigkeit von Natur und Landschaft erfordern eine ausreichende **Aktualität** der zugrunde liegenden Daten. In der Regel wird eine flächendeckende Aktualisierung vorliegender Biotopkartierungen vorgenommen, wenn sich bei einer stichprobenartigen Überprüfung vor Ort Hinweise auf wesentliche Veränderungen der Biotope ergeben.

Je höher die (voraussichtliche) Bedeutung der entsprechenden Belange, umso aktueller sind die Informationen, die in die Abwägung eingestellt werden. Ob ältere bereits vorliegende Daten im Einzelfall ausreichen, richtet sich auch danach, ob sich die Verhältnisse in der Zwischenzeit wesentlich verändert haben (können) (Veränderungen der Lebensraumsituation können bspw. zu Änderungen in der Artenzusammensetzung und der Populationsgröße vorkommender Arten geführt haben). Als **Orientierungswert** für Daten über Vorkommen von Tieren und Pflanzen, die vom Eingriff voraussichtlich betroffen werden, gelten in der Stadtgemeinde Bremen fünf Jahre. Liegen nur ältere Daten vor, werden diese aktualisiert, es sei denn, es wird vom Vorhabenträger dargelegt, dass sich die Rahmenbedingungen für die betroffenen Arten nicht wesentlich geändert haben. Liegen jüngere Daten vor, reichen diese im Regelfall aus, es sei denn, es wird von der Naturschutzbehörde dargelegt, dass sich die Rahmenbedingungen wesentlich geändert haben und daher auch mit einer Änderung der Vorkommen zu rechnen ist.

Die Studie „Erfassung und Bewertung des ökologischen Bestandes der Freien Hansestadt Bremen“⁴⁹ sowie das darauf basierende Eingriff-Ausgleichs-Konzept (EAK)⁵⁰ können eine Hilfestellung bei der Bestandsaufnahme und bei der Bewertung darstellen. Gerade für abiotische Schutzgutfunktionen können diese Kartengrundlagen bei der Bestimmung des erforderlichen zusätzlichen Erhebungsumfanges herangezogen werden, da der „ökologische Bestand von Bremen“ – soweit möglich – in Anlehnung an die Vorgaben der Handlungsanleitung von 1998 erfasst und bewertet wurde.

⁴⁹ ILN 2000a

⁵⁰ ILN 2000b

So werden in den Karten zu den Schutzgutfunktionen auch die Gebiete dargestellt, die eine besondere Bedeutung für die entsprechende Funktion haben. Im Einzelfall ist jedoch zu prüfen, ob – je nach Schutzgut oder Funktion – die Datengrundlagen noch ausreichend aktuell sind. Daten des Integrierten Erfassungsprogramms (IEP) sowie das Landschaftsprogramm (LaPro) können weitere geeignete Datengrundlagen darstellen.

Für einige der im EAK genannten Kompensationsgebiete liegen landschaftsplanerische Konzepte vor, die eine Hilfestellung zur Einschätzung des Aufwertungspotenzials von Kompensationsflächen bieten. Gegebenfalls können auch Informationen aus dem im Aufbau befindlichen Naturschutzfachlichen Informationssystem (NIS) mit dem Modul Bremer Informationssystem für Naturschutzmaßnahmen und Eingriffe (BINE) genutzt werden.

Außerdem wird empfohlen zu klären, welche sachdienlichen Informationen in ausreichender Aktualität und Präzision beim Umweltsenator bereits vorliegen und vom Vorhabenträger verwendet werden können.

Streng geschützte Arten

Kann es durch direkte oder indirekte Wirkungen eines Vorhabens zu einer Zerstörung von Biotopen⁵¹ kommen, die zu den Lebensräumen der streng geschützten Arten nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG zählen⁵² oder liegen Anhaltspunkte über entsprechende Vorkommen vor, sind – wegen der besonderen Zulassungsvoraussetzungen für diese Vorhaben – die entsprechenden Arten (-gruppen) in der Bestandserfassung besonders intensiv zu berücksichtigen. Die gesetzlichen Bestimmungen des § 11 Abs. 4 BremNatSchG können auch schon bei der Bestandserfassung einen hohen Aufwand erfordern, ohne den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu verletzen.

6.3.2 Bewertung

Als Entscheidungsgrundlage zur Feststellung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen, aber insbesondere zur Vermeidung von Beeinträchtigungen ist die Bedeutung des aktuellen Zustands von Natur und Landschaft bzw. der Funktionsausprägungen für jede Funktion getrennt darzulegen.

Für die Biotoptypen wird eine Bewertung vorgenommen, die in sechs Stufen differenziert.

Für alle Funktionsausprägungen von besonderer Bedeutung werden Kriterien benannt, wann die Ausprägung, die im Einzelfall festgestellt wird, als „Funktionsausprägung von besonderer Bedeutung“ anzusehen ist.

⁵¹ vgl. zu den Definitionen von „Biotopen“ und „Zerstörung von Biotopen“ Kap. 6.9.2

⁵² s. Teil B.I.III des Anhangs

Tab. 4: Erfassung und Bewertung der Biotoptypen

Biotoptypen – Funktionsausprägungen allgemeiner Bedeutung	
<p>Erforderlich ist eine flächendeckende Biotopkartierung auf der Grundlage des Kartierschlüssel für Biotoptypen in Bremen (SBUV 2006). Zur Reduzierung des Erfassungsaufwands können bereits vorliegende Biotopkartierungen herangezogen werden. Liegen jedoch Hinweise auf Veränderungen vor, ist grundsätzlich eine Aktualisierung der Daten erforderlich.</p> <p>Die sechsstufige Bewertung erfolgt auf der Grundlage des Zustands der kartierten Biotope im Einzelfall. Die Zuordnung der in Bremen vorkommenden Biotoptypen in ihrer entsprechenden Ausprägung zu den jeweiligen Wertstufen ist Teil B.I.I des Anhangs zu entnehmen.</p> <p>Werden bei der Erfassung Funktionsausprägungen von besonderer Bedeutung der Biotop-/Ökotoptfunktion (s. Tab. 5) festgestellt, ist dies gesondert darzulegen.</p>	
von sehr hohem Wert (Wertstufe 5)	Seltene und repräsentative naturnahe, extensiv oder ungenutzte Ökosysteme mit i. d. R. extremen Standorteigenschaften und einem hohen Anteil standortspezifischer Arten. Im Regelfall handelt es sich um alte Ökosysteme wie Wälder, Moore, Streuwiesen.
von hohem Wert (Wertstufe 4)	Seltene und repräsentative naturnahe, extensiv oder ungenutzte, jedoch weniger gut ausgeprägte oder jüngere Ökosysteme mit i. d. R. weniger extrem ausgebildeten Standorteigenschaften. Hierunter fallen beispielsweise Degenerationsstadien oder jüngere Ausprägungen der unter Wertstufe 5 aufgeführten Ökosysteme.
von mittlerem Wert (Wertstufe 3)	Extensiv genutzte oder sich seit kurzer Zeit natürlich entwickelnde Ökosysteme, wie Laubforsten oder Ruderalgebüsche oder intensiv genutzte Ökosysteme, die jedoch seltene/extreme Standorteigenschaften aufweisen.
von geringem Wert (Wertstufe 2)	Durch menschliche Einflüsse deutlich überprägte Ökosysteme wie standortfremde Gehölzanzpflanzungen
von sehr geringem Wert (Wertstufe 1)	Intensiv genutzte Flächen, auf denen im Wesentlichen Ubiquisten vorkommen (z. B. Äcker oder neuzeitliche Ziergärten).
ohne Wert (Wertstufe 0)	Versiegelte Flächen
<p>Als geeignete Datengrundlagen bieten sich die Biotoptypenkarte der Studie „Erfassung und Bewertung des ökologischen Bestandes der Freien Hansestadt Bremen“ (ILN 2000a, Karten 1a-1c) an sowie das Integrierte Erfassungsprogramm (IEP).</p>	

Tab. 5: Erfassung und Bewertung der Biotop-/Ökotoptfunktion von besonderer Bedeutung

Biotop-/Ökotoptfunktion	
Von einer „Funktionsausprägung von besonderer Bedeutung“ ist auszugehen, wenn eines der folgenden Kriterien zutrifft:	
von besonderer Bedeutung	Besonderer Schutzstatus:
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ streng geschützte Art nach § 42 BNatSchG i. V. m. § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG, ▪ Art des Anhangs I⁵³ der Vogelschutzrichtlinie, ▪ Art des Anhangs II⁵⁴ der FFH-Richtlinie.
	Besonderer Gefährdungsstatus
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Tier- oder Pflanzenart der Kat. I-III⁵⁵ der Roten Listen von Niedersachsen und Bremen, ▪ Tier- oder Pflanzenart der Kat. I-III der Roten Listen Deutschlands.
Besondere Bedeutung Zug-/Rastvögel	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rastvogelvorkommen von regionaler oder höherer Bedeutung⁵⁶ 	
Besondere Lebensraumsprüche	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorkommen von Arten, die besondere Lebensraumsprüche haben; dies gilt in Bremen für Flussregenpfeifer⁵⁷, Erdkröte, Teichmolch und Grasfrosch⁵⁸ sowie Kolonien von Graureihern, Uferschwalben, Sturm- und Lachmöwen. 	

⁵³ Vogelarten, auf die besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden sind

⁵⁴ Tier – und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen

⁵⁵ I = vom Aussterben bedroht, II = stark gefährdet, III = gefährdet

⁵⁶ BURDORF et al. 1997 ermöglicht die notwendige Verknüpfung von Gastvogelarten und Rastzahlen.

⁵⁷ Diese Art wird zwar nicht auf der Roten Liste geführt, ist in Bremen dennoch selten. Bei der Bewertung ist die Stabilität des Brutplatzes zu berücksichtigen.

⁵⁸ Für die Bewertung und ggf. entsprechende Kompensationsanforderungen ist die Bestandsgröße relevant.

Tab. 6: Erfassung und Bewertung der biotischen Ertragsfunktion

Biotische Ertragsfunktion	
<p>Erforderlich ist die Erfassung von Vorkommen und Verbreitung von Böden (Bodentyp, Bodenart) durch eine nachrichtliche Übernahme aus den bodenkundlichen Kartenwerken und weiteren bodenkundlich auswertbaren Unterlagen.</p> <p>Die Zuordnung der Böden ist in folgenden Bedeutungsstufen vorzunehmen (s. Teil B.II des Anhangs).</p>	
von besonderer Bedeutung	Böden, die eine gute bis sehr gute natürliche Ertragsfähigkeit aufweisen
von allgemeiner Bedeutung	<p>Böden, die eine geringe bis mittlere natürliche Ertragsfähigkeit aufweisen,</p> <p>Böden die keine natürliche Ertragsfähigkeit aufweisen, insbesondere Ablagerungen, Verdachtsflächen, versiegelte Flächen.</p>
<p>Als geeignete Kartengrundlage bietet sich die Bodenkarte der Studie „Erfassung und Bewertung des ökologischen Bestandes der Freien Hansestadt Bremen“ (ILN 2000a, Karte 4) an, in der u. a. die Gebiete mit besonderer Bedeutung für die biotische Ertragsfunktion dargestellt sind.</p>	

Tab. 7: Erfassung und Bewertung der Grundwasserschutzfunktion

Grundwasserschutzfunktion	
<p>Funktionen der Oberflächengewässer werden im Zusammenhang mit der Erfassung und Bewertung der Biotoptypen berücksichtigt.</p> <p>In den Marschgebieten kann aufgrund der gespannten Grundwasserverhältnisse auf eine Bewertung der Grundwasserschutzfunktion verzichtet werden⁵⁹.</p> <p>Lediglich für den Geestbereich sind in einer Übersicht über die Grundwasserfunktion die Gebiete mit einer besonderen Bedeutung zu ermitteln und darzustellen.</p> <p>Darüber hinaus ist zur Beurteilung der Empfindlichkeit der Grundwasservorkommen gegenüber Verschmutzung das Vorkommen und die Verbreitung von Böden (vgl. biotische Ertragsfunktion) hinsichtlich dieser Fragestellung auszuwerten.</p>	
von besonderer Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorkommen von Grundwasser in überdurchschnittlicher Beschaffenheit, ▪ Gebiete mit überdurchschnittlicher Grundwasserneubildung, ▪ Wasserschutzgebiete und bestehende Einzugsgebiete der Wasserversorgung.
<p>Als geeignete Kartengrundlage bietet sich die Wasserkarte der Studie „Erfassung und Bewertung des ökologischen Bestandes der Freien Hansestadt Bremen“ an (ILN 2000a, Karte 5).</p>	

⁵⁹ In den Marschen treten als oberer Grundwasserleiter bis zu 30 m mächtige, z. T. kiesige Wesersande auf, die im Bremer Becken flächenhaft verbreitet sind. Die Grundwasserflurabstände liegen in den Marschen unter 1 m. Das Grundwasser ist i. d. R. gespannt, so dass eine Grundwasserneubildung in den betreffenden Gebieten unterbunden wird (ILN 2000a: 12f.).

Tab. 8: Erfassung und Bewertung der bioklimatischen Ausgleichsfunktion

Bioklimatische Ausgleichsfunktion	
Die bioklimatische Ausgleichsfunktion kann nur in Sonderfällen erheblich beeinträchtigt werden, z. B. bei Verbauung von wichtigen Transportbereichen für Kalt-/Frischluftzufuhr durch größere Baukörper oder die Schaffung großflächiger Versiegelungen).	
In solchen Fällen bedarf die Funktion einer differenzierten Betrachtung.	
von besonderer Bedeutung	<ul style="list-style-type: none">▪ wichtige Transportbereiche für Kalt-/Frischluftzufuhr, insbesondere zwischen unbelasteten und belasteten Gebieten (z. B. Geestbachtäler),▪ kleinklimatisch wirksame Vegetationsflächen im Siedlungsbereich.
Als geeignete Kartengrundlage bietet sich die Klimakarte der Studie „Erfassung und Bewertung des ökologischen Bestandes der Freien Hansestadt Bremen“ an (ILN 2000a, Karte 6).	

Tab. 9: Erfassung und Bewertung der Landschaftserlebnisfunktion

Landschaftserlebnisfunktion	
<p>Viele landschaftsbildrelevante Parameter werden im Regelfall bereits im Rahmen erforderlicher Biotopkartierungen aufgenommen. Zur sachgerechten Erfassung der Landschaftserlebnisfunktion sind die Ergebnisse um charakteristische Landschaftsmerkmale, die für die landschaftliche Eigenart wichtig sind, zu ergänzen. Dazu zählen z. B. historische Kulturlandschaftselemente oder charakteristische geomorphologische Formen.</p> <p>Auf der Grundlage der Biotopkarte können Landschaftsbildeinheiten abgegrenzt werden, die als Einheit erlebbar und homogen zu beurteilen sind. Bei der Bewertung sind vorhandene Landschaftsbildbeeinträchtigungen zu berücksichtigen.</p> <p>Sichtverschattungen können bei der Ermittlung der Flächen, die durch ein Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden, Berücksichtigung finden.</p> <p>Darüber hinaus ist der Erholungswert des Betrachtungsraumes zu erfassen und zu bewerten. Dies bezieht die Erholungsmöglichkeiten und -infrastrukturen (i. S. von Voraussetzungen für die Erholung) für die landschaftsbezogene und -verträgliche Erholung ein.</p>	
<p>von besonderer Bedeutung</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gebiete, die im Landschaftsprogramm als besonders wertvolle Erholungsräume aufgeführt sind⁶⁰, ▪ Gebiete besonderer Bedeutung, die in Karte 7 der Studie „Erfassung und Bewertung des ökologischen Bestandes der Freien Hansestadt Bremen“ (ILN 2000a) entsprechend kenntlich gemacht sind, ▪ Landschaftsräume im besiedelten Bereich, die für die Bevölkerung erlebbar sind und von ihr genutzt werden (z. B. öffentliche Grünflächen, Parks, Kleingartengebiete).
<p>Im Einzelfall ist die Aktualität der Karte 7 der Studie „Erfassung und Bewertung des ökologischen Bestandes der Freien Hansestadt Bremen“ (ILN 2000a) hinsichtlich der Berücksichtigung von Vorbelastungen der Landschaft zu prüfen.</p>	

Die Ergebnisse der Bewertung sind nach Art, Lage und Umfang nachvollziehbar darzustellen.

Dabei können die Ergebnisse für verschiedene Funktionen in Karten zusammengefasst werden, sofern die Bewertung dabei nachvollziehbar bleibt.

⁶⁰ vgl. SUS 1992

6.4 Prognose von Beeinträchtigungen

Nach § 11 Abs. 3 BremNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu kompensieren.

Zur Herleitung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation sind alle Beeinträchtigungen zu prognostizieren, die durch das Projekt ausgelöst werden können⁶¹ und dem Projekt zurechenbar sind. Die Unterscheidung in erhebliche und unerhebliche Beeinträchtigungen erfolgt in einem sich anschließenden Bewertungsschritt. Auf die Darstellung voraussichtlicher (unerheblicher) Beeinträchtigungen kann nur verzichtet werden, wenn diese bereits bei erster Betrachtung als unerheblich einzuordnen sind. Auch der Aufwand zur Prognose der voraussichtlichen Beeinträchtigungen unterliegt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Direkte und indirekte Beeinträchtigungen

Bei den Auswirkungen eines Vorhabens kann i. d. R. zwischen

- direkten Beeinträchtigungen,
z. B. Biotopzerstörungen und -veränderungen, Bodenversiegelung und
- indirekten Beeinträchtigungen,
z. B. Biotopzerschnidungen und -verinselungen, Grundwasserabsenkungen oder Lärmemissionen durch den Vorhabenbetrieb mit der Folge der Verringerung der Lebensraumeignung z. B. für Brut- und Rastvögel

unterschieden werden.

Bei der Beeinträchtigungsprognose sind sowohl die direkten als auch die indirekten Beeinträchtigungen aller Funktionen zu berücksichtigen, soweit diese dem Vorhaben zurechenbar sind, also eine kausale Beziehung zum Vorhaben herzustellen ist⁶².

Indirekte Umweltauswirkungen können zu Beeinträchtigungen von Biotopen, ggf. auch von Funktionsausprägungen von besonderer Bedeutung führen. Diese Beeinträchtigungen sind zu berücksichtigen (insbesondere bei Funktionsausprägungen besonderer Bedeutung, bspw. bei Vorkommen streng geschützter Tierarten im Einwirkungsbereich eines Vorhabens, von dem erheblich beeinträchtigende Lärmemissionen ausgehen).

Beeinträchtigungen in verschiedenen Phasen eines Vorhabens

Der zu beurteilende Eingriff umfasst alle erheblichen Beeinträchtigungen, die von einem Vorhaben ausgehen können; auch die Beeinträchtigungen, mit denen in der Bau- und der Betriebsphase des Vorhabens zu rechnen ist⁶³ sowie erhebliche Beeinträchtigungen, die beim bestimmungsgemäßen Betrieb⁶⁴ des Vorhabens auftreten können⁶⁵.

⁶¹ Für die Prognose der Beeinträchtigungen reicht es aus, dass diese hinreichend wahrscheinlich auftreten können, vgl. § 11 Abs. 1 BremNatSchG und VGH MÜNCHEN, UrT. v. 21.4.1998, NuR 3/1999: 153ff.

⁶² vgl. FISCHER-HÜFTLE & SCHUMACHER 2003: 251 mit Verweis auf BGH, UrT. v. 9.10.1997, BGHZ 137: 11

⁶³ z. B. Baustelleneinrichtung und -betrieb

⁶⁴ „Bestimmungsgemäßer Betrieb“ meint dabei die Nutzung oder das Betreiben eines Vorhabens, wie es den Vorhabenszielen entspricht. Maßgeblich für die Prognosen sind mögliche Wirkungen bei Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften und Grenzwerte (soweit nicht weitergehende Vorkehrung zur Vermeidung und Minderung Teil der Genehmigungsunterlagen sind).

⁶⁵ z. B. Emissionen aller Art, Störungen durch Fahrzeuge oder Menschen

Soweit es sich um Wirkungen und Beeinträchtigungen handelt, die einer spezialgesetzlichen Regelung unterliegen (z. B. durch das BImSchG), gelten diese Regelungen hinsichtlich der Zulassung eines Vorhabens und der Vermeidungspflichten. Unbenommen davon können entsprechende erhebliche Beeinträchtigungen dennoch auch bei Erfüllung spezialgesetzlicher Normen aufgrund der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu Kompensationserfordernissen führen⁶⁶.

Temporäre Beeinträchtigungen

Temporäre Beeinträchtigungen treten nur in einem absehbaren Zeitraum auf. Sie enden aufgrund natürlicher Entwicklung (Regeneration) oder durch geeignete und unterstützende Maßnahmen des Verursachers (Renaturierung, Wiederherstellung).

Im Kontext der Anwendung der Eingriffsregelung sind temporäre Beeinträchtigungen grundsätzlich nur dann relevant, wenn sie eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen.

Temporäre Beeinträchtigungen werden regelmäßig durch Vorhabenbestandteile und davon ausgehende Wirkungen ausgelöst, die ebenfalls nur zeitlich befristet existieren.

Typische Beispiele für diese Bestandteile und Wirkungen sind Baustraßen und Emissionen in der Bauphase eines Vorhabens (z. B. bei der Erschließung von Baugebieten).

Bei temporären Beeinträchtigungen ist neben der Prüfung der Erheblichkeit gemäß Tab. 10 auch die Dauer zu beurteilen, bis wann diese selbständig auf ein unerhebliches Niveau zurückgehen.

Es wird davon ausgegangen, dass sie dann kompensationspflichtig sind, wenn die Beeinträchtigungen über fünf Jahre andauern⁶⁷. Die erforderliche Kompensation ergibt sich aus dem Umfang und dem Zeitraum der temporären Beeinträchtigungen (s. Kap. 6.9.2).

Vorgehen bei der Beeinträchtigungsprognose

Grundlage für die Wirkungsprognose ist die Beschreibung des geplanten Vorhabens einschließlich des vorgesehenen Baus und Betriebs (vgl. Kap. 5).

Auf Basis dieser Informationen sind die möglichen Wirkungen auf die unterschiedlichen Funktionen nach Art, Intensität, räumlicher Reichweite und zeitlichem Verlauf zusammenzustellen. Es ist im Einzelfall zu prüfen, welche Veränderungen des Naturhaushaltes und/oder des Landschaftsbildes ausgelöst werden können. Dabei kann es notwendig sein, auch langfristige Entwicklungen zu berücksichtigen.

Erkenntnisse über die Ausprägung und die Empfindlichkeit der Werte und Funktionen gegenüber den spezifischen Wirkungen sind heranzuziehen und zu verknüpfen.

Eine erste Abschätzung und Orientierung der im Regelfall möglichen Beeinträchtigungen ist auf der Grundlage der in **Teil C.I des Anhangs** dargestellten funktionsbezogenen Übersichtstabelle möglich. Ob diese oder im Einzelfall zusätzlich andere erhebliche Beeinträchtigungen auftreten können, ist grundsätzlich zu prüfen. Welche Beeinträchtigungs**intensität** zu erwarten ist, ist im Einzelfall zu prognostizieren. Gegebenenfalls ist auf Vergleichswerte und Erfahrungen vergleichbarer Vorhaben zurückzugreifen (Analogieschlüsse).

Soweit keine Funktionsausprägungen von besonderer Bedeutung betroffen sein können, z. B. Lebensräume/Populationen seltener oder gefährdeter Tierarten, sind aufwändige Prognosen in der Regel nicht gefordert.

⁶⁶ vgl. LOUIS 2000: 206, FISCHER-HÜFTLE 2003: 250ff.

⁶⁷ vgl. KIEMSTEDT et al. 1996: 47

Bei Straßenbauvorhaben in Bremen wird zur Berücksichtigung der betriebsbedingten indirekten Beeinträchtigungen die Anwendung der vorliegenden Verfahren empfohlen: Leitfaden der ARGE EINGRIFF-AUSGLEICH NRW 1994; Beispiele in LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW 2003.

Bei anderen Vorhabentypen (z. B. Industriegebiete, Hafenanlagen) wird ähnlich, ggf. mit geeigneten Modifikationen verfahren.

Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

Die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind bei der Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung aus den vorgesehenen Darstellungen des F-Plans oder den vorgesehenen Festsetzungen des B-Plans abzuleiten. Im Falle des B-Plans sind dabei sowohl die zeichnerischen als auch die textlichen Festsetzungen maßgebend. Angaben in den Erläuterungen der F-Pläne und den Begründungen der Bebauungspläne sind nur insoweit zu berücksichtigen, wie Darstellungen oder Festsetzungen damit erläutert werden. Wichtig für Prognosen auf den Planungsebenen der Bauleitplanung sind hinreichend klare und exakte Darstellungen und Festsetzungen – sowohl der Inanspruchnahme durch mögliche Bebauung als auch hinsichtlich der Maßnahmen zur Vermeidung und/oder zum Ausgleich. Dabei muss für die Prognose der Beeinträchtigungen von der vollständigen Ausnutzung der bauleitplanerisch zulässigen Nutzungen einschließlich zulässiger Überschreitungen nach § 19 BauNVO ausgegangen werden, soweit dies nicht durch entsprechende Festsetzungen ausgeschlossen ist.

6.5 Feststellung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen

Über die Frage, ob ein Vorhaben oder eine Planung von den Vorschriften des BremNatSchG oder den Bestimmungen des BauGB zur Anwendung der Eingriffsregelung erfasst wird, ist bereits in einer sehr frühen Phase der Planung/Antragstellung zu entscheiden. Dies erfolgt in der Regel auf der Basis einer gesetzlichen Vorabvermutung (Positivliste)⁶⁸ sowie der Konvention in Kap. 4 (Tab. 2).

Bei der Anwendung der Eingriffsregelung auf ein konkretes Vorhaben gilt es zu beurteilen, welche der einzelnen Beeinträchtigungen erheblich i. S. d. G. sein können. Diese sind zu vermeiden und ggf. zu kompensieren. Daher sind die prognostizierten Beeinträchtigungen im Einzelnen auf ihre Erheblichkeit zu überprüfen (s. Tab. 10).

Die genaue Ermittlung der Art und des Umfangs der erheblichen Beeinträchtigungen, die die Grundlage für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs bilden, wird in Kap. 6.8 beschrieben.

⁶⁸ vgl. § 11 Abs. 1 BremNatSchG

Tab. 10: Feststellung der Erheblichkeit

Von erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 11 Abs. 1 BremNatSchG ist im Regelfall auszugehen, wenn:
Biotopwertverfahren (Funktionsausprägungen allgemeiner Bedeutung)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ der Wert eines Biotoptyps um mindestens eine Wertstufe abnimmt und ▪ sich der Biotoptyp nicht innerhalb von fünf Jahren regenerieren kann.
Funktionsausprägungen besonderer Bedeutung
<ul style="list-style-type: none"> ▪ eine Funktionsausprägung von besonderer Bedeutung negativ verändert wird und ▪ sich nicht innerhalb von fünf Jahren regenerieren kann⁶⁹.

6.6 Vermeidung/Minderung

Beeinträchtigungen, die durch geeignete Maßnahmen ganz oder teilweise vermieden werden können, sind nach § 11 Abs. 3 BremNatSchG durch den Vorhabenträger zu unterlassen.

Maßnahmen, mit denen eine vollständige Unterlassung der Beeinträchtigungen erreicht wird, bezeichnet man als „Vermeidungsmaßnahmen“ bzw. als „Vermeidung“. Maßnahmen, die zu einer teilweisen Unterlassung führen, werden „Minderungsmaßnahmen“ bzw. „Minderung“ genannt.

Vermeidung und Minderung sind im Vollzug der Eingriffsregelung von großer Bedeutung, denn sie bewirken, dass entsprechende Beeinträchtigungen gar nicht erst oder zumindest nicht im vollen Umfang auftreten. Dies führt zur Reduktion des Erfassungs-, Bewertungs- und Prognoseaufwandes sowie zu einer Reduktion des Kompensationsumfangs.

Vermeidung hat nach dem BremNatSchG Vorrang vor dem Ausgleich von Beeinträchtigungen. Dies gilt auch, wenn geeignete Maßnahmen zum Ausgleich möglich und ggf. für den Verursacher mit geringerem Aufwand durchführbar wären. Der Mehraufwand für die in Betracht kommenden Vermeidungsmaßnahmen und ggf. mit ihnen verbundene Belastungen für Dritte, dürfen allerdings nicht außer Verhältnis zu der erreichbaren Eingriffsminimierung durch die Maßnahmen stehen⁷⁰.

Art und Umfang der Vermeidung sind bei der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung der Abwägung nicht zugänglich. Bei der Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung entscheidet die Gemeinde über die Vermeidung in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB. Die Zurückstellung möglicher Maßnahmen zur Vermeidung ist im Rahmen der Abwägung möglich und im Einzelnen zu begründen. Beeinträchtigungen, die aufgrund der Abwägungsentscheidungen nicht vermieden werden, sind entsprechend der Vorschriften über den Ausgleich nach BauGB kompensationspflichtig.

Folgende Möglichkeiten, Beeinträchtigungen zu vermeiden, sind zu unterscheiden:

⁶⁹ Von erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 11 Abs. 1 BremNatSchG ist im Regelfall auszugehen, wenn das Überleben des Bestandes der jeweiligen Art, welche die besondere Funktionsausprägung ausmacht, im vom Vorhaben betroffenen Raum (direkter und indirekter Wirkraum) dauerhaft nicht gewährleistet ist.

⁷⁰ BVERWG, Urt. v. 19.3.2003, BVERWG 2003: 26

- Änderungen eines Vorhabens in der Planungsphase, so dass Beeinträchtigungen überhaupt nicht auftreten⁷¹ und
- Maßnahmen, die ein Vorhaben ergänzen⁷² und damit bewirken, dass entstehende Beeinträchtigungen unmittelbar (an der Quelle sofort nach Auftreten) vermieden oder gemindert werden⁷³.

Die Einhaltung des Vermeidungsgebotes ist bei der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in vollem Umfang gerichtlich überprüfbar⁷⁴.

Teil D des Anhangs enthält eine Liste mit Beispielen grundsätzlich geeigneter Maßnahmen für eine wirksame Anwendung des Vermeidungsgebotes.

6.7 Ausgleich und Ersatz

Die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die nicht vermieden werden können, sind nach § 11 Abs. 3 BremNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (**Ausgleichsmaßnahmen**) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (**Ersatzmaßnahmen**). Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bezeichnet man – soweit aufgrund der gesetzlichen Vorschriften nicht unterschieden werden muss – zusammenfassende auch als **Kompensationsmaßnahmen**.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

In sonstiger Weise kompensiert ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in der betroffenen naturräumlichen Haupteinheit in gleichwertiger Weise ersetzt sind oder das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Hierbei soll ein enger räumlicher Bezug zum Eingriffsort hergestellt werden. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Maßnahmen sind die Darstellungen und Festsetzungen der Landschaftsplanung zu berücksichtigen.

Ziel ist es, mit den Kompensationsmaßnahmen einen Stand an Leistungs- und Funktionsfähigkeit der einzelnen Funktionen und des Naturhaushaltes insgesamt zu erreichen, der dem Zustand vor dem Eingriff gleicht oder möglichst nahe kommt. Dabei spielen funktionale, räumliche und zeitliche Aspekte eine Rolle, die bestmöglich zu verwirklichen sind. Bei Eingriffen nach Fachrecht sind unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vollständig zu kompensieren. Unerhebliche Beeinträchtigungen dürfen verbleiben.

Bei der Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung gelten diese Ziele grundsätzlich ebenfalls. Die zur Zielerreichung geeigneten Maßnahmen werden von der Gemeinde ermittelt und in die Abwägung eingestellt. In begründeten Fällen kann von der Wahl der

⁷¹ bspw. durch Verkleinerung des Vorhabens und damit Reduktion der Inanspruchnahme empfindlicher Flächen oder durch Verlagerung des Vorhabens auf unempfindlichere Flächen

⁷² bspw. durch den Bau von Querungsmöglichkeiten für Tiere beim Straßenneubau zur Erhaltung tierökologisch bedeutsamer Wandermöglichkeiten (Grünbrücken, Amphibientunnel o. ä.)

⁷³ Zusätzliche Maßnahmen zur Unterlassung von Beeinträchtigungen sind häufig schwer von Ausgleichsmaßnahmen abzugrenzen (die ergriffen werden, um eingetretene Beeinträchtigungen zu reduzieren, z. B. Umsiedlung von Vegetationsbeständen). Die Deklaration der Maßnahmen ist aber unproblematisch, weil sowohl Vermeidung als auch Ausgleich strikte Rechtspflichten sind bzw. in der Bauleitplanung der Abwägung unterliegen. Die Eignung der Maßnahmen und ihre Durchführung sind entscheidend.

⁷⁴ BVERWG, Urt. v. 7.3.1997, NuR 6/1997: 404

bestmöglichen Lösung und ggf. auch von der vollständigen Kompensation abgewichen werden. Die Entscheidung ist nachvollziehbar darzustellen (s. Kap. 6.7.3 und Kap. 6.10).

Da in der Praxis häufig das Optimum nicht vollständig erreicht werden kann, ist sowohl für den Ausgleich als auch für den Ersatz zu bestimmen, was noch als **ausgleichbar** und was als **in sonstiger Weise kompensierbar/ersetzbar/Ersatz** anerkannt werden kann (s. Kap. 6.7.1 und Kap. 6.7.2). Es ergibt sich damit auch innerhalb des gesetzlich geforderten Ausgleichs und des Ersatzes eine gewisse Spannbreite an mehr oder weniger geeigneten Maßnahmen. Gefordert ist die Wahl der Maßnahmen, die eine bestmögliche Kompensation gewährleistet. Sind mehrere, im Ergebnis gleichwertige Maßnahmen möglich, ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit grundsätzlich die kostengünstigere zu wählen.

Können bei Eingriffen Funktionsausprägungen von besonderer Bedeutung erheblich beeinträchtigt werden, sind diese Kompensationsziele mit besonderer Intensität zu verfolgen.

Um die Maßnahmen sachgerecht ausführen zu können und ihre Wirksamkeit zu gewährleisten, bedarf es einer fachlich qualifizierten Planung und Bauleitung (s. Kap. 6.8).

6.7.1 Ausgleich/Ausgleichbarkeit

Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind vorrangig durch Ausgleichsmaßnahmen wieder gutzumachen. Diese gewährleisten, dass ein **funktional gleichartiger und gleichwertiger Zustand** wie vor dem Eingriff erreicht wird. Ist dies nicht oder nur durch unverhältnismäßig hohen Aufwand erreichbar, werden geeignete Ersatzmaßnahmen vorgesehen, die die nicht vollständig ausgeglichenen Funktionsbeeinträchtigungen **gleichwertig und möglichst gleichartig wiederherstellen**.

In der nachfolgenden Tab. 11 (S. 46) wird für die Bereiche Naturhaushalt und Landschaftsbild/Landschaftserlebnisfunktion der Ausgleich unter funktionalen, räumlichen und zeitlichen Gesichtspunkten beschrieben.

Die in der Tabelle genannten Prinzipien gelten unabhängig von der Schwere des Eingriffs auch für die Fälle, in denen Funktionsausprägungen von besonderer Bedeutung betroffen sind.

In Tab. 12 (S. 47) werden konkret für das Biotopwertverfahren praktische Hinweise genannt, was als Ausgleich anerkannt werden kann.

Tab. 11: Ausgleich/Ausgleichbarkeit

Ausgleich/Ausgleichbarkeit	
Naturhaushalt	
funktional	Die durch den Eingriff beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes können gleichartig, gleichwertig und in vergleichbarem Umfang wiederhergestellt werden; es bleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen zurück.
räumlich	Die von den Ausgleichsmaßnahmen ausgehenden positiven Entwicklungen wirken auf den Funktionsraum ⁷⁵ zurück, der erheblich beeinträchtigt wurde.
zeitlich	Alle Funktionsbeeinträchtigungen sind möglichst zeitnah zum Auftreten der Beeinträchtigungen zu kompensieren. Der Ausgleich gilt noch als erreicht, wenn alle erheblichen Funktionsbeeinträchtigungen innerhalb von 30 Jahren vollständig beseitigt werden können ⁷⁶ .
Landschaftsbild/Landschaftserlebnisfunktion ⁷⁷	
funktional	Das Landschaftsbild kann landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet werden. Dabei genießt die landschaftsgerechte Wiederherstellung Vorrang vor der landschaftsgerechten Neugestaltung.
räumlich	Die landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung wirkt auf die Landschaftsbildeinheit bzw. den Erholungsraum zurück, in der bzw. in dem die erheblichen Beeinträchtigungen auftreten.
zeitlich	siehe Naturhaushalt

Landschaftsgerechte Wiederherstellung des Landschaftsbildes

Eine „landschaftsgerechte Wiederherstellung“ der Landschaftserlebnisfunktion erfordert die Wiederherstellung der durch einen Eingriff beseitigten landschaftsbildprägenden wertgebenden Elemente und Strukturen der Landschaft⁷⁸ innerhalb von 30 Jahren.

Eine „landschaftsgerechte Wiederherstellung“ der Landschaftserlebnisfunktion kann auch erreicht werden, indem in vergleichbarem/adäquatem Umfang andere Elemente beseitigt werden, durch die die Landschaftserlebnisfunktion im Bestand beeinträchtigt wird.

⁷⁵ zur Definition des Funktionsraumes s. Teil H des Anhangs

⁷⁶ Dazu ist wegen der Entwicklungszeiten zur Erreichung der Kompensationsziele in besonderen Fällen auch die vorgezogene Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Bei Betroffenheit von streng geschützten Arten gelten ebenfalls besondere Anforderungen (s. Kap. 6.9.1).

⁷⁷ vgl. FN 8

⁷⁸ Bei den „wertgebenden Elementen und Strukturen“ handelt es sich um solche, deren Erhaltung und Entwicklung den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege entsprechen. Dazu gehören z. B. die Bremer Düne, der Geestrand oder die Talbereiche auf der Geest. Zu den naturgeprägten Landschaftsbildelementen gehören z. B. Wasserflächen und Gewässerläufe, Ruderal- und Waldflächen. Zu den kulturgeprägten Landschaftsbildelementen zählen hingegen Deiche, verschiedene landwirtschaftliche Kulturformen (z. B. großflächige Grünlandbereiche) oder dörfliche Siedlungskerne (SUS 1992: 82f.).

(Landschaftsgerechte) Neugestaltung des Landschaftsbildes

Eine „landschaftsgerechte Neugestaltung“ erfordert die Entwicklung landschaftsbildprägender und wertgebender Elemente und Strukturen der Landschaft⁷⁹. Erforderlich ist eine Aufwertung der Landschaftserlebniszfunktion in vergleichbarem/adäquatem Umfang.

Als „landschaftsgerechte Neugestaltung“ gilt auch die „landschaftsgerechte Wiederherstellung“, soweit sie nur in einem Zeitraum von mehr als 30 Jahren erreicht werden kann.

Landschaftsrechtliche Neugestaltung kann – abhängig von der landesrechtlichen Regelungen-Ausgleich oder Kompensation in sonstiger Weise sein. Dies ist abhängig von der Einhaltung zeitlicher und räumlicher Anforderungen an die Kompensation.

Tab. 12: Bestimmung der Ausgleichbarkeit bei Anwendung des Biotopwertverfahrens

Anwendung des Biotopwertverfahrens	
funktional	Es können Biotope des gleichen Typs ⁸⁰ oder gleichwertige Biotope der gleichen Haupt-einheit ⁸¹ gemäß Biotopwertliste entwickelt werden. Biotope der Wertstufen 0, 1 und 2 müssen nicht durch Biotoptypen der gleichen Haupt-einheit kompensiert werden. Sind Biotope dieser Wertstufen betroffen, werden als Ausgleich vorrangig Biotope gemäß den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entwickelt. Diese tragen den beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes bzw. einer Wiederherstellung des Landschaftsbildes oder einer landschaftsgerechten Neugestaltung Rechnung.
räumlich	Der Ausgleich / die Ausgleichsmaßnahme erfolgt in der betroffenen naturräumlichen Untereinheit (2. Ebene der naturräumlichen Landschaftseinheiten ⁸²) oder wirkt auf diese zurück.
zeitlich	Ausgleich ist erreicht, wenn alle erheblichen Funktionsbeeinträchtigungen innerhalb von 30 Jahren beseitigt werden können.

6.7.2 Ersatz/Ersetzbarkeit

Wenn Ausgleich nicht (vollständig) erreicht werden kann, werden die verbleibenden Funktionsbeeinträchtigungen durch Maßnahmen „in sonstiger Weise“ kompensiert (Ersatzmaßnahmen). Auch Ersatzmaßnahmen tragen zu einer möglichst gleichartigen und gleichwertigen Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen bei.

Als Ersatz gelten Maßnahmen, die unter funktionalen, zeitlichen und räumlichen Aspekten geeignet sind, verbleibenden Beeinträchtigungen im Einzelfall zu kompensieren. Andernfalls gelten die Beeinträchtigungen als „nicht ersetzbar“ und das Vorhaben ist vorbehaltlich der naturschutzrechtlichen Abwägung nach § 11 Abs. 4 BremNatSchG unzulässig.

⁷⁹ vgl. auch vorherige FN

⁸⁰ bezogen auf die Biotop-Untereinheit (dreistelliger Code), z. B. Bodensaurer Eichen-Mischwald nasser Standorte (WQN)

⁸¹ zweistelliger Code, z. B. Bodensaurer Eichen-Mischwald (WQ)

⁸² vgl. SUS 1992: 17f.

Wird der Eingriff dennoch zugelassen, sind für die nicht ersetzbaren Beeinträchtigungen „Ersatzzahlungen“ zu leisten⁸³.

In den nachfolgenden Tab. 13 und Tab. 14 (S. 49f) werden für die Bereiche Naturhaushalt und Landschaftsbild/Landschaftserlebnisfunktion der Ersatz unter funktionalen, räumlichen und zeitlichen Gesichtspunkten beschrieben.

Die in den Tabellen genannten Prinzipien gelten unabhängig von der Schwere des Eingriffs auch für die Fälle, in denen Funktionsausprägungen von besonderer Bedeutung betroffen sind.

In Tab. 15 (S. 50) werden konkret für das Biotopwertverfahren praktische Hinweise genannt, was als Ersatz anerkannt werden kann.

⁸³ vgl. § 11 Abs. 6 BremNatSchG

Tab. 13: Ersatzziele und Ersetzbarkeit – Naturhaushalt

	Ersatzziele	Grenzen der Ersetzbarkeit i. S. d. G.
Naturhaushalt		
funktional	Die durch den Eingriff beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes sind möglichst gleichartig, gleichwertig und in vergleichbarem Umfang zu ersetzen.	Die durch den Eingriff beeinträchtigte Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes wird durch Maßnahmen insgesamt gleichwertig ersetzt , die den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entsprechen ⁸⁴ . Soweit eine gleichwertige Kompensation von Beeinträchtigungen der Naturhaushaltsfunktionen nicht vollständig möglich ist, kommen Kompensationsmaßnahmen zugunsten des Landschaftsbildes / der Landschaftserlebnisfunktion in Frage.
räumlich	Die von den Ersatzmaßnahmen ausgehenden positiven Wirkungen wirken möglichst auf den Funktionsraum zurück, der erheblich beeinträchtigt wurde.	Die von den Ersatzmaßnahmen ausgehenden positiven Entwicklungen wirken auf die betroffene naturräumliche Haupteinheit der naturräumlichen Gliederung ⁸⁵ zurück, die erheblich beeinträchtigt wurde. Hierbei soll möglichst ein enger räumlicher Bezug zum Eingriffsort hergestellt werden.
zeitlich	Alle Funktionsbeeinträchtigungen werden möglichst zeitnah zum Auftreten der Beeinträchtigungen kompensiert.	keine Befristung ⁸⁶

⁸⁴ Räumlich und sachlich konkretisiert sind die Ziele und Grundsätze in der Landschaftsplanung (dem Landschaftsprogramm und ggf. vorliegenden Landschaftsplänen) sowie anderen Fachkonzepten und Planungen der Naturschutzbehörde.

⁸⁵ BUNDESANSTALT FÜR LANDESKUNDE (Hrsg.), 1961: Naturräumliche Gliederung der Geographischen Landesaufnahme 1 : 200.000 (Bremen: Blatt 56), z. B. Haupteinheit „612 Wesermarschen“ (Blatt 56 kann beim Umweltsenator eingesehen werden.)

⁸⁶ Unabhängig gilt für die Ermittlung der Wertigkeit von Ersatzmaßnahmen weiterhin ein Bilanzierungszeitpunkt von 30 Jahren nach Abschluss der Arbeiten zur erstmaligen Herstellung der Ersatzmaßnahmen.

Tab. 14: Ersatzziele und Ersetzbarkeit – Landschaftsbild/Landschaftserlebnisfunktion

Landschaftsbild/Landschaftserlebnisfunktion	
Grenze der Ersetzbarkeit	
funktional	Das Landschaftsbild kann den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entsprechend landschaftsgerecht neu gestaltet und die Landschaftserlebnisfunktion gleichwertig entwickelt werden. Soweit eine gleichwertige Kompensation von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes / der Landschaftserlebnisfunktion nicht vollständig möglich ist, kommen Kompensationsmaßnahmen zugunsten der Naturhaushaltsfunktionen in Frage.
räumlich	Die gleichwertige landschaftsgerechte Neugestaltung erfolgt möglichst im gleichen Erholungsraum (gemäß SUS 1992) oder einem Erholungsraum, der dem Eingriffsraum funktional zugeordnet ist. Ziel ist, den vom Eingriff betroffenen Erholungssuchenden eine Kompensation zu bieten.
zeitlich	keine Befristung

Tab. 15: Bestimmung der Ersetzbarkeit bei Anwendung des Biotopwertverfahrens

Anwendung des Biotopwertverfahrens	
funktional	Es werden möglichst Biotope der gleichen Obergruppe ⁸⁷ gemäß Biotopwertliste entwickelt, die insgesamt eine gleichwertige Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes herstellen können. Sofern eine Entwicklung von Biotoptypen der gleichen Obergruppe nicht möglich sein sollte, werden Biotope anderer Obergruppen entwickelt. Biotope der Wertstufen 0, 1 und 2 müssen nicht durch Biotoptypen der gleichen Obergruppe kompensiert werden. Sind Biotope dieser Wertstufen betroffen, werden als Ersatz Biotope entwickelt, die den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entsprechen ⁸⁸ .
räumlich	Der Ersatz / die Ersatzmaßnahme erfolgt in der betroffenen naturräumlichen Haupteinheit (1. Ebene der naturräumlichen Landschaftseinheiten ⁸⁹) oder wirkt auf diese zurück.
zeitlich	keine Befristung

⁸⁷ z. B. Wälder (W)⁸⁸ vgl. FN 84⁸⁹ vgl. BUNDESANSTALT FÜR LANDESKUNDE (Hrsg.), 1961: Naturräumliche Gliederung der Geographischen Landesaufnahme 1 : 200.000 (Bremen: Blatt 56)

6.7.3 Ausgleich bei Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich in der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen. Dabei umfasst der Ausgleich im Baurecht auch Ersatzmaßnahmen nach BNatSchG⁹⁰. Insoweit obliegt es der Gemeinde, in der Bauleitplanung die Eingriffsregelung nach den im Naturschutzrecht verankerten Vorgaben abzuarbeiten⁹¹. Über die Ergebnisse der Anwendung der Eingriffsregelung, die ermittelten erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich (einschließlich ggf. erforderlicher Ersatzmaßnahmen), entscheidet die Gemeinde allerdings im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB.

In die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB werden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit ihrem objektiven Gewicht eingestellt. Das Gewicht der Belange wird u. a. davon beeinflusst, in wie weit unvermeidbare Beeinträchtigungen funktional durch Maßnahmen zum Ausgleich kompensiert werden können.

Maßnahmen, die als Ausgleich nach dem BremNatSchG zu bezeichnen wären, sind i. d. R. eher geeignet eine vollständige Kompensation herbeizuführen, als Maßnahmen, die nach BremNatSchG als Ersatzmaßnahmen einzuordnen wären.

Entscheidet sich die Gemeinde in der Abwägung gegen die Durchführung naturschutzfachlich vorzugswürdiger Maßnahmen oder für einen unvollständigen Ausgleich, legt sie die Gründe für die Entscheidung in der Begründung des B-Planes dar.

6.8 Grundsätze für die Planung geeigneter Kompensationsmaßnahmen

6.8.1 Allgemeines

Ist ein Vorhaben mit unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen verbunden, sind geeignete Maßnahmen zur Kompensation vorzusehen.

Aufgabe der Kompensationsplanung ist es daher, zu ermitteln,

- **welche** Entwicklungs- und Aufwertungsmaßnahmen⁹²
- **in welchem Umfang** als Kompensation erforderlich und geeignet sind,

die einzelnen durch den Eingriff erheblich beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederherzustellen.

Insgesamt sollen die Kompensationsmaßnahmen gewährleisten, dass eine Leistungs- und Funktionsfähigkeit erreicht wird, die dem Vor-Eingriffszustand möglichst nahe kommt.

⁹⁰ § 200a BauGB

⁹¹ Dies ergibt sich auch aus dem sogenannten Klammerzusatz in § 1a Abs. 3 BauGB („Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz“).

⁹² Als Entwicklungs- und Aufwertungsmaßnahmen kommen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege an geeigneter Stelle und in einem Umfang in Frage, die gewährleisten, in einer definierten Zeitspanne bestimmte Kompensationsziele zu erreichen. Zu den Maßnahmen zählen Herstellungs-, ggf. auch Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen.

Dabei ist die sogenannte Kaskade der Rechtsfolgen strikt zu beachten⁹³. Es gilt, möglichst gut geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen zu konzipieren. Daher sind vorrangig Maßnahmen zu planen, die eine entsprechende Aufwertung von Natur und Landschaft bewirken und den funktionalen, räumlichen und zeitlichen Anforderungen an den Ausgleich gerecht werden (vgl. Kap. 6.7.1). Wenn dies nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist, werden die Beeinträchtigungen in sonstiger Weise kompensiert (Ersatzmaßnahmen, vgl. Kap. 6.7.2, Tab. 13).

Der Ermittlungs- und Herleitungsumfang für geeignete Maßnahmen muss dabei – wie die Maßnahmen selbst – in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Beeinträchtigungen stehen, die damit kompensiert werden.

Bei **Eingriffen aufgrund von Fachplänen** berät die Naturschutzbehörde den Vorhabenträger frühzeitig bei der Kompensationsplanung⁹⁴. Soweit es sich nicht um ein Bundesvorhaben im Sinne des § 20 Abs. 3 BNatSchG (§ 15 BremNatSchG) handelt, werden die zur Kompensation erforderlichen Maßnahmen vom Vorhabenträger im Fach- oder landschaftspflegerischen Begleitplan im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde dargestellt. Als Teil der Antragsunterlagen nimmt der Fachplan oder der LBP am Zulassungsverfahren teil.

Nach § 13 Abs. 2 BremNatSchG kann der Vorhabenträger bei der zuständigen Naturschutzbehörde eine gutachtliche Stellungnahme beantragen. In der Stellungnahme nennt die Naturschutzbehörde Erfordernisse und geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung, zum Ausgleich und zur sonstigen Kompensation. Die gutachtliche Stellungnahme bildet eine verlässliche Grundlage für eine sachgerechte Kompensationsplanung durch den Vorhabenträger. Sie hilft, Fehlplanungen und Verzögerungen zu vermeiden und erleichtert bei Fachplanungsverfahren die Herstellung des Einvernehmens zwischen Vorhabenträger und Naturschutzbehörde nach § 13 Abs. 3 BremNatSchG.

Bei der Anwendung der **Eingriffsregelung in der Bauleitplanung** dient die frühzeitige Behördenbeteiligung vorrangig der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung⁹⁵. Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde bei der Festlegung des auf der jeweiligen Planungsebene geeigneten Umfangs und Detaillierungsgrads der Umweltprüfung beraten und unterstützen. Es werden die Informationen und ggf. Untersuchungen bestimmt, um die erforderlichen Angaben im Umweltbericht und damit das notwendige Abwägungsmaterial zusammenzustellen. Häufig können dabei auch erste Hinweise zur Kompensationsplanung gegeben werden.

Bei mehrstufigen Umweltprüfungen kann es sinnvoll sein, der Gemeinde auf einer vorhergehenden Stufe bereits eine weitergehende Untersuchung zu empfehlen, um insgesamt den Aufwand zu reduzieren. Die Beratungen im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung dienen auch der Entscheidungsfindung, ob es geboten ist, fachlich qualifizierte Dritte mit der Erstellung eines landschaftsplanerischen Fachbeitrags zu beauftragen.

Dies dürfte sich insbesondere bei Eingriffen empfehlen, die komplexere Beeinträchtigungen auslösen können oder qualifizierte Ermittlungen und Untersuchungen erfordern. Ein solcher Fachbeitrag enthält eine Bestandsaufnahme und -bewertung von Natur und Landschaft, eine Wirkungsprognose, Erheblichkeitsbeurteilung sowie die Planung von Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich.

⁹³ bei der Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung gemäß Maßgabe der Abwägung

⁹⁴ § 13 Abs. 1 BremNatSchG

⁹⁵ vergleichbar dem Scoping im Rahmen der UVP

Zur Vermeidung von Verfahrensverzögerungen empfiehlt sich eine frühzeitige intensive Beteiligung der Naturschutzbehörde während der Erarbeitung des landschaftsplanerischen Fachbeitrages. Dies gilt vor allem dann, wenn bei Durchführung der Planung mit unvermeidbaren Beeinträchtigungen naturschutzrechtlich geschützter Flächen, Biotope, Objekte oder Arten zu rechnen ist. Im Hinblick darauf, dass die in § 1a Abs. 3 BauGB vorgeschriebene Eingriffsbeurteilung und die Herleitung des erforderlichen Ausgleichs im Rahmen des Umweltberichtes nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt, liefert der beauftragte Dritte zweckmäßigerweise Textbeiträge, die in den Umweltbericht übernommen werden können.

Im Folgenden werden die Grundzüge der Kompensationsplanung dargestellt, sowohl hinsichtlich der Entwicklungsziele, die mit den Maßnahmen auf den Kompensationsflächen erreicht werden sollen (Art der Kompensation) als auch hinsichtlich des erforderlichen Umfangs der Kompensation (s. auch Abb. 3).

Abb. 3 veranschaulicht, dass der Basis- und der spezifische Kompensationsbedarf frühzeitig auf gegenseitige Integrationsfähigkeit zu prüfen sind. Aufgabe der Kompensationsplanung ist, geeignete Flächen und multifunktionale Maßnahmen zu bestimmen, mit denen der Kompensationsbedarf insgesamt auf möglichst geringer Flächengröße sachgerecht realisiert werden kann.

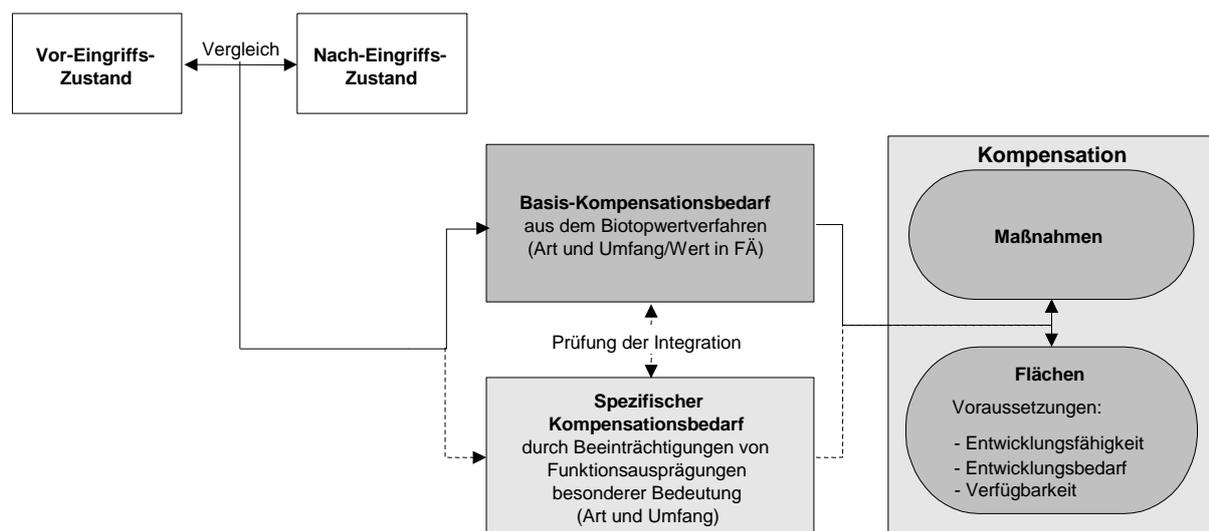


Abb. 3: Verfahren für die Planung von Kompensationsmaßnahmen

6.8.2 Art der Kompensation

Ausgangspunkt für die Kompensationsplanung bilden die erheblichen Beeinträchtigungen, die bei Durchführung des Vorhabens auf Grundlage der Antragsunterlagen zu erwarten sind. Art, Intensität und räumliche Ausdehnung der Beeinträchtigungen geben die Anforderungen an die Kompensation vor.

Der Aufwand zur Ermittlung des Zustandes der verschiedenen Landschaftsfunktionen sowie der Aufwand für die Beeinträchtigungsprognosen sind dabei je nach Funktion und vorliegendem Datenbestand unterschiedlich. Zu den einfach zu erhebenden Daten und leicht zu prognostizierenden Veränderungen von Natur und Landschaft gehören die unmittelbaren Veränderungen von Biotopen (Änderungen der Biotoptypen) bei Vorhabenrealisierung.

Diese Betrachtungen gehören daher zu den Grundlagen und -leistungen von Eingriffsermittlung und Kompensationsplanung. Die weitergehende Ermittlung der Beeinträchtigungen der Landschaftsfunktionen im Einzelnen erfordert einen höheren Aufwand. Dieser ist geboten, wenn die voraussichtlichen Beeinträchtigungen von überdurchschnittlicher Bedeutung sind, z. B. wenn Funktionsausprägungen von besonderer Bedeutung oder die Biotope streng geschützter Arten betroffen sein können.

Bereits im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit des Planungs- und Ermittlungsaufwandes ist daher ein gestuftes, problemadäquates Vorgehen erforderlich.

Ermittlung der Kompensation durch Anwendung des Biotopwertverfahrens (Basis-Kompensationsbedarf)

Für die Funktionsausprägungen von allgemeiner Bedeutung erfolgt die Kompensationsplanung auf der Grundlage des sogenannten Biotopwertverfahrens. Das Verfahren beschränkt sich auf die Erfassung und der Bewertung von Biotopen nach der Biotopwertliste der Handlungsanleitung (s. Teil B.I.I des Anhangs).

Die Prognose und Bewertung der Veränderungen erfolgt aufgrund der voraussichtlich entstehenden Biotope/Biotoptypen bei Durchführung des Vorhabens und der voraussichtlichen Wertigkeit der neuen Biotope entsprechend der Wertliste. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Erfassung und Bewertung der Biotope und ihrer voraussichtlichen Veränderungen den Zustand von Natur und Landschaft in den Fällen angemessen abbildet, in denen keine der einzelnen voraussichtlich betroffenen Funktionen von besonderer Ausprägung ist.

Das rechnerische Verfahren (s. Kap. 6.8.3) gibt Anhaltspunkte für die quantitative Dimension der Kompensation (Wertigkeiten und Flächenumfang)⁹⁶.

Darüber hinaus enthält das Verfahren folgende Maßgaben zur Bestimmung der Art der Kompensation (vgl. Tab. 12 und Tab. 15):

- Es werden möglichst Biotope der gleichen Untereinheit gemäß Biotopwertliste der Handlungsanleitung als Kompensation vorgesehen („gleichartige Biotope“)⁹⁷.
- Wenn dies nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand realisierbar ist, werden vergleichbare Biotope der gleichen Haupteinheit gemäß Biotopwertliste hergestellt^{98,99}.
- Sind Biotope der Wertstufen 0-2 betroffen¹⁰⁰, werden als Ausgleich Biotope nach den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entwickelt, die den beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes und den auszugleichenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes Rechnung tragen.

⁹⁶ Aufgrund der zu beachtenden Korrelationen zwischen der Wertigkeit von Flächen und des Flächenumfanges ist der Kompensationsflächenumfang nur in Kenntnis des Kompensationsbedarfes und der möglichen Kompensationsflächen und -maßnahmen sowie deren Wertigkeiten möglich.

⁹⁷ z. B. Herstellung von „Mesophilem Marschengrünland mit Salzeinfluss (GMM)“ wenn „Mesophiles Marschengrünland mit Salzeinfluss (GMM)“ erheblich beeinträchtigt oder beseitigt wird.

⁹⁸ z. B. Entwicklung eines Biototyps der Hauptgruppe „Mesophiles Grünland (GM)“, z. B. „Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte (GMF)“, wenn GMM nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand hergestellt werden kann.

⁹⁹ Zusätzlich gelten die Ziele, die Biotope in der gleichen naturräumlichen Untereinheit innerhalb von 30 Jahren herzustellen (vgl. Tab. 12).

¹⁰⁰ Biotope der Wertstufen 0-2 gemäß Biotopwertliste der Handlungsanleitung gehören in der Regel nicht zu den sogenannten Zielbiotopen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sind also nicht mit Priorität zu entwickeln. Davon unbenommen ist eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Biotope der Wertstufen 1 und 2 möglich, weshalb Kompensation geboten sein kann.

- Ist Ausgleich nicht oder nur unverhältnismäßig möglich, werden als Ersatz möglichst Biotope der gleichen Obergruppe¹⁰¹ gemäß Biotopwertliste in der naturräumlichen Haupteinheit¹⁰² entwickelt, die insgesamt eine gleichwertige Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes herstellen können. Die Entwicklung erfolgt dort, wo sie den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entspricht¹⁰³.

Ermittlung der Kompensation für Funktionsausprägungen von besonderer Bedeutung (spezifischer Kompensationsbedarf)

Bei Eingriffen, bei denen sowohl mit erheblichen Beeinträchtigungen von Funktionsausprägungen allgemeiner Bedeutung als auch besonderer Bedeutung zu rechnen ist, wird bei der Kompensationsplanung von Beginn an ein besonderes Augenmerk auf möglicherweise speziellere oder weitergehende Anforderungen zur Kompensation der betroffenen Funktionsausprägungen von besonderer Bedeutung gerichtet.

Ziel ist eine integrierende und damit flächensparende Kompensation, die – soweit wie möglich – auf gleicher Fläche und mit den gleichen Maßnahmen die Beeinträchtigungen der Funktionsausprägungen von allgemeiner sowie von besonderer Bedeutung kompensiert (größtmögliche Multifunktionalität der Kompensation).

Dazu werden bei der Ermittlung geeigneter Kompensationsflächen und -maßnahmen die Erfordernisse zur Herstellung bestimmter Biotoptypen, die sich aus der Anwendung des Biotopwertverfahrens ergeben, parallel zu den Erfordernissen berücksichtigt, die sich aufgrund der zu kompensierenden Funktionsausprägungen von besonderer Bedeutung ergeben.

In vielen Fällen kann die geforderte Kompensation für Beeinträchtigungen der Funktionsausprägungen von besonderer Bedeutung bereits dadurch erreicht werden, dass der Basis-Kompensationsbedarf konsequent umgesetzt wird, indem Biotope des gleichen Biotoptyps im ermittelten Umfang geplant und hergestellt werden (vgl. vorheriges Unterkapitel).

Zu spezifischen und weitergehenden Kompensationserfordernissen kommt es nur in Fällen, in denen bspw. durch Biotopveränderung Lebensräume seltener oder gefährdeter Tierarten erheblich beeinträchtigt werden, die z. B. auf eine Mindest-Lebensraumgröße (Minimalareal) angewiesen sind und/oder auf eine spezifische Konstellation bestimmter Teillebensräume („Komplexbewohner“).

Geht durch unvermeidbare Beeinträchtigungen bspw. ein Teil eines Gesamtlebensraumes verloren und wird dadurch die Minimalarealgröße unterschritten oder ein Teillebensraum beseitigt, so dass eine Weiterexistenz des betroffenen Bestandes einer Art in den verbleibenden Teillebensräumen voraussichtlich nicht möglich ist, reicht die Entwicklung der unmittelbar beseitigten Biotope/(Teil-)Lebensräume als Basis-Kompensation nicht aus. Dies gilt umso mehr für die Herstellung gleichwertiger Ersatzmaßnahmen, die der betroffenen Population nur eingeschränkt zugute kommen.

Soweit die betroffenen **Tierarten** auf **mehrere spezifische Teillebensräume** angewiesen sind, können die durch das Biotopwertverfahren ermittelten Kompensationsflächen den Teillebensräumen, die entweder ohne erhebliche Beeinträchtigungen verbleiben oder bereits bestehen, planerisch so zugeordnet werden, dass wieder ein funktionsfähiger Lebensraum entsteht. Ein zusätzlicher Bedarf an Kompensationsflächen entsteht in diesen Fällen nicht.

¹⁰¹ z. B. Herstellung anderer Biotope der Obergruppe „Grünland (G)“, z. B. von „sonstigem Flutrasen (GFF)“, wenn „Mesophiles Marschengrünland mit Salzeinfluss (GMM)“ erheblich beeinträchtigt oder beseitigt wird

¹⁰² Oder die Maßnahmen wirken auf die naturräumliche Haupteinheit zurück.

¹⁰³ vgl. Tab. 15

Die bereits bestehenden wie die zugeordneten Flächen sind lediglich als Teillebensräume dauerhaft zu sichern.

Gleiches gilt, wenn **Tierarten** betroffen sind, die auf eine **Mindestgröße ihres Lebensraumes** angewiesen sind. Hier genügt die entsprechende Vergrößerung eines bereits funktionsfähigen Lebensraumes oder die Zuordnung erforderlicher Kompensationsflächen zu geeigneten Biotopen, die bislang aufgrund mangelnder Größe keine Lebensraumeignung aufgewiesen haben, und deren Sicherung.

In anderen Fällen, in denen keine hinreichend geeigneten Flächen zur „Zuordnung“ verfügbar sind, kann es notwendig sein, die mittels Biotopwertverfahren ermittelten Kompensationsflächen durch geeignete Flächen zu ergänzen und ggf. spezielle Maßnahmen durchzuführen.

Werden die Erfordernisse zur Kompensation der Beeinträchtigungen der Funktionsausprägungen von besonderer Bedeutung (z. B. der betroffenen Populationen) allerdings bei der Kompensation von Anfang an parallel und angemessen berücksichtigt, gelingt es häufig, zusätzlichen Kompensationsbedarf zu vermeiden.

Ist eine Kompensation innerhalb des gleichen Funktionsbereichs von besonderer Bedeutung (z. B. innerhalb der Biotop-/Ökotoptfunktion) unmöglich oder wäre dies nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu gewährleisten, ist die Kompensation in einem anderen Funktionsbereich besonderer Bedeutung (z. B. für die biotische Ertrags- oder die Grundwasserschutzfunktion) innerhalb des jeweiligen Schutzgutbereiches – in diesem Fall Naturhaushalt – vorrangig.

Falls Beeinträchtigungen nicht im erforderlichen Umfang im jeweiligen Schutzgutbereich kompensiert werden können (in diesem Fallbeispiel Naturhaushalt) – was sehr selten der Fall sein wird, sind auch Maßnahmen im jeweils anderen Schutzgutbereich (in diesem Fallbeispiel Landschaftserleben) möglich.

Wie eng der Anspruch auszulegen ist, dass die Kompensationswirkungen konkret betroffenen Belangen des Naturhaushaltes zugute kommen müssen, kann nur abstrakt durch folgende Prämisse beschrieben werden: Je gewichtiger der betroffene Belang (z. B. dargestellt durch Seltenheit oder Gefährdung einer Art¹⁰⁴), um so unmittelbarer müssen die Kompensationswirkungen dem konkreten Belang zugute kommen. Dies reicht von einem sehr engem Bezug (dem betroffenen Bestand einer Art, der lokalen Population einer Art, der Population einer Art, der Populationen einer anderen Art der Artengruppe usw.) bis hin zu einem eher weitem Bezug (der Tier- oder Pflanzenwelt). Folgende Planungsgrundsätze sind zu berücksichtigen, wenn Funktionsausprägungen von besonderer Bedeutung betroffen sind (s. Tab. 16, Tab. 17 und Tab. 18).

¹⁰⁴ im Sinne der Roten Listen

Tab. 16: Grundsätze für die Planung von Kompensationsmaßnahmen bei Betroffenheit von Funktionsausprägungen von besonderer Bedeutung – Teil 1**Biotop-/Ökotoptfunktion besonderer Bedeutung**

Können durch den Eingriff Pflanzen- oder Tierarten beeinträchtigt werden, die eines der Kriterien als Funktionsausprägung besonderer Bedeutung erfüllen¹⁰⁵, sind – soweit eingriffsbedingte Beeinträchtigungen ihrer Lebensräume nicht vermeidbar sind – einzelfallbezogene Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die von den Ansprüchen der betroffenen Arten abhängig sind.

Dabei sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Spezifische Habitatansprüche der Arten,
- Minimalareale der betroffenen Arten,
- Funktionsbeziehungen zu anderen Biotopen, z. B. Teillebensräumen (z. B. bei Amphibien),
- Störungsempfindlichkeit der betroffenen Arten (bei vielen Vogelarten),
- Nähe und Erreichbarkeit ausbreitungsfähiger Populationen.

Sollte eine Wiederherstellung von Lebensräumen einer betroffenen Art nicht möglich sein (Ausgleich), sind als Ersatz Lebensräume für Arten möglichst des gleichen Gefährdungsstatus und möglichst ähnlicher ökologischer Ansprüche zu entwickeln. Soweit gegenüber dem Kompensationsumfang, der sich aus dem Biotopwertverfahren ergibt, zusätzliche Kompensation erforderlich ist, ist deren Umfang nach diesen Kriterien verbal zu begründen.

Flächen mit einer biotischen Ertragsfunktion besonderer Bedeutung

Wird durch einen Eingriff die biotische Ertragsfunktion von besonderer Bedeutung beeinträchtigt, sind im Rahmen der Kompensation Maßnahmen auf den Flächen zur Biotopentwicklung vorzusehen, die gleichzeitig zu einer Verbesserung der Bodenfunktion führen. Geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen sind je nach Beeinträchtigung beispielsweise:

- Entsiegelung,
- Sanierung kontaminierter Böden (soweit keine anderweitige rechtliche Verpflichtung besteht),
- Extensivierung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung zur nachhaltigen Sicherung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit,
- Maßnahmen zum Erosionsschutz (z. B. Heckenpflanzung),
- sonstige bodenverbessernde Maßnahmen (z. B. Bodenlockerung, Humusanreicherung).

Weitere mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für bodenspezifische Beeinträchtigungen werden bei BOSCH & PARTNER et al. 2000 dargestellt.

¹⁰⁵ zur Kompensation für streng geschützte Arten, s. Kap. 6.9.2

Tab. 17: Grundsätze für die Planung von Kompensationsmaßnahmen bei Betroffenheit von Funktionsausprägungen von besonderer Bedeutung – Teil 2

Flächen mit einer Landschaftserlebnisfunktion von besonderer Bedeutung

Der Kompensationsbedarf für erhebliche Funktionsbeeinträchtigungen des Landschaftserlebens ist einzelfallbezogen abzuleiten und zu begründen. Bei Verlust von wertgebenden Elementen und Strukturen der Landschaft sind diese wiederherzustellen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass Kompensationsmaßnahmen für Funktionsbeeinträchtigungen des Naturhaushaltes in vielen Fällen auch Landschaftsbildbeeinträchtigungen teilweise oder vollständig kompensieren. Gegebenenfalls ist durch Modifikationen der Kompensationsmaßnahmen (bspw. durch die Anordnung von Gehölzen) eine Verbesserung des Landschaftsbildes möglich¹⁰⁶.

Werden durch einen Eingriff Erholungsmöglichkeiten und -infrastrukturen (i. S. von Voraussetzungen für die Erholung) für die landschaftsgebundene und landschaftsverträgliche Erholung des Menschen beeinträchtigt oder beseitigt, gehört die Wiederherstellung dieser insbesondere im siedlungsnahen Bereich auch zu den naturschutzrechtlich gebotenen Aufgaben im Kontext der Anwendung der Eingriffsregelung. Die Wiederherstellung oder Schaffung entsprechender Erholungsinfrastrukturen (Bänke, Leiteinrichtungen, usw.) zählt hierbei zu den Kompensationspflichten, die der Vorhabenträger zu erfüllen hat.

Die Verbesserung der Zugänglichkeit von Natur und Landschaft, ggf. auch durch Neuanlage von Erholungswegen kommt als Teil der Kompensation dann in Frage, wenn dies dem Kompensationszweck dient. Dies ist z. B. der Fall, wenn ein Wanderweg aus einem Gebiet verlegt wird, um die Entwicklung funktionsfähiger störungsarmer Lebensräume zu gewährleisten, die als Kompensationsmaßnahme zu entwickeln sind. Zur Förderung der Akzeptanz der Anwendung der Eingriffsregelung sind auch natur- und landschaftsverträgliche Maßnahmen denkbar, die die Erlebbarkeit der vorgesehenen Kompensationsflächen ermöglichen, soweit dies die Kompensationsziele zulassen (Naturerfahrungs- und -erlebnismöglichkeiten).

Die Anlage weitergehender Erholungsinfrastrukturen (neue Spielplätze, Sportanlagen u. ä.) kommt als Ersatzmaßnahmen für verbleibende, nicht zu kompensierende Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und der Landschaftserlebnisfunktion in der Regel nicht in Frage. Die Schaffung entsprechender Erholungsmöglichkeiten zählt zwar auch zu den Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung der Eingriffsregelung ermöglichen jedoch nicht, entsprechende Maßnahmen durchzuführen. Darüber hinaus gehört es nach dem BauGB zu den Aufgaben der Gemeinde, die Belange von Sport, Freizeit und Erholung in der Bauleitplanung zu berücksichtigen und somit bei der Planung neuer Siedlungsgebiete auch die erforderlichen Flächen und Anlagen für die landschaftsbezogene Freizeitgestaltung und den Sport vorzusehen.

Handelt es sich bei den Vorhaben, welche die erheblichen Landschaftsbildbeeinträchtigungen auslösen, um sog. „mastenartige Vorhaben“ oder einzelne sehr hohe Gebäude über 10 m Höhe, ist i. d. R. davon auszugehen, dass die Kompensationsmaßnahmen, die durch Anwendung des Biotopwertverfahrens ermittelt werden, den insgesamt erforderlichen Kompensationsbedarf nur unzureichend abbilden¹⁰⁷. Hinweise zur Bemessung des Kompensationsumfangs der Landschaftserlebnisfunktion von besonderer Bedeutung bei mastenartigen Vorhaben enthält das Kap.6.8.3 ab S. 65.

¹⁰⁶ Weitere Hinweise können z. B. der Studie „Erarbeitung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes“ (JESSEL et al. 2003) entnommen werden.

¹⁰⁷ Soweit zusätzlich andere Funktionsausprägungen von besonderer Bedeutung betroffen sind, z. B. Populationen gefährdeter Vogelarten, ist eine Überprüfung und Abstimmung der multifunktionalen Wirkungen erforderlicher Kompensationsmaßnahmen bezogen auf diese Funktionen anzustreben.

Tab. 18: Grundsätze für die Planung von Kompensationsmaßnahmen bei Betroffenheit von Funktionsausprägungen von besonderer Bedeutung – Teil 3

Flächen mit einer Grundwasserschutzfunktion besonderer Bedeutung
Wird durch einen Eingriff die Grundwasserschutzfunktion von besonderer Bedeutung beeinträchtigt, sind zur Sicherung oder Verbesserung der Grundwasserqualität die Filter- und Puffereigenschaften des Bodens zu verbessern. Des Weiteren gilt es, die Retention auf der Fläche zu verbessern (Entwicklung von geeigneten Biotopen) sowie Retentionsräume an Gewässern oder spezielle Retentionsanlagen wie Regenwasserrückhaltebecken zu entwickeln.
Flächen mit einer bioklimatischen Ausgleichsfunktion besonderer Bedeutung
Werden durch einen Eingriff Funktionen des Schutzgutes Klima/Luft von besonderer Bedeutung betroffen, sind geeignete Kompensationsmaßnahmen im Einzelfall abzuleiten und verbal zu begründen.

6.8.3 Umfang der Kompensation

Grundsätzlich ergibt sich der erforderliche Kompensationsumfang aus dem Umfang der erheblichen Beeinträchtigungen (Intensität und räumliche Ausdehnung). Um für die erheblichen Beeinträchtigungen aller betroffenen Funktionen die erforderliche Kompensation zu erreichen, ist dem durch den Eingriff zu erwartenden Wertverlust ein Wertgewinn auf aufwertungsfähigen und aufwertungsbedürftigen Flächen gegenüberzustellen (s. Abb. 4).

Die Art der Kompensationsmaßnahmen („was ist zu entwickeln?“) ergibt sich aus der Anforderung, möglichst gleiche oder ähnliche (gleichartige) Funktionen wiederherzustellen.

Ermittlung des Kompensationsumfangs durch Anwendung des Biotopwertverfahrens (Basis-Kompensationsbedarf)

Der überwiegende Teil von Vorhaben, die der Anwendung der Eingriffsregelung unterliegen, ist mit der unmittelbaren oder mittelbaren Veränderung von Grundflächen verbunden. Die Veränderung der Grundflächen bedeutet i. d. R. eine Veränderung der vorkommenden Biotope und meist eine Änderung des Biotoptyps – überwiegend von einem naturschutzrechtlich höherwertigen in einen naturschutzrechtlich geringerwertigen Zustand.

Unter der Annahme, dass Biotope bzw. Biotoptypen geeignete Indikatoren darstellen, um biotische und abiotische Verhältnisse bis zu einem gewissen Grade abzubilden, ist zur Reduktion des Aufwandes zunächst die gleichwertige Wiederherstellung der erheblich beeinträchtigten Biotope vorzusehen¹⁰⁸.

Was bzw. welcher Biotop eines Typs als Kompensation zu entwickeln ist, ist nicht durch Anwendung des rechnerischen Verfahrens zu bestimmen, sondern ergibt sich aus den gesetzlichen Anforderungen an Ausgleich bzw. Ersatzmaßnahmen (vgl. Kap. 6.7.1, Kap. 6.7.2 und Kap. 6.8.2).

¹⁰⁸ Ist dies nicht möglich, weil erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Funktionsausprägungen besonderer Bedeutung außerhalb der beeinträchtigten Biotope auftreten oder die Funktionsausprägungen nicht durch die Biotope abgebildet werden, so ist die Ermittlung des Kompensationsumfangs für diese Beeinträchtigungen gesondert durchzuführen.

Die „Gleichwertigkeit“ wird rechnerisch über das sogenannte Biotopwertverfahren ermittelt. Das rechnerische Ergebnis dient als Anhaltspunkt für die fachliche Überprüfung und der schriftlich-argumentativen Darlegung der gesetzlich geforderten Eingriffskompensation. Das rechnerische Biotopwertverfahren dient in diesem Sinne hauptsächlich als Hilfestellung. Bei der Bemessung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geht es nicht um eine enge Aufrechnung, sondern um eine qualitative Gesamtbilanzierung¹⁰⁹. Die grundsätzliche Eignung rechnerischer Verfahren ist von Gerichten dennoch anerkannt¹¹⁰.

Die gleichwertige Wiederherstellung der beeinträchtigten Biotope, also der Kompensationsumfang, wird mit Hilfe von Flächenäquivalenten (FÄ) dargestellt (s. Abb. 4).

Die Anzahl der zu kompensierenden Flächenäquivalente ergibt sich aus der Prognose der Wertminderung der Eingriffsfläche, folglich aus dem Vergleich des Vor-Eingriffs- mit dem (geplanten) Nach-Eingriffszustand.

Um den Vor- und den Nach-Eingriffszustand bewerten zu können, wird der Biotopwert der Fläche (Wertstufe des entsprechenden Biotoptyps) mit der Flächengröße multipliziert. Die Wertigkeiten der in Anspruch genommenen Flächen/Biotope ist in jedem Einzelfall anhand der konkreten Ausprägung der Biotope zu bestimmen. Hierzu wird die sogenannte Biotopwertliste der Handlungsanleitung herangezogen (s. Teil B I.I des Anhangs).

Die Bewertung des Biotops erfolgt in ganzen Wertstufen, wohingegen die Flächengröße in Hektar mit zwei Stellen hinter dem Komma bemessen wird.

Der Wertgewinn von Kompensationsmaßnahmen auf Kompensationsflächen, der sich nach dem gleichen Prinzip errechnet, wird zur Bilanzierung herangezogen. Bei der Gegenüberstellung ist – neben dem rechnerischen Ergebnis – die Art der vorgesehenen Kompensation ebenso zu berücksichtigen wie die voraussichtlichen Funktionsgewinne und die Flächenrelationen¹¹¹.

¹⁰⁹ OVG BREMEN, Urt. v. 24.10.1989, NuR 4/1990: 225ff.

¹¹⁰ OVG MÜNSTER, Urt. v. 30.6.1999, NuR 1/2000:55 zu der „Arbeitshilfe für die Bauleitplanung NW“ und OVG LÜNEBURG, Urt. v. 21.11.1996, NuR 5/1997: 301 zu den „Naturschutzfachlichen Hinweisen zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ (NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE 1994)

¹¹¹ Die ausschließliche Bilanzierung, dass bspw. dem Wertverlust von 17,57 FÄ 18,00 FÄ an prognostizierten Wertgewinnen auf den vorgesehenen Kompensationsflächen gegenüberstehen und der Eingriff damit als kompensiert gilt, wäre für eine rechtskonforme Abwägung unzureichend.



Legende

Anzahl der FÄ = Anzahl der zu kompensierenden Flächenäquivalente = Kompensationsumfang

BW der EF = Biotopwert der Eingriffsfläche (Wertstufe des Biotoptyps)

BW der KF = Biotopwert der Kompensationsfläche (Wertstufe des Biotoptyps)

F = Flächengröße

Abb. 4: Ermittlung des Kompensationsumfangs nach dem Biotopwertverfahren

Dabei sollen die vorgesehenen Kompensationsflächen in ihrem derzeitigen Biotopbestand eine ähnliche Wertigkeit aufweisen wie die Eingriffsflächen nach Realisierung des Vorhabens.

Alternativ kann auf doppelter Fläche eine um die Hälfte verringerte Wertstufensteigerung, oder auf der halben Flächengröße eine um den Faktor 2 erhöhte Wertstufensteigerung vorgenommen werden. Entscheidend ist die Anzahl der Flächenäquivalente, die durch den Eingriff verloren gehen und durch die Kompensation wiederhergestellt werden.

Als „Nach-Kompensationszustand“ wird der Zustand 30 Jahre nach Erstinstandsetzung der Maßnahmen in die Bewertung der Biotoptypen eingestellt. Hierdurch werden zeitliche Verzögerungen, sog. Time lags indirekt berücksichtigt¹¹³.

Grundsätzlich müssen auch die alternativ durchgeführten Kompensationsmaßnahmen darauf abzielen, die durch den Eingriff verursachten Funktionsstörungen zu beheben. Für die Beeinträchtigung allgemeiner Funktionsausprägungen kann eine ausreichende Kompensation über die ermittelten Maßnahmen für die Biotope angenommen werden. Das Vorgehen ist im Folgenden dargestellt (s. Abb. 5 - Abb. 9).

¹¹² 30 Jahre nach Erstinstandsetzung der Maßnahmen

¹¹³ Das heißt beispielsweise, dass der Zielzustand „Bodensaure Buchenwald des Tieflandes“ nicht mit einem Wert von 4-5, sondern i. d. R. mit 4 in die Bilanzierung eingestellt wird.

Prinzip zur der Ermittlung des Eingriffsumfangs und Beispiele für die Realisierung des Kompensationsumfangs (Flächengrößen und Aufwertungen)

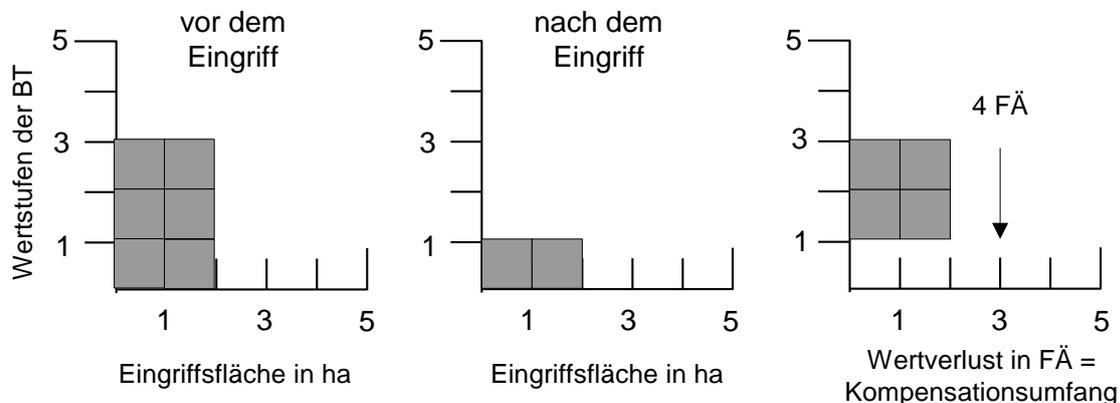


Abb. 5: Ermittlung des Eingriffsumfangs/Kompensationsumfangs

Auf einer Eingriffsfläche von 2 ha befinden sich vor dem Eingriff Biotop der Wertstufe (W) 3 (= 6 FÄ). Nach dem Eingriff sind auf der (gleichen) Fläche nur noch Biotop der W 1 zu erwarten (= 2 FÄ). Der Wertverlust auf der Eingriffsfläche beträgt damit 2 W auf 2 ha = 4 FÄ, die durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren sind.

Welcher Flächenumfang dazu erforderlich ist, ergibt sich aus der realisierbaren Aufwertung auf geeigneten Kompensationsflächen. Die realisierbare Aufwertung ergibt sich aus der Vorwertigkeit und der erreichbaren Wertigkeit durch Entwicklungsmaßnahmen innerhalb eines Zeitraums von 30 Jahren.

Kompensationsmöglichkeit A

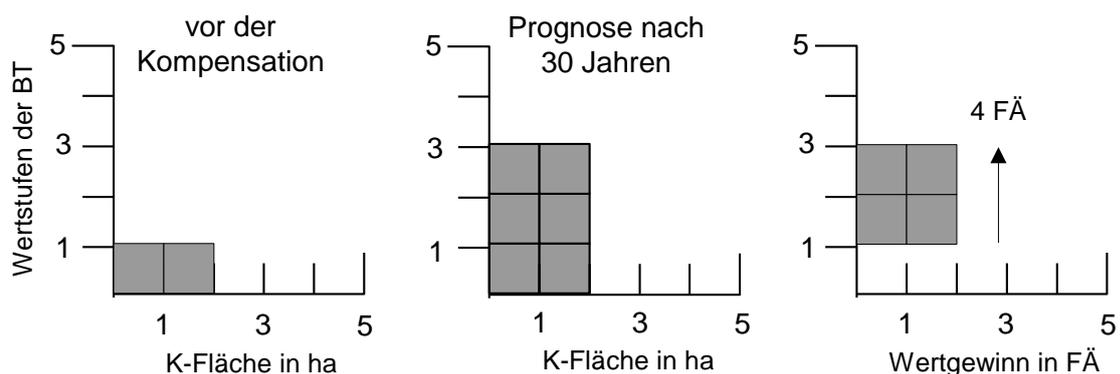


Abb. 6: Beispiel A für die Realisierung des Kompensationsumfangs

Auf der vorgesehenen Kompensationsfläche befinden sich Biotop der W 1. Innerhalb von 30 Jahren lassen sich Biotop der W 3 entwickeln (= Steigerung um 2 W). Um die erforderlichen 4 FÄ zu kompensieren, ist Kompensation auf 2 ha notwendig (2 ha x 2 W = 4 FÄ).

Kompensationsmöglichkeit B

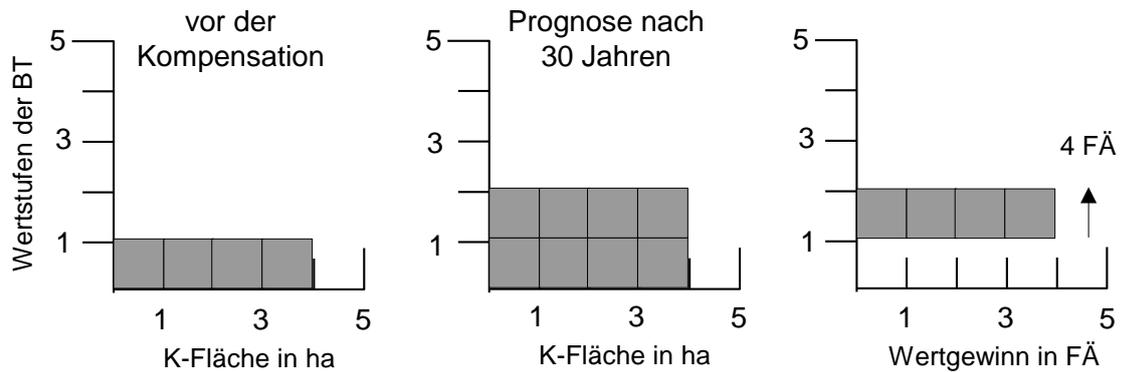


Abb. 7: Beispiel B für die Realisierung des Kompensationsumfangs

Auf der vorgesehenen Kompensationsfläche befinden sich Biotope der W 1. Innerhalb von 30 Jahren lassen sich nur Biotope der W 2 entwickeln (= Steigerung um 1 W). Um die erforderlichen 4 FÄ zu kompensieren, ist Kompensation auf 4 ha notwendig (4 ha x 1 W = 4 FÄ).

Kompensationsmöglichkeit C

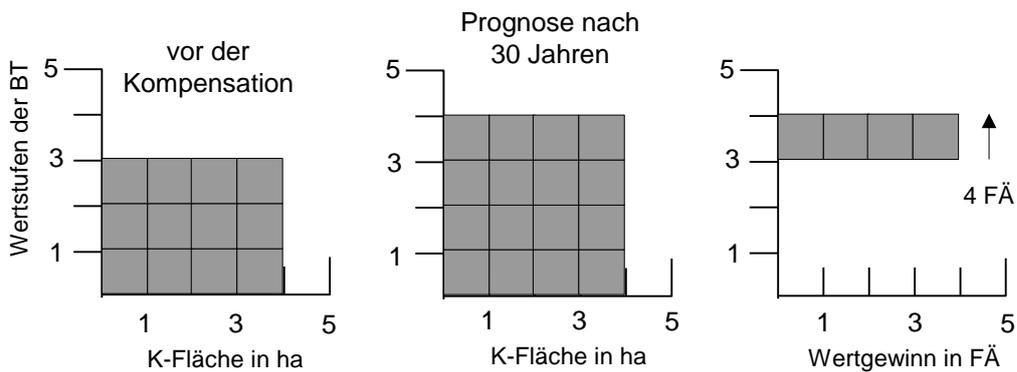


Abb. 8: Beispiel C für die Realisierung des Kompensationsumfangs

Auf der vorgesehenen Kompensationsfläche befinden sich Biotope der W 3. Innerhalb von 30 Jahren lässt sich eine Wertsteigerung auf W 4 erreichen (= Steigerung um 1 W). Um die erforderlichen 4 FÄ zu kompensieren, ist Kompensation auf 4 ha notwendig (4 ha x 1 W = 4 FÄ).

Kompensationsmöglichkeit D

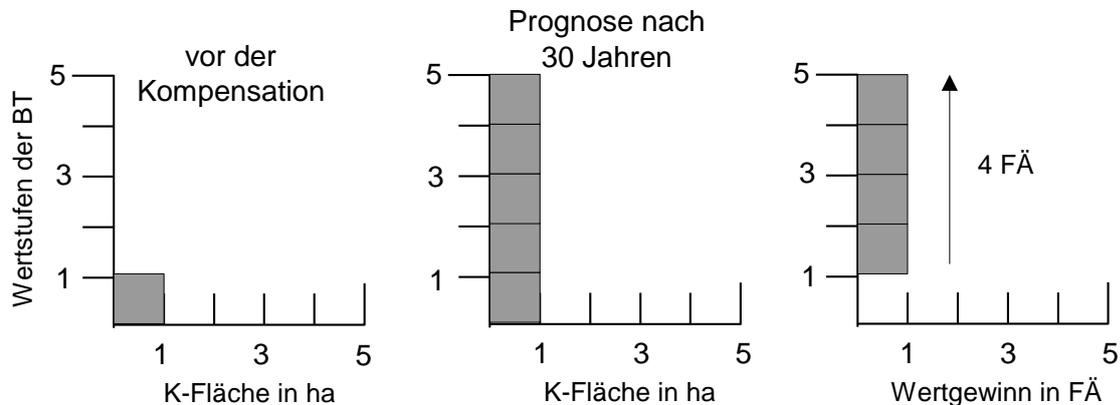


Abb. 9: Beispiel D für die Realisierung des Kompensationsumfangs

Auf der vorgesehenen Kompensationsfläche befinden sich Biotopwertstufen der W 1. Die Fläche hat ein sehr hohes Aufwertungspotenzial. Innerhalb von 30 Jahren lässt sich eine Wertsteigerung auf W 5 erreichen (= Steigerung um 4 W). Um die erforderlichen 4 FÄ zu kompensieren, ist nur 1 ha Kompensationsfläche erforderlich (1 ha x 4 W = 4 FÄ).

In den o. g. Beispielen werden lediglich das Prinzip des Vorgehens und die grundsätzlichen Möglichkeiten beschrieben. Gemäß der Intention der Eingriffsregelung sollen zur Kompensation möglichst Flächen vorgesehen werden, die in ihrer Ausgangswertigkeit denen der Eingriffsflächen nach Durchführung des Vorhabens entsprechen. Diese sollen – gemäß den Kompensationsanforderungen – so entwickelt werden, dass sie in ihrer Wertigkeit dem Zustand der Eingriffsflächen vor Durchführung des Vorhabens entsprechen.

Sind solche geeigneten Flächen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand verfügbar zu machen oder entscheidet sich die Gemeinde bei der Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung für eine andere Lösung, ist der Kompensations(flächen)umfang nach dem beschriebenen Prinzip zu ermitteln.

Soweit durch einen Eingriff Funktionsausprägungen von besonderer Bedeutung betroffen sind, stellt der so ermittelte Kompensationsumfang nur den Grundstock der erforderlichen Kompensation dar (Basis-Kompensationsbedarf). Ob dieser geeignet ist und vom Umfang her ausreicht, ist in jedem Einzelfall zu prüfen.

Ermittlung des Kompensationsumfangs für Beeinträchtigungen der biotischen Ertragsfunktion von besonderer Bedeutung (Kompensationsprinzip Boden)

Mit der Anwendung des Biotopwertverfahrens werden die Beeinträchtigungen der Schutzgüter und Funktionen von allgemeiner Bedeutung regelmäßig erfasst und die notwendige Kompensation ermittelt. Können bei Durchführung eines Vorhabens erhebliche Beeinträchtigung von Flächen verursacht werden, die eine **besondere Bedeutung** aufweisen, bedarf es einer nähergehenden Betrachtung, die über das Biotopwertverfahren hinausgeht. Dies gilt auch für die zu berücksichtigende Bodenfunktion. Die Kompensationserfordernisse, die sich bei der differenzierteren Betrachtung ergeben, werden frühzeitig mit den Kompensationserfordernissen abgeglichen, die sich bei Anwendung des Biotopwertverfahrens ergeben. Ziel ist, alle Kompensationserfordernisse möglichst auf gleicher Fläche durch geeignete Maßnahmen abzugelten (größtmögliche Multifunktionalität der Maßnahmen).

Ist dies nicht vollständig möglich, werden zusätzliche Flächen und Maßnahmen vorgesehen, um auch die Beeinträchtigungen der Funktionsausprägungen von besonderer Bedeutung im gebotenen Maße zu kompensieren.

Auslöser von erheblichen Beeinträchtigungen der biotischen Ertragsfunktion ist in der Mehrzahl der Fälle die vollständige oder weitgehende Versiegelung von Bodenflächen, die bislang nicht versiegelt oder anderweitig erheblich beeinträchtigt sind. Zu vergleichbaren Beeinträchtigungen führt der Bodenabbau, die Überdeckung oder Überstauung entsprechender Flächen.

Die Auswirkungen der genannten Auslöser auf die biotische Ertragsfunktion von besonderer Bedeutung, aber auch anderer Funktionen, sind komplex und im Einzelnen nur mit hohem Aufwand zu ermitteln.

Aus Gründen der Vereinfachung und im Hinblick auf die erforderliche Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit wird zur Kompensation der o.g. Beeinträchtigungen von Flächen mit besonderer Bedeutung der biotischen Ertragsfunktion daher nach folgendem **Kompensationsprinzip** vorgegangen:

Soweit Flächen betroffen sind, bei denen die biotische Ertragsfunktion von besonderer Bedeutung erheblich beeinträchtigt wird, werden als Ausgleich bislang versiegelte Flächen im **Flächenverhältnis 1 : 1** entsiegelt und der Sukzession oder (alternativ) einer extensiven Nutzung zugeführt. Gleiches gilt für die freiwillige Sanierung kontaminierter Böden.

Sind in entsprechendem Umfang versiegelte Flächen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand verfügbar zu machen, werden als Kompensation in sonstiger Weise (Ersatzmaßnahmen) bislang intensiv genutzte (land- oder forstwirtschaftliche) Flächen im **Flächenverhältnis 1 : 1** der Sukzession oder (alternativ) einer extensiveren Nutzung zu geführt. Soweit erforderlich, werden zusätzliche bodenverbessernde Maßnahmen oder Erosionsschutzmaßnahmen durchgeführt (vgl. Tab. 16).

Bei der Bestimmung geeigneter Entwicklungsziele und -maßnahmen auf den Kompensationsflächen sind die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege¹¹⁴ zu beachten.

Ermittlung des Kompensationsumfangs für Beeinträchtigungen der Landschaftserlebnisfunktion von besonderer Bedeutung durch mastenartige Vorhaben

Soweit mastenartige Vorhaben von mehr als 20 Metern Höhe die Kompensation der Landschaftserlebnisfunktion von besonderer Bedeutung erfordern, ist nach folgenden Prinzipien vorzugehen:

- 1 % der Baukosten der oberirdischen Bauteile bei Anlagen, die nicht in besonders wertvollen Erholungsräumen gemäß Landschaftsprogramm Bremen 1991 (Karte 11.1 a + b) liegen und
- 2 % der Baukosten der oberirdischen Bauteile bei Anlagen, die in besonders wertvollen Erholungsräumen gemäß Landschaftsprogramm Bremen 1991 (Karte 11.1 a + b) liegen.

Als Ersatzmaßnahmen sind in der jeweils ermittelten Größenordnung Maßnahmen durchzuführen, die zu Verbesserungen der Landschaftserlebnisfunktion im vom Eingriff betroffenen Raum führen.

¹¹⁴ Räumlich und sachlich konkretisiert sind die Ziele und Grundsätze in der Landschaftsplanung (dem Landschaftsprogramm und ggf. vorliegenden Landschaftsplänen) sowie anderen Fachkonzepten und Planungen der Naturschutzbehörde.

6.9 Sonstige Aspekte der Kompensation

6.9.1 Gesetzlich geschützte Arten und Eingriffsregelung

Die gesetzlichen Vorschriften „für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“ des § 42 BNatSchG¹¹⁵ verbieten Handlungen, die Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten von besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten beschädigen oder zerstören. Überdies schützen sie Tiere und Pflanzen der Arten selbst vor Zugriffen und Störungen unterschiedlicher Art¹¹⁶. Der Schutz erstreckt sich damit auf die Lebensstätten der Arten (Lebensstättenchutz) und die Tiere und Pflanzen der Arten selbst (Störungsverbote). Welche Tier- und Pflanzenarten zu den besonders geschützten Arten und welche zu den streng geschützten Arten gehören, ist in § 10 Abs. 2 Nr. 10 und Nr. 11 BNatSchG definiert¹¹⁷ (s. auch Teil B.I.III des Anhangs). Welche Lebensstätten (Biotop nach § 19 BNatSchG) zu schützen sind, ergibt sich aufgrund der Lebensraumsprüche (Habitatsprüche) der Arten und der konkreten Lebensräume im Einzelfall.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt parallel zur Anwendung der Eingriffsregelung im artenschutzrechtlichen Verfahrensteil. Zur Erstellung der Antragsunterlagen für das Zulassungsverfahren ist zu klären, ob bei der Durchführung des Vorhabens relevante Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Pflanzen- und Tierarten oder ihrer Lebensräume zu erwarten sind (Klärung der Tatbestandsvoraussetzungen).

Mit welcher Intensität die Berücksichtigung entsprechender Vorkommen erfolgt (Ermittlungs- und Prognoseaufwand, Angemessenheit von Maßnahmen zur Vermeidung und ggf. Kompensation), ergibt sich im Einzelfall aufgrund der Bedeutung der betroffenen Arten sowie der Intensität der Beeinträchtigung durch das entsprechende Vorhaben.

Ist mit relevanten Beeinträchtigungen zu rechnen, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen zur Erteilung einer Befreiung von den Verboten nach § 62 BNatSchG vorliegen. In diesem Fall wird die Befreiung von den Verboten mit der Zulassung durch die für das Vorhaben zuständige Genehmigungsbehörde erteilt. Sofern keine Bündelungswirkung gegeben ist, wird über die Befreiung nach gesondertem Antrag durch die Naturschutzbehörde entschieden. Angestrebt wird, dass über die Zulassung des Vorhabens und die Befreiung auch bei Zulassungsentscheidungen ohne Bündelungsfunktion zeitgleich entschieden wird.

Dabei überschneiden sich die artenschutzrechtlichen Vorschriften mit den Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung für die streng geschützten Arten weitgehend (vgl. § 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG).

¹¹⁵ § 42 BNatSchG gilt nach § 11 BNatSchG unmittelbar.

¹¹⁶ Nach einem Urteil des BVerwG werden die Nahrungshabitate von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 42 BNatSchG nicht erfasst (Urt. v. 11.1.2001). Unbenommen dieser Entscheidung werden sie als Teillebensräume von Tieren und Pflanzen im Rahmen der Bearbeitung der Biotop-/Ökotoptfunktion bei der Anwendung der Eingriffsregelung berücksichtigt. Auch im Kontext der Vorschriften des § 11 Abs. 4 BremNatSchG spielen die Nahrungshabitate eine Rolle. Sie gehören ebenfalls zu den „Biotopen“, deren nicht ausgleichbare Zerstörung die gesetzlichen Abwägungsdirektiven auslösen (s. Definition S. 70f.).

¹¹⁷ Bei den streng geschützten Arten handelt es sich um eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, denen der Gesetzgeber einen weitergehenden gesetzlichen Schutz als den besonders geschützten Arten einräumt.

Soweit bei Durchführung des Vorhabens auch Arten nach Anhang IV a FFH-RL oder Art. 5 VS-RL betroffen sein können, sind die EU-rechtlichen Vorschriften zu beachten. Die §§ 42, 43 und 62 BNatSchG sind aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des EuGH dahingehend auszulegen¹¹⁸.

In solchen Fällen ist im Kontext des Vermeidungsgebotes explizit darzulegen, dass „keine andere zufriedenstellende Lösung“ möglich ist und dass der Erhaltungszustand der betroffenen (lokalen) Populationen durch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen bewahrt werden kann (dies erfordert ggf. auch die vorzeitige Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen)¹¹⁹. Soweit der Schutz aufgrund der Regelung des § 19 BNatSchG weiter reicht als der EU-rechtliche Schutz (z. B. hinsichtlich Nahrungs- und Jagdhabitaten als Teilhabitate geschützter Arten) ist dieser im Zulassungsverfahren zu gewährleisten. Reicht das Regelungsregime der EU-RL weiter als die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften, ist dies im artenschutzrechtlichen Teil der Zulassungsverfahren zu beachten.

§ 11 Abs. 4 Satz 4 BremNatSchG definiert zusätzliche spezifische Zulassungsvoraussetzungen bei der Beeinträchtigung **streng geschützter Arten**. Sie gelten bei unvermeidbarer und nicht ausgleichbarer Zerstörung von Biotopen streng geschützter Arten (Definition s. S. 69f).

Über geeignete Maßnahmen zur Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Arten sowie ihrer Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten wird bei Eingriffen, die aufgrund nach öffentlichem Recht vorgesehener Fachpläne vorgenommen werden sollen, das Einvernehmen zwischen Vorhabenträger und zuständiger Naturschutzbehörde herbeigeführt¹²⁰.

Die Entscheidung über die Maßnahmen trifft die zuständige Zulassungsbehörde bei Planfeststellungen und adäquaten Plangenehmigungen (soweit diese mit Konzentrationswirkung ausgestattet sind) im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

Bei Bundesvorhaben gelten die Vorschriften des § 20 Abs. 3 BNatSchG (§ 15 BremNatSchG) und des § 13 Abs. 3 Satz 2 BremNatSchG (vgl. Kap. 2).

Bei sonstigen Vorhaben werden ebenfalls einvernehmliche Lösungen angestrebt. Soweit es sich um Genehmigungen handelt, die nicht mit Konzentrationswirkung ausgestattet sind, ist – parallel zur Zulassung des Vorhabens – eine naturschutzrechtliche Befreiung nach § 62 BNatSchG durch die Naturschutzbehörde erforderlich.

Besonders geschützte Arten

Zu den besonders geschützten Arten zählen nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG-Artenschutzverordnung) aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt sind,
 - bb) „europäische Vogelarten“,

¹¹⁸ EuGH, Urt. v. 30.1.2002 und EuGH, Urt. v. 10.1.2006; vgl. zur Diskussion MÜLLER 2005

¹¹⁹ Die FFH-RL fordert, dass „die Populationen der betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigungen in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen“ (Art. 16 FFH-RL). Nach VS-RL ist zu gewährleisten, dass sich die „derzeitige Lage [der Vogelarten] nicht verschlechtert“ (Art. 13 VS-RL).

¹²⁰ vgl. § 13 Abs. 3 BremNatSchG

- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 1 BNatSchG¹²¹ als „besonders geschützte Arten“ aufgeführt sind.

Zu den gesetzlich **besonders geschützten Arten** gehören damit auch Arten, die in bestimmten Regionen – so auch in Niedersachsen und Bremen – weder selten, noch gefährdet sind und deren lokale Populationen auch bei erheblichen Beeinträchtigungen durch einen einzelnen Eingriff nicht wesentlich tangiert werden können. Dies gilt z. B. für viele der heimischen Vogelarten¹²².

Die mögliche Betroffenheit einer gesetzlich besonders geschützten Art bedingt daher nicht zwangsläufig einen erhöhten Erfassungs-, Vermeidungs- oder Kompensationsbedarf.

Der Erfassungs- und Prognoseaufwand ist auf die spezifische Seltenheit oder Gefährdung¹²³ der Arten abzustimmen¹²⁴. Kommen besonders geschützte Arten im voraussichtlichen Wirkraum eines Vorhabens vor, die durch den Eingriff erheblich beeinträchtigt werden können, ist die Seltenheit und Gefährdung der Arten anhand der Roten Listen von Niedersachsen/Bremen zu klären.

Treffen die in Tab. 5 definierten Voraussetzungen hinsichtlich Seltenheit und Gefährdung zu, liegen Anhaltspunkte für eine Funktionsausprägung von besonderer Bedeutung der Biotop-/Ökotoptfunktion vor und es sind Betrachtungen erforderlich, die über die Anwendung des Biotopwertverfahrens hinausgehen.

Weitergehende Kompensationsanforderungen können sich ausnahmsweise ergeben, wenn besonders geschützte Arten, die nicht gefährdet sind, aufgrund besonderer oder sehr komplexer Lebensraumsprüche im Einzelfall nicht ausreichend von den geplanten Kompensationsmaßnahmen profitieren. Dies kann insbesondere bei bestimmten Vogel- und Amphibienarten der Fall sein. In Bremen sind daher die hier diesbezüglich relevanten Arten Flussregenpfeifer¹²⁵, Erdkröte, Teichmolch und Grasfrosch¹²⁶ sowie Kolonien von Graureihern, Uferschwalben, Sturm- und Lachmöwen gesondert zu betrachten (Funktionsausprägungen von besonderer Bedeutung).

Bei besonders geschützten Arten, die in Bremen häufig vorkommen, nicht gefährdet und auch nicht aufgrund besonderer Lebensraumsprüche gesondert zu betrachten sind, wird angenommen, dass eine hinreichende Kompensation von Beeinträchtigungen aufgrund der Anwendung des Biotopwertverfahrens erreicht werden kann. Auch ist nicht zu erwarten, dass die Bestände der häufigen Arten im Land Bremen durch die zugelassenen Eingriffe gefährdet werden.

¹²¹ Bei der Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 1 BNatSchG handelt es sich um die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) in der jeweils gültigen Fassung. Die besonders geschützten Arten sind durch entsprechende Kennzeichnung in Anlage 1 zu § 1 der BArtSchV bestimmt.

¹²² Heimische Vogelarten zählen gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG i. V. m. § 10 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG zu den besonders geschützten Arten.

¹²³ i. S. der Roten Listen

¹²⁴ Soweit durch einen Eingriff Tiere oder Pflanzen beeinträchtigt werden können, die auch durch europarechtliche Vorschriften geschützt sind, ist die Entwicklung der rechtlichen Vorschriften, der Rechtsprechung und der entsprechenden Interpretationen zu beachten. Denn es ist strittig, ob die EU-Vorschriften im BNatSchG angemessen umgesetzt worden sind und – falls dies nicht so ist – im Einzelfall die weitergehenden EU-rechtlichen Anforderungen erfüllt werden müssen (vgl. EuGH, Ur. v. 10.1.2006, EuGH, Ur. v. 30.1.2002 und BVerwG, Ur. v. 11.1.2001, BVerwGE 112: 321 und BVerwG, Beschl. v. 12.4.2005, BVerwG 2005).

¹²⁵ Diese Art wird zwar nicht auf der Roten Liste geführt, ist in Bremen dennoch selten. Bei der Bewertung ist die Stabilität des Brutplatzes zu berücksichtigen.

¹²⁶ Für die Bewertung und ggf. entsprechende Kompensationsanforderungen ist die Bestandsgröße relevant.

Streng geschützte Arten

Aufgrund § 11 Abs. 4 Satz 4 BremNatSchG ist bei der Zulassung von Vorhaben daher Folgendes zu berücksichtigen:

Wenn als Folge eines Eingriffs Biotop zerstört werden, die für dort wildlebende Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 11 Bundesnaturschutzgesetz nicht ausgleichbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.

Zu den nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG streng geschützten Arten, die nach § 11 Abs. 4 BremNatSchG zu berücksichtigen sind, zählen Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG-Artenschutzverordnung),
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 2 BNatSchG¹²⁷ als „streng geschützte Arten“ aufgeführt sind.

Eine Übersicht über die streng geschützten Arten, deren Vorkommen in Bremen belegt ist oder deren Vorkommen nach derzeitigem Kenntnisstand in Bremen möglich erscheint, ist im Teil B I.III des Anhangs dargestellt¹²⁸.

Um eine sachgerechte Anwendung der gesetzlichen Regelung zu sichern, sind folgende Erläuterungen zu beachten:

- Als **Biotop** im Sinne des Gesetzes gelten Flächen, die **Funktionen als Lebensraum** für die betroffenen Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten ausüben.
- Zu den **Funktionen als Lebensraum** zählen verschiedene Teillebensraumfunktionen wie Nist-, Brut- oder Nahrungs- oder erforderliche Trittsteinbiotope.
- Als **Zerstörung** eines entsprechenden Biotops gilt der **nachhaltige Entzug** mindestens einer bedeutsamen Teillebensraumfunktion für dort lebenden Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten¹²⁹. Eine bloße Beeinträchtigung unersetzbarer Biotop streng geschützter Arten genügt nicht, um die Ausnahmegründe des § 11 Abs. 4 Satz 4 BremNatSchG zur Anwendung zu bringen.
- Wenn der Tatbestand der **Zerstörung** entsprechender Biotop im oben genannten Sinne vorliegt, handelt es sich grundsätzlich um eine erhebliche Beeinträchtigung.
- Als **nachhaltiger Entzug** der Lebensraumfunktionen bzw. der Teillebensraumfunktion gilt, wenn er in dem Sinne nachwirkend ist, dass dadurch eine Gefährdung der be-

¹²⁷ Bei der Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 2 BNatSchG handelt es sich um die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) in der jeweils gültigen Fassung. Die streng geschützten Arten sind durch entsprechende Kennzeichnung in Anlage 1 zu § 1 der BArtSchV bestimmt.

¹²⁸ Die Tabelle gibt den Erkenntnisstand 2005 wieder. Soweit zu einem späteren Zeitpunkt weitergehende Erkenntnisse vorliegen, weist die zuständige Naturschutzbehörde hierauf hin.

¹²⁹ Bei Tierarten mit komplexen Lebensraumansprüchen führt die Zerstörung eines Teillebensraumes ggf. dazu, dass – auch wenn die übrigen Teillebensräume unbeeinträchtigt bleiben – den betroffenen Arten damit die Lebensraumvoraussetzungen insgesamt entzogen werden.

troffenen lokalen Populationen¹³⁰ der streng geschützten Arten nicht ausgeschlossen werden kann¹³¹.

- **Ausgleichen** bedeutet im Kontext dieser gesetzlichen Vorschrift die **angemessene Wiederherstellung** aller wesentlichen vom Eingriff zerstörten Lebensraumfunktionen für die von der Zerstörung betroffenen streng geschützten Arten **in angemessener Frist**, so dass sich die betroffenen „lokalen Populationen“ (s. u.) zu einer durchschnittlichen Ausprägung wie vor dem Eingriff entwickeln können.
- **In angemessener Frist** besagt in diesem Zusammenhang, dass das Fortbestehen der betroffenen lokalen Populationen gesichert werden kann. Zeitlich befristet suboptimale Lebensbedingungen können toleriert werden¹³².
- Die **angemessene Wiederherstellung** stellt auf die erforderliche Qualität der Lebensraumfunktion für die betroffenen Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten ab.
- Aufgrund des Gesetzeswortlauts¹³³ erfordert der Ausgleich die Wiederherstellung von Lebensräumen für die konkret von den Zerstörungen betroffenen Tiere und Pflanzen, also der betroffenen Individuen der streng geschützten Arten.
- Wenn betroffene **lokale Populationen** der entsprechenden Arten aus sehr kleinen Beständen bestehen, ist diese Anforderung strikt zu beachten¹³⁴. Ansonsten erfordert der Ausgleich i. S. d. G. die Wiederherstellung der Lebensräume für die lokalen Populationen der streng geschützten Arten. Zu einer lokalen Population gehören alle Individuen einer Art, die örtlich beschränkt vorkommen und die miteinander im genetischen Austausch stehen. Ziel ist die Gewährleistung von Populationsgrößen (der lokalen Populationen), die dem Vor-Eingriffs-Zustand entsprechen. Zeitlich befristete Verkleinerungen der lokalen Populationen aufgrund suboptimaler Lebensbedingungen können toleriert werden. Dabei sind die natürlichen Schwankungsamplituden, denen die Populationen unterworfen sind, zu beachten.
- Zu den **Biotopen der Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten** i. S. d. G. zählen die Flächen, die zu den typischen und regelmäßigen (Teil-) Lebensräumen der entsprechenden Arten gehören. Flächen, die nicht regelmäßig wichtige Lebensraumfunktionen für die Arten erfüllen, sind ausgenommen (betrifft insbesondere das Vorkommen von verdrifteten Exemplaren oder „Irrgästen“).

Aufgrund der besonderen Bedeutung der streng geschützten Arten ist bei der Erfassung, Bewertung sowie den Auswirkungsprognosen eine besondere Sorgfalt notwendig. Ihre zum Teil speziellen Lebensraumansprüche können – je nach Betroffenheit im Einzelfall – einen erhöhten Aufwand bei der Vermeidung und der Kompensation erfordern, ohne den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu verletzen.

Ist es nicht möglich, die Anforderungen an den Ausgleich zu erfüllen, kann das Vorhaben nach den gesetzlichen Vorgaben des § 11 Abs. 4 BremNatSchG nur aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zugelassen werden (s. Kap. 6.11.6).

¹³⁰ zur Definition „lokale Population“ s. unten und Teil H des Anhangs

¹³¹ vgl. BREUER 2003: 2 mit Verweis auf GASSNER 2003: 363

¹³² Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Ausgleich nicht erreicht wird, wenn zu lang andauernde suboptimale Lebensbedingungen den Fortbestand der lokalen Populationen gefährden und von einer Erholung der Populationsgrößen auf das ursprüngliche Niveau nicht ausgegangen werden kann.

¹³³ § 11 Abs. 4 BremNatSchG: „... **dort** wildlebende Tiere und Pflanzen“.

¹³⁴ Denn in diesen Fällen würde eine fehlgeschlagene Wiederherstellung der Lebensraumvoraussetzungen für die betroffenen Individuen auch das Erlöschen der lokalen Populationen bedeuten.

Artenschutzrechtliche Regelungen in der Bauleitplanung

Artenschutzrechtliche Verbote¹³⁵ können der Durchführung von Vorhaben und Maßnahmen (z. B. Bauvorhaben) auf der Grundlage eines B-Plans entgegenstehen, auch wenn die artenschutzrechtliche Eingriffsregelung allgemein nach § 1a Abs. 3 BauGB in der Abwägung berücksichtigt wurde¹³⁶. Für Vorhaben, die den Festsetzungen des B-Plans entsprechen, wird die Befreiungslage in der Bauleitplanung geklärt¹³⁷. Ist ein Vorhaben von einer Baugenehmigung freigestellt, ist vor Baubeginn eine Befreiung nach § 62 BNatSchG von den Verboten durch die zuständige Naturschutzbehörde als Voraussetzung für die Durchführung des Vorhabens erforderlich. Hinsichtlich des Vorgehens bei Betroffenheit von Arten, die durch EU-Recht geschützt sind, sind die Ausführungen zu Kap. 6.9.1 zu berücksichtigen.

Die Befreiung kann mit erforderlichen und geeigneten Auflagen verbunden sein, z. B. Maßnahmen zur Vermeidung oder zur Kompensation von Beeinträchtigungen betroffener Arten, ihrer Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die Durchführbarkeit der Planung – einschließlich möglicher artenschutzrechtlicher Auflagen – zu gewährleisten. Dazu ist in der Bauleitplanung zu klären, ob unter objektiven Gesichtspunkten eine Befreiungslage vorliegt¹³⁸, wenn artenschutzrechtliche Belange betroffen sind. Zudem sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, dass Auflagen, die im Rahmen der Befreiungen ausgesprochen werden, umgesetzt werden können.

Können Tieren und Pflanzen der besonders und der streng geschützten Arten bei der Durchführung der Planung betroffen sein, sind sie in der Bauleitplanung als Teilaspekt des Naturschutzhaushaltes und der Biotop-/Ökotoptfunktion einzubeziehen. Liegen Anhaltspunkte über das Vorkommen entsprechender Arten vor oder deuten die betroffenen Lebensräume und ihre konkrete Ausprägung auf die Möglichkeit hin, dass entsprechende Arten vorkommen, ist die Bestandsaufnahme in Art und Umfang darauf auszurichten. Aufgrund des Schutzstatus und der konkreten Bedeutung, Gefährdung und Seltenheit einzelner Arten ist ggf. auch ein höherer Erfassungsaufwand gerechtfertigt.

Ergeben die Prognosen der voraussichtlichen Umweltauswirkungen Beeinträchtigungen, denen artenschutzrechtliche Verbote entgegenstehen, sind in enger Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde die Voraussetzungen zu klären, unter denen eine Durchführung der geplanten Vorhaben ermöglicht werden kann¹³⁹.

Die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung oder zur Kompensation entsprechender Beeinträchtigungen geschützter Arten und ihrer Lebensräume werden ebenfalls in enger Abstimmung mit der Naturschutzbehörde bestimmt und planungsrechtlich gesichert. Art und Umfang der erforderlichen Maßnahmen richten sich im jeweiligen Einzelfall nach Art und Schwere der voraussichtlichen Beeinträchtigungen.

¹³⁵ § 42 BNatSchG i. V. m. § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 BNatSchG

¹³⁶ VGH KASSEL, Urt. v. 25.2.2004, NuR 6/2004:397

¹³⁷ vgl. LOUIS & WOLF 2002: 455f. und VG ARNSBERG, Urt. v. 2.6.2004, NuR 5/2005:338-341

¹³⁸ Einer Planung, deren Durchführung unüberwindbare Schranken, z. B. des Artenschutzes entgegenstehen, fehlt es u. U. an der Planrechtfertigung. Dies kann zur Nichtigkeit des Planes führen (vgl. VGH KASSEL, Urt. v. 25.2.2004, NuR 6/2004:397).

¹³⁹ Soweit die Naturschutzbehörde in der Bauleitplanung eine Befreiungslage unter Einbeziehung der Durchführung geeigneter Kompensationsmaßnahmen signalisiert hat, sind die in der Bauleitplanung vorgesehenen Maßnahmen bei späteren Befreiungsanträgen zu übernehmen, wenn sich die Sachlage nicht wesentlich geändert hat.

Sie werden von der Gemeinde in der planerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB nicht reduziert, um die Verwirklichung der erforderlichen Maßnahmen, die als Auflagen der späteren artenschutzrechtlichen Befreiung zu erwarten sind, sicherzustellen.

Werden in der Bauleitplanung in enger Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde Flächen und/oder Maßnahmen zur Umsetzung von Auflagen bei der Durchführung der Vorhaben planungsrechtlich festgesetzt, sind diese Maßgabe für die entsprechenden Auflagen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Zulassung der Vorhaben. Liegen zwischen der Planung/Festsetzung im B-Plan und der Verwirklichung der Planung in einzelnen Fällen sehr lange Zeiträume, in denen sich die Bestände geschützter Tiere oder Pflanzen auf der Eingriffsfläche wesentlich geändert haben, können im Einzelfall abweichende Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung gegeben sein.

6.9.2 Kompensation für temporäre Beeinträchtigungen

Um zusätzlichen Kompensationsaufwand zu vermeiden, kommt der Vermeidung und Minderung temporärer Beeinträchtigungen eine hohe Bedeutung zu, denn die Ermittlung, Durchführung und Kompensation für temporäre Beeinträchtigungen ist häufig – im Verhältnis zu den Beeinträchtigungen, die damit kompensiert werden müssen – relativ aufwändig.

Da die unvermeidbaren temporären Beeinträchtigungen nach einer bestimmten Zeit enden, kann aus Gründen der Verhältnismäßigkeit für diese Beeinträchtigungen keine dauerhafte Kompensation in vollem (Flächen-)Umfang festgelegt werden.

Aufwändige Kompensationsmaßnahmen herzustellen, um sie nach Ablauf des Kompensationszeitraumes¹⁴⁰ wieder zu beseitigen, erscheint ebenfalls unangemessen¹⁴¹.

In Fällen, in denen eine Kompensation für temporäre Beeinträchtigungen ohne unverhältnismäßig hohen Aufwand herzustellen ist, wird diese durchgeführt und für die Zeitspanne der andauernden Beeinträchtigung gesichert (Bsp. Bereitstellung von Sukzessionsflächen, zeitlich befristete Unterlassung einer bestimmten Nutzung; Sicherung durch Verträge). In Fällen, in denen eine zeitlich befristete Kompensation unverhältnismäßig wäre, wird in Bremen folgende pragmatische Lösungen verfolgt:

Für temporäre Beeinträchtigungen, die als erheblich einzustufen sind (vgl. Kap. 6.5), werden in vollem Umfang geeignete Kompensationsmaßnahmen mit den üblichen Methoden ermittelt, hergestellt und dauerhaft gesichert. Die hergestellten Kompensationsmaßnahmen bzw. kompensatorischen Wertigkeiten werden nach Ablauf des Kompensationszeitraumes:

- auf den erforderlichen dauerhaften Kompensationsumfang des gleichen Eingriffs angerechnet, soweit der Eingriff sukzessive über einen längeren Zeitraum durchgeführt wird (z. B. bei Bodenabbauvorhaben) oder
- auf den erforderlichen dauerhaften Kompensationsumfang eines anderen späteren Eingriffs angerechnet oder
- in eine vorhandene Maßnahmenbevorratung eingestellt¹⁴².

Über die jeweils geeignete Lösung wird im Einzelfall entschieden.

¹⁴⁰ Ablauf des Kompensationszeitraumes: wenn die kompensatorische Wirkung aufgrund der Wiederherstellung der Vor-Eingriffs-Situation auf den Eingriffsflächen und den erheblich beeinträchtigten Flächen nicht mehr erforderlich ist.

¹⁴¹ BVERWG, Beschl. v. 30.10.1992, NuR 1993: 125

¹⁴² Die Begriffe „Ökokonto“ und „Maßnahmenpool“ werden synonym verwendet.

6.9.3 Kompensation für indirekte und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Der notwendige Kompensationsumfang für erhebliche Beeinträchtigungen durch den bestimmungsgemäßen Betrieb von Vorhaben (**indirekte und betriebsbedingte Auswirkungen**) wird – soweit keine Funktionsausprägungen von besonderer Bedeutung betroffen sind – durch Anwendung standardisierter Verfahren bestimmt. Für den Bereich der Straßenplanung wird die einzelfallbezogene Anwendung der Methoden des Leitfadens der ARGE EINGRIFF–AUSGLEICH NRW 1994, Beispiele in LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW 2003, empfohlen. Sind Funktionsausprägungen von besonderer Bedeutung betroffen, sind die entsprechenden Beeinträchtigungen und die im Einzelfall erforderlichen Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen im Einzelfall sachgerecht darzulegen und zu begründen.

6.9.4 Kompensation im innerstädtischen Bereich

Kompensationsmaßnahmen können aus naturschutzfachlicher Sicht auch im innerstädtischen Bereich durchgeführt werden. Der innerstädtische Bereich umfasst im Sinne der Handlungsanleitung die im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie die diesen benachbarten Grün- und Freiflächen¹⁴³, nicht dagegen die sogenannte „freie Landschaft“.

Auf der Grundlage des Grün- und Freiraumkonzeptes / des Grünen Netzes werden Möglichkeiten zur Entwicklung und Aufwertung geeigneter Flächen ermittelt und durchgeführt. In Betracht kommen ökologische Aufwertungen und Verbesserung der Erholungsfunktion z. B. in Kleingartengebieten, Parks, Brachflächen und anderen Grünflächen.

Die in den Kap. 6.1 und 6.8 dargelegten Kompensationsprinzipien (allgemeine und besondere Funktionen) gelten im Grundsatz auch für die Kompensation im innerstädtischen Bereich. Eingriffe im innerstädtischen Bereich sind i. d. R. auch mit Beeinträchtigungen der **Landschaftserlebnisfunktion von besonderer Bedeutung** verbunden, wenn Landschaftsräume für die Bevölkerung erlebbar sind und von ihr genutzt werden.

Selbst kleinere Maßnahmen können hier erhebliche Auswirkungen haben, wenn z. B. die verbliebenen wohnungsnahen Grün- und Freiflächen überbaut werden. Sind solche Eingriffe nicht vermeidbar, wird mit besonderem Nachdruck versucht, die Voraussetzungen für eine landschaftsbezogene und landschaftsverträgliche Erholung in möglichst enger räumlicher Nähe zum Eingriff wiederherzustellen.

Ziel ist, das Erleben von Natur und Landschaft mit ihren naturnahen Elementen, Strukturen und Prozessen¹⁴⁴ in möglichst engem Zusammenhang, also wohnungsnah zu ermöglichen. Kurze Wege sichern die Nutzbarkeit auch für weniger mobile Bevölkerungsgruppen und wirken einer stetigen Erhöhung des Nutzungsdruckes auf die umgebende freie Landschaft entgegen.

Wird durch einen Eingriff **Erholungsinfrastruktur** für die landschaftsbezogene und -verträgliche Erholung erheblich beeinträchtigt oder beseitigt, gehört die Wiederherstellung im siedlungsnahen Bereich zu den naturschutzrechtlich gebotenen Aufgaben im Rahmen der Anwendung der Eingriffsregelung. Verantwortlich für die Ermittlung des spezifischen Kompensationsbedarfs und geeigneter Maßnahmen zur Wiederherstellung ist der Vorhabensträ-

¹⁴³ einschließlich innerstädtischer Brachflächen, die durch Nutzungsaufgabe entstanden sind

¹⁴⁴ Hierzu zählen vegetationsbestimmte Räume mit möglichst standortheimischen Bäumen, Sträuchern, blühenden Pflanzen sowie Gewässerbereichen etc., u. U. aber auch Ruderalzonen, in denen die Entwicklung von Pflanzen, Tieren und Lebensräumen beobachtet werden kann. Gleichzeitig sind hier die jahreszeitlichen Wechsel mit unterschiedlichen visuellen Eindrücken und Gerüchen erlebbar.

ger. Dazu kann z. B. auch die Wiederherstellung von Wegeverbindungen und anderer für die landschaftsbezogene Erholung erforderlicher Infrastrukturen gehören (Bänke, Hinweisschilder usw.).

Auch im innerstädtischen Raum gilt, dass geeignete Kompensationsflächen aufwertungsfähig und aufwertungsbedürftig sein müssen. Grundsätzlich sind zur Entwicklung der Landschaftserlebnisfunktion und/oder des Naturhaushaltes nach Einzelfallprüfung folgende Maßnahmen geeignet:

- Optimierung des Wegenetzes zur besseren Erlebbarkeit; Abriss von Bauten, die das Orts- oder Parkbild stören; Ergänzung der örtlichen Situation angemessener Sitzmöglichkeiten, naturnaher Spielmöglichkeiten für Kinder, die das sinnliche Naturerfahren fördern, Entsiegelung von Flächen, Anlage von naturnahen Gewässern in Kleingartengebieten auf ehem. Parzellenflächen;
- Schaffung oder Verbesserung der Erleb- und Begehbarkeit bisher nicht zugänglicher Flächen an Gewässern oder in Grünflächen durch Neuanlage von Fuß- und Radwegen an Fließgewässern, Fleeten, Seen und in Grünflächen einschließlich eventuell notwendiger Brücken oder eines neuen Eingangsbereiches in eine Grünfläche;
- Durchgrünung bestehender baulicher Strukturen durch Ergänzung des Straßenbaumbestandes, Anpflanzung von Alleen, Baumreihen und Baumgruppen an Straßen und auf Plätzen;
- Einrichtungen zur Information und Wissensvermittlung über Flora, Fauna und natürliche Zusammenhänge: Informationstafeln, Beobachtungsmöglichkeiten, spielerische Experimentier- und Erfahrungsmöglichkeiten.

Pflegemaßnahmen für bestehende öffentliche Grünflächen, die keiner Verbesserung des Landschaftserlebens oder des Naturhaushalts in Gestalt einer Biotopaufwertung dienen, kommen aus rechtlichen Gründen als Kompensation grundsätzlich nicht in Frage.

Als Kompensation nicht anrechenbar sind weiterhin Maßnahmen, die ohne Bezug zum Erleben von Natur und Landschaft ausschließlich das Stadtbild verbessern wie z. B.

- die Umgestaltung des Belages eines bestehenden Weges (sofern keine Entsiegelung),
- das Aufstellen von Bänken in Straßen,
- die Beleuchtung von Wegen und Plätzen,
- die Aufstellung von Ausstattungsgegenständen wie Norm-Spielgeräte, Schutzhütten, Papierkörbe etc.,
- die Anlage von Parkplätzen für KFZ,
- die Anlage von Sportplätzen und Sporteinrichtungen.

Flächen, die in oder unmittelbar angrenzend an öffentlich zugängliche Grün- und Freiflächen liegen, sind für innerstädtische Kompensationsmaßnahmen in der Regel besonders geeignet. Für die Auswahl möglicher Flächen liegen als Grundlage das 2004 der Bürgerschaft vorgestellte Grobkonzept für mögliche Kompensationsmaßnahmen in öffentlichen Grünflächen und das „Grün- und Freiraumkonzept“ vor, das als „Baustein 7“ im Stadtentwicklungskonzept Bremen¹⁴⁵ enthalten ist und seitdem weiter konkretisiert wird. Unter anderem ist insbesondere der als **Grünes Netz** ausgearbeitete Maßnahmenkatalog eine Grundlage zur Auswahl von möglichen Kompensationsmaßnahmen.

¹⁴⁵ SBVS 1999

Das dem Grünen Netz zu entnehmende Potential für naturschutzrechtliche Aufwertungsmaßnahmen ist aufgrund der relativ groben Planungsebene allerdings begrenzt.

Die vorgesehene Entwicklung bereichsweiser Feinkonzepte, z. B. für die großen Kleingartenflächen im Bremer Westen, wird voraussichtlich erheblich mehr Aufwertungspotential erkennen lassen.

Die konkrete Umsetzbarkeit der dort benannten Einzelmaßnahmen im Rahmen von Kompensationsverpflichtungen muss im Einzelfall beurteilt werden.

Zur Kompensation erforderliche Flächen im innerstädtischen Bereich sind meist teurer als im Außenbereich. Gleichzeitig sind die ökologischen Aufwertungsmöglichkeiten verhältnismäßig gering, so dass der Flächenbedarf aufgrund des Kompensationsprinzips des Biotopwertverfahrens steigt (vgl. Kap. 6.8.3).

Diesen Hemmnissen werden folgende Kompensationserleichterungen gegenüber gestellt:

Begrenzung der Kosten für die Flächenbereitstellung

Kommunale Vorhabenträger einschließlich der bremischen Gesellschaften, die im Auftrag von Bremen handeln, können geeignete öffentliche Grünflächen kostenfrei zur Verfügung gestellt, wenn diese sich im öffentlichen Besitz befinden.

Privaten Vorhabenträgern werden die Flächen gegen eine jährliche Zahlung zur Verfügung gestellt, die an der Höhe üblicher Pachtzahlungen für Außenbereichsflächen bemessen wird. Falls gewünscht kann eine entsprechende Ablöse als Einmalzahlung erfolgen. Da kein Grunderwerb zu tätigen ist, kann das Vorhaben schneller umgesetzt werden.

Kostenreduktion im Rahmen der Abwägung

Soweit trotz der o. g. Kostenreduzierung dargelegt werden kann, dass die Kosten außer Verhältnis zur erzielbaren Aufwertung stehen und unzumutbar sind, die Umsetzung der Maßnahmen aus Gründen der städtebaulichen Entwicklung aber dennoch erwünscht sind, kann ggf. im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB auf eine Vollkompensation mit einer entsprechenden Begründung verzichtet werden.

Zur Verfahrensbeschleunigung und -effektivierung sieht der Umweltsenator vor, einen Flächenpool mit Maßnahmenvorschlägen einzurichten (s. Kap. 8.1). Im Flächenpool werden die aus naturschutzfachlicher und grünordnerischer sowie städtebaulicher Sicht sinnvollen innerstädtischen Kompensationsflächen dargestellt. Liegen im Zuge anderer Projekte bereits vorbereitete Konzepte oder Planungen vor, werden sie als Maßnahmenvorschläge eingestellt.

6.9.5 Kompensation in Schutzgebieten

In Schutzgebieten ist eine Durchführung von Kompensationsmaßnahmen unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Die Kompensationsmaßnahmen sind mit den maßgeblichen Zielen der Schutzverordnung vereinbar.
- Die Kompensationsflächen sind sowohl aufwertungsfähig als auch aufwertungsbedürftig.
- Es besteht keine anderweitige rechtliche Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahmen.

- Es liegen keine Veränderungssperren oder -verbote vor, die der Durchführung der Kompensationsmaßnahmen entgegenstehen.

Auch auf Flächen, die aufgrund der Bewertung der Biotoptypen kein (rechnerisches) Aufwertungspotenzial mehr besitzen (Wertstufe 5 nach Biotopwertliste), sind Maßnahmen zur zusätzlichen Entwicklung spezifischer Einzelfunktionen denkbar (z. B. Verbesserung der Lebensraumbedingungen für Tiere und Pflanzen bei Beibehaltung des gleichen Biotoptyps).

In Schutzgebieten ist eine Durchführung von Kompensationsmaßnahmen somit unter den genannten Bedingungen (Aufwertungsfähigkeit und -bedürftigkeit) möglich, sofern die anderen o. g. Voraussetzungen erfüllt werden.

6.9.6 Wiederinanspruchnahme von Kompensationsflächen

Grundsätzlich sind Kompensationsflächen für Eingriffe nicht wieder in Anspruch zu nehmen.

In Ausnahmefällen wird die bisherige Kompensationsfläche eines vorherigen Eingriffs in die Bilanzierung mit

- der Zielwertigkeit, die sie 30 Jahre nach Abschluss der Erstinstandsetzung der Kompensationsmaßnahme erreicht, eingestellt oder
- der höheren Wertigkeit eingestellt, wenn die Kompensationsmaßnahme vor den 30 Jahren oder danach real eine höhere Wertigkeit erreicht hat.

6.9.7 Anrechnung von Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltqualität, zur Sanierung oder zur Sicherung des Kompensationserfolgs

Sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltqualität¹⁴⁶ kommen als Ausgleichs- oder als Ersatzmaßnahmen grundsätzlich nur in Frage, wenn

- sie nicht aufgrund anderer rechtlicher Verpflichtungen gefordert sind und
- der für den Ausgleich erforderliche funktionale Ableitungszusammenhang zu den erheblichen Beeinträchtigungen hergestellt werden kann (z. B. Ausgleich für erhebliche Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen)¹⁴⁷.

Auch als Ersatzmaßnahme kann nur eine im Hinblick auf die zerstörte oder beeinträchtigte Funktion gleichwertige Verbesserung angerechnet werden¹⁴⁸.

Kann ein entsprechender Ableitungszusammenhang nicht dargelegt werden, ist eine Berücksichtigung nur bei Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung im Rahmen der Abwägung möglich. Werden sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltqualität im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt, ist darzulegen, warum auf andere funktionsähnlichere Kompensationsmaßnahmen verzichtet wird. Je lockerer der Ableitungszusammenhang zwischen Kompensationsmaßnahmen und voraussichtlichen Beeinträchtigungen, umso gewichtiger sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Abwägung sowie der Darlegungs- und Rechtfertigungsbedarf für die Entscheidung.

¹⁴⁶ z. B. Anreize für umweltverträgliche Wirtschaftsweisen, Information und Verhaltensbeeinflussung von Erholungssuchenden, über gesetzliche Vorschriften hinausgehende Maßnahmen des Klimaschutzes

¹⁴⁷ FISCHER-HÜFTLE & SCHUMACHER 2003: 276, LANA 2002: 21

¹⁴⁸ BREUER 2003: 1

Ob die **Sanierung** entsprechender Böden (z. B. Altlasten) auf die erforderliche Kompensation für Boden- oder Grundwasserfunktionsbeeinträchtigungen angerechnet werden kann, erfordert die Prüfung, ob eine Rechtspflicht des Staates besteht, notwendige Sanierungsmaßnahmen selbst durchzuführen, wenn nach dem BBodSchG vorgesehene anderweitige Sanierungspflichtige nicht mehr herangezogen werden können. Sofern eine Rechtspflicht besteht, kann eine Sanierung nicht angerechnet werden. Bei der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung ist die Einbeziehung entsprechender freiwilliger Maßnahmen in die Abwägungsentscheidungen wiederum eher möglich als bei der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Wird in der baurechtlichen Abwägung entschieden, dass wegen einer durchgeführten Altlastensanierung auf den Kompensationsbedarf für die Landschaftserlebnisfunktion von besonderer Bedeutung verzichtet wird, ist die Abwägungsentscheidung von der Gemeinde zu begründen.

Innerhalb der Bilanzierung durch das Biotopwertverfahren werden Altlastensanierungen insoweit berücksichtigt, wie sie zu Aufwertungen der betroffenen Biotope führen.

Der Verursacher eines Eingriffs hat alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, die eingriffsbedingten Beeinträchtigungen zu kompensieren. Sind zur Entwicklung der Kompensationsmaßnahmen und zur Gewährleistung der Entwicklungsziele **Maßnahmen zur Sicherung des Kompensationserfolgs** erforderlich, z. B. Änderung der abiotischen Verhältnisse oder Unterhaltungsmaßnahmen, sind diese Bestandteile der Kompensationsmaßnahmen.

Dazu zählen beispielsweise Maßnahmen wie:

- Regulation der Grund- und Oberflächenwasserverhältnisse, (Schaffung und Erhaltung bestimmter abiotischer Verhältnisse als Grundlage für die Entwicklung vorgesehener Biotope/Biotoptypen)
- Regulation von Prädatoren (Beutegreifern), (Dezimierung von Tierbeständen, die durch Konkurrenz die vorgesehene Entwicklung bestimmter Zielarten gefährden)
- Besucherlenkung und -information, Verlagerung von Wegeverbindungen (Minderung von Störeinflüssen in Bereichen, in denen die Förderung von Populationen störungsempfindlicher Arten vorgesehen ist).

Soweit es die gebotene Funktionsnähe zum Eingriff oder die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege erlauben, sollten Kompensationsmaßnahmen und -flächen auch unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit der Belastungen für den Kompensationsverpflichteten so gewählt werden, dass auf entsprechende Maßnahmen verzichtet oder diese auf ein Mindestmaß begrenzt werden können.

Sind entsprechende Maßnahmen jedoch geboten und ist der Aufwand angemessen, zählen sie zu den unmittelbar erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Erfolges der Kompensation. Da sie mittelbar zur Aufwertung von Natur und Landschaft beitragen, lösen sie weder einen separaten Kompensationsbedarf aus¹⁴⁹ noch ist eine zusätzliche Anrechnung als Kompensation möglich.

¹⁴⁹ Dies bedeutet, dass eine Kompensation für den Bau entsprechender Anlagen nicht erforderlich ist. Als Beispiel sei an dieser Stelle die Herstellung wasserbaulicher Anlagen genannt, deren Bau und Betrieb notwendig ist, um die notwendigen Wasserstände z. B. zur Entwicklung von Feuchtgrünland auf einer vorgesehenen Kompensationsfläche zu gewährleisten.

6.9.8 Sukzession als Kompensation

entfällt

6.9.9 Anrechnung von Biotoppflege als Kompensationsmaßnahme

Als Kompensation ist eine konkrete Entwicklung und Aufwertung der entsprechenden Schutzgüter und Funktionen gesetzlich gefordert. Unterhaltungspflege gewährleistet i. d. R. lediglich die Erhaltung eines Zustandes mit einer entsprechenden Wertigkeit von Natur und Landschaft. Daher ist es problematisch, Maßnahmen, die ausschließlich der Unterhaltungspflege dienen, als Kompensationsmaßnahmen vorzusehen, auch wenn sie im Einzelfall naturschutzfachlich sinnvoll sind.

Handelt es sich stattdessen um Maßnahmen der Entwicklungspflege, sind sie als Kompensation anrechenbar. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass sie eine Verbesserung/Entwicklung von Natur und Landschaft bewirken oder auslösen, die sich in einer Wertstufenänderung (nach dem Biotopwertverfahren) oder einer darstellbaren Verbesserung von Funktionsausprägungen von besonderer Bedeutung niederschlägt. Als Beispiel kann die „Herstellung“ von Extensivgrünland auf Flächen genannt werden, die bislang als „Intensivgrünland“ genutzt wurden. Diese „Kompensationsmaßnahmen“ können z. T. ohne weitere Herstellungsmaßnahmen, nur mit Entwicklungspflegemaßnahmen durchgeführt werden.

Als Sonderfall kann die Wiederaufnahme der Pflege als Kompensationsmaßnahme angerechnet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass aufgrund eines bereits eingetretenen Ausfalls der erforderlichen Pflege und fehlender rechtlicher Pflegeverpflichtungen der Verlust wertvoller Biotope und/oder Pflanzen- und Tierarten bevorsteht. In diesem Fall kann von einer Aufwertung des Biotoptyps bzw. der Lebensbedingungen der Tier- und Pflanzenarten ausgegangen werden (Entwicklungspflege). Voraussetzung ist allerdings, dass die Erhaltung und Entwicklung entsprechender Biotope und Arten den Zielen der jeweiligen Kompensationsplanung entsprechen.

6.10 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Aufgrund der gesetzlichen Vermeidungs- und Kompensationsverpflichtungen hat der Vorhabenträger eine Gegenüberstellung („Bilanzierung“) vorzulegen. In dieser Bilanzierung wird dargestellt, durch welche Maßnahmen die voraussichtlichen Beeinträchtigungen vermieden, gemindert oder kompensiert werden bzw. welche Beeinträchtigungen nicht kompensierbar sind (s. Teil E des Anhangs). Die Gegenüberstellung umfasst – unter der Bezeichnung „Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung“ – sowohl Ausgleichs- als auch Ersatzmaßnahmen nach BremNatSchG.

Bei der Darstellung der vorgesehenen „Maßnahmen“ zur Vermeidung/Minderung erheblicher Beeinträchtigungen sind auch Änderungen am Vorhaben oder der Planung selbst zu berücksichtigen, die im Laufe der Vorhabensplanung zu entsprechenden Veränderungen geführt haben (bspw. Wahl eines anderen Standortes, Änderungen der Ausführung des Vorhabens).

Soweit im Planungsverfahren fachlich besser geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder Kompensation als die gewählten ermittelt wurden, auf die aber wegen unverhältnismäßig hohen Aufwandes verzichtet werden muss, sind diese ebenfalls darzustellen. Der Verzicht auf die Maßnahmen ist zu begründen, um die Einhaltung der Rechtsvorschriften nachvollziehen zu können.

Art und Umfang der voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen sowie Art und Umfang der einzelnen Maßnahmen zum Ausgleich und ggf. zum Ersatz sind zusammenfassend gegenüberzustellen.

Die möglichen und prognostizierbaren erheblichen Beeinträchtigungen stellen die jeweiligen Ausgangspunkte der Gegenüberstellung dar. Hinsichtlich des Vor-Eingriffszustands ist die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Landschaftsbildqualität zum Zeitpunkt der Begutachtung der möglichen Eingriffsfolgen zugrunde zu legen. Bezüglich des Nach-Eingriffszustands wird in die Gegenüberstellung der Zustand ca. fünf Jahre nach Abschluss derjenigen Maßnahmen zur Realisierung des Eingriffsvorhabens eingestellt, die die prognostizierten Beeinträchtigungen voraussichtlich auslösen. Auf Seite der Kompensation wird als Vor-Kompensationszustand die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Landschaftsbildqualität vor der Erstinstandsetzung der Kompensationsmaßnahmen dargestellt und dem Zustand ca. 30 Jahre nach Erstinstandsetzung gegenübergestellt¹⁵⁰.

Länger andauernde Eingriffe, z. B. Bodenabbauvorhaben oder Deponien bedürfen einer spezifischen Bilanzierung, um insbesondere den Verlauf der temporären Beeinträchtigungen bis zum Ende des Abbaus berücksichtigen zu können.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit, aber auch um dem funktionsbezogenen Ansatz der Eingriffsregelung gerecht zu werden, ist die Gegenüberstellung nach den unterschiedlich betroffenen Funktionen zu gliedern. Sind von einigen Maßnahmen multifunktionale Wirkungen zu erwarten, werden die positiven Effekte dieser Maßnahmen in der Gegenüberstellung mehrfach aufgeführt und den entsprechenden Beeinträchtigungen gegenübergestellt.

Die Reihenfolge der Verursacherpflichten (Vermeidung vor Ausgleich und bei Verfahren nach naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung Ausgleich vor Ersatz) ist im Rahmen der Gegenüberstellung in jedem Fall einzuhalten.

Abschließend ist darzustellen, ob die vorgesehenen Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz ausreichen, um die prognostizierten erheblichen Beeinträchtigungen vollständig zu kompensieren. Sollte dies nicht der Fall sein, sind Art und Umfang der verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen darzustellen. Diese Beeinträchtigungen werden bei der Bemessung einer Ersatzzahlung oder der Abwägung nach BauGB zugrunde gelegt. Mögliche oder vorgesehene Ersatzzahlungen werden nicht in die Bilanzierung eingestellt.

6.11 Abwägung

6.11.1 Allgemeines

Für die Abwägung sind die unterschiedlichen Belange problemangemessen zu ermitteln und ihrer objektiven Bedeutung entsprechend gegenüberzustellen. Dabei ist zwischen der fachplanerischen Abwägung über die Zulassung eines Vorhabens und der bauplanungsrechtlichen Abwägung über den Beschluss eines B-Plans zu unterscheiden.

Die Abwägung über die Zulassung eines Vorhabens oder den Beschluss eines B-Planes als Satzung erfolgt nach den Vorschriften des jeweiligen Fach- oder des Bauplanungsrechts.

Ist ein Vorhaben mit unvermeidbaren Beeinträchtigungen verbunden, die nicht ausgeglichen und auch nicht in sonstiger Weise kompensiert werden können, tritt bei Fachplanungsvorhaben neben der Abwägung nach den Vorschriften des jeweiligen Fachrechtes die sogenannte naturschutzrechtliche Abwägung hinzu.

¹⁵⁰ Hinweise zur Entwicklungsdauer der Biotope finden sich in Teil F.I des Anhangs.

6.11.2 Abwägungsspielraum – Gebot gerechter Abwägung

Den Zulassungs- oder Planungsbehörden steht bei der planerischen Abwägung ein Spielraum zu, einen Ausgleich zwischen divergierenden Belangen herbeizuführen, der ihr jeweiliges Gewicht in Rechnung stellt. Allerdings ist dieser Spielraum begrenzt, da das Gebot gerechter Abwägung mit bestimmten Anforderungen verbunden ist (s. Abb. 10).

Das Gebot gerechter Abwägung erfordert, dass...
<ul style="list-style-type: none"> ▪ eine sachgerechte Abwägung überhaupt stattfindet,
<ul style="list-style-type: none"> ▪ die Belange in die Abwägung eingestellt werden, die nach Lage der Dinge eingestellt werden müssen,
<ul style="list-style-type: none"> ▪ die Bedeutung der betroffenen Belange erkannt und in der Abwägung berücksichtigt wird und
<ul style="list-style-type: none"> ▪ der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, der dem objektiven Gewicht einzelner Belange Rechnung trägt, d. h. kein Ausgleich zwischen Belangen herbeigeführt wird, der in keinem Verhältnis zum objektiven Gewicht widerstreitender Belange steht¹⁵¹.

Abb. 10: Anforderungen des Gebots gerechter Abwägung (vgl. BVERWG, Urt. v. 12.12.1969, BVERWGE 34: 301 und BVerwG, Urt. v. 5.7.1974, BVERWGE 45: 309)

6.11.3 Gewichtung der Belange

In der Abwägung sind Sachverhalte gegenüberzustellen, die für und die gegen eine Zulassung eines Vorhabens stehen. Es sind Ausprägungen und Wertigkeiten miteinander zu vergleichen, für die i. d. R. keine gemeinsamen Bewertungsmaßstäbe oder Bewertungskriterien vorliegen. Zu den Belangen, die in die Abwägung einzustellen sind, zählen auch „Umweltschützende Belange“ und – als Teil davon – die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Diese sind mit dem Gewicht in die Abwägung der vom Vorhaben berührten Belange einzustellen, das ihnen aus ökologischer Sicht objektiv zukommt¹⁵².

Im Folgenden werden rechtliche Grundprinzipien dargestellt, das Gewicht der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Einzelfall aufgrund ermittelter Sachverhalte zu bestimmen.

Die sogenannte Rangstellung der Belange ergibt sich aus der Gegenüberstellung der ermittelten objektiven Gewichte der unterschiedlichen Belange. Das Gewicht der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege resultiert dabei aus den spezifischen Verhältnissen des Einzelfalls, die durch folgende Aspekte gekennzeichnet werden (s. Abb. 11):

¹⁵¹ BVERWG, Urt. v. 12.12.1969, BVERWGE 34: 301

¹⁵² BVERWG, Urt. v. 14.11.2002, BVERWG 2002: 21

Anhaltspunkte für die Gewichtung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege
Betroffenheit von Schutzgebieten, geschützten Tieren, Pflanzen oder Biotopen
Betroffenheit von schutzwürdigen Flächen, Arten oder Objekten
Bedeutung/Wert der durch den Eingriff betroffenen Funktionen und ihre Ausprägung
Intensität der voraussichtlichen Beeinträchtigungen (Schwere des Eingriffs, zu beurteilen u.a. am Umfang betroffener hochwertiger Biotope, am Biotopwertverlust insgesamt (gemessen in Flächenäquivalenten) und am Maß der Betroffenheit von Funktionsausprägungen von besonderer Bedeutung)
Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung
Vorgesehene Maßnahmen zum Ausgleich; nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen
Vorgesehene Maßnahmen zur gleichwertigen Kompensation durch Ersatzmaßnahmen; nicht ersetzbare Beeinträchtigungen
Vorgesehene Ersatzzahlungen und ggf. deren Verwendung ¹⁵³

Abb. 11: Anhaltspunkte für die Gewichtung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege

6.11.4 Fachplanerische und naturschutzrechtliche Abwägung

Sowohl die fachplanerische als auch die naturschutzrechtliche Abwägung obliegen der Zulassungsbehörde. Die zuständige Naturschutzbehörde ist bei den Entscheidungen im Behalten zu beteiligen¹⁵⁴.

Naturschutzrechtliche Abwägung

Eingriffe, deren unvermeidbare Beeinträchtigungen nicht in angemessener Frist durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden können, dürfen nach § 11 Abs. 4 BremNatSchG nicht zugelassen werden, wenn bei der durchzuführenden naturschutzrechtlichen Abwägung die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Range vorgehen.

Eine nachfolgende Ersatzzahlung aufgrund eines unvermeidbaren Kompensationsdefizits wird bei der naturschutzrechtlichen Abwägung nicht berücksichtigt.

Wird im Rahmen der naturschutzrechtlichen Abwägung festgestellt, dass die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Vergleich zu den Belangen, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, gleich- oder nachrangig sind, ist das Vorhaben naturschutzrechtlich zulässig. Der Vorhabenträger hat gemäß § 11 Abs. 6 BremNatSchG eine Ersatzzahlung zu leisten, wenn das Vorhaben (fachrechtlich) zugelassen wird. Ergibt die naturschutzrechtliche Abwägung einen Vorrang der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege, darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden.

¹⁵³ nur bei der Abwägung nach Fachrecht, nicht bei naturschutzrechtlicher Abwägung

¹⁵⁴ § 12 Abs. 2 BremNatSchG

Die naturschutzrechtliche Abwägung umfasst nicht die Möglichkeit, Art und Umfang der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu überprüfen und ggf. zu reduzieren¹⁵⁵. Zu entscheiden ist, ob andere Belange die Zulassung eines Vorhabens rechtfertigen, wenn dieses mit Beeinträchtigungen verbunden ist, die nicht (vollständig) vermieden, ausgeglichen und auch nicht in sonstiger Weise kompensiert werden können. Führt das Abwägungsergebnis zur Unzulässigkeit des Vorhabens, kann dieses Ergebnis auch nicht durch eine fachplanerische Abwägung überwunden werden (weil beispielsweise weitere Kompensation durch Ersatzzahlungen vorgesehen wird).

Ist bei Durchführung eines Vorhabens mit der Zerstörung von Biotopen zu rechnen, die streng geschützten Arten als (Teil-)Lebensraum dienen und können diese Beeinträchtigungen nicht in erforderlichem Umfang ausgeglichen werden, sind bei der Abwägung über die Zulässigkeit des Vorhabens die besonderen Voraussetzungen des § 11 Abs. 4 Satz 4 BremNatSchG zu beachten (vgl. Kap. 6.9.1).

Fachplanerische Abwägung

Da es sich bei Vermeidung und Ausgleich nach geltender Rechtsprechung um sogenanntes „striktes Recht“ handelt, stehen erforderliche und geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich in Art und Umfang bei der Abwägung nicht zur Disposition. Dies gilt – nach neuer Rechtslage – auch für Ersatzmaßnahmen. Lediglich der allgemeine Grundsatz der Verhältnismäßigkeit begrenzt ggf. den Umfang möglicher Auflagen.

Aufgrund der unterschiedlichen Belange und Anforderungen, die bei der naturschutz- und der fachrechtlichen Abwägung zu beachten sind, werden beide Prüfungen unabhängig voneinander durchgeführt, was nicht dagegen spricht, dies zeitgleich zu tun¹⁵⁶. Die Abwägungsentscheidungen und ihre jeweilige Begründung sind von der Genehmigungsbehörde in den Unterlagen über die Zulassung der Vorhaben von einander unterscheidbar darzustellen.

Gerichtlich in vollem Umfang überprüfbar ist die Einhaltung der strikten gesetzlichen Gebote zur Vermeidung und zur Kompensation sowie die einzuhaltende Rangfolge unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit. Darüber hinaus ist die Einhaltung der rechtlichen Grundprinzipien der Abwägung in vollem Umfang prüfbar. So kann bspw. überprüft werden, ob alle relevanten Belange angemessen erkannt und eingestellt wurden und ob ein Ausgleich der Belange vorgenommen wurde, der im oder außer Verhältnis zu ihrem objektiven Gewicht steht (Disproportionalität der Abwägung). Das Abwägungsergebnis selbst ist dagegen einer gerichtlichen Prüfung nicht in vollem Umfang zugänglich, da es sich um eine planerische Abwägung handelt, bei welcher der Zulassungsbehörde – bei Berücksichtigung der Abwägungsprinzipien – ein Abwägungsspielraum zusteht.

¹⁵⁵ Dies ist ebenso wenig Aufgabe der fachgesetzlichen Abwägung über die Zulässigkeit des Vorhabens. Bestmögliche Vermeidung und vollständige Kompensation sind gesetzliche Pflicht (striktes Recht), die Reihenfolge der zu ergreifenden Maßnahmen (Entscheidungskaskade) ist ebenfalls nicht Gegenstand der Abwägung.

¹⁵⁶ vgl. BVERWG, Urt. v. 13.12.2001, UPR 5/2002: 195, vgl. auch BVERWG, Beschl. v. 30.10.1992, NuR 1993: 125

6.11.5 Bauplanungsrechtliche Abwägung

Bei Eingriffen, die durch die Bauleitplanung vorbereitet werden, sind die im BauGB genannten Belange – einschließlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege – von der Gemeinde¹⁵⁷ gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dabei ist nach § 1a Abs. 3 BauGB auch über die Vermeidung und den Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft zu entscheiden. Voraussetzung für eine rechtskonforme Abwägung ist, dass die erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung und zum vollständigen Ausgleich der prognostizierten Beeinträchtigungen ermittelt werden und ihre Aufnahme in die Bauleitplanung erwogen werden (einschließlich der Möglichkeiten, baurechtlichen Ausgleich durch Ersatzmaßnahmen nach § 11 Abs. 3 BremNatSchG zu erreichen).

Im Bereich der Bauleitplanung ist der strikte Vorrang von Ausgleichs- vor Ersatzmaßnahmen durch die Vorschriften des BauGB gelockert. Außerdem sind die Maßnahmen begrifflich nicht zwangsläufig in Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu unterscheiden, denn nach § 200a BauGB umfasst der Begriff des baurechtlichen Ausgleichs nach § 1a Abs. 3 BauGB Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die Gemeinde entscheidet in Kenntnis der möglichen Maßnahmen zum Ausgleich in der Abwägung über die aus ihrer Sicht geeigneten und vertretbaren Festlegungen. Grundlage der Entscheidung sind die in der Umweltprüfung ermittelten potenziell geeigneten Maßnahmen sowie ihre faktische Eignung zur Kompensation der voraussichtlichen Funktionsbeeinträchtigungen.

Auch in der bauplanungsrechtlichen Abwägungsentscheidung wird das objektive Gewicht der Belange angemessen berücksichtigt.

Den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege kommt in der Abwägung der Status von „einfachen abwägungserheblichen Belangen“ zu. Auch das naturschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsgebot hat keine vorrangige Bedeutung gegenüber anderen planungserheblichen privaten und öffentlichen Belangen¹⁵⁸.

Während bei der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung Umfang und Aufwand für Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation lediglich durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beschränkt sind (also nicht durch die Abwägung), ist bei der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung in der Abwägung über Vermeidung und Ausgleich auch mit Blick auf die voraussichtlichen Aufwendungen für die Kompensation¹⁵⁹ zu entscheiden, die als wirtschaftliche und als soziale Belange zu berücksichtigen sind¹⁶⁰. Kennzeichnend für diese „echte planerische Abwägung“ ist eine größere Verantwortung der Gemeinde, über die Gewichtung der unterschiedlichen Belange eigenverantwortlich zu entscheiden, soweit sich nicht bereits aus dem objektiven Gewicht der Belange ein eindeutiges Ergebnis ergibt¹⁶¹.

Dem Abwägungsspielraum der Gemeinde, anderen Belangen den Vorzug zu geben und auf Vermeidung oder den vollständigen Ausgleich teilweise zu verzichten, sind aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes Grenzen gesetzt worden. Das Gericht hat die grundsätzliche Gleichrangigkeit der Belange bestätigt (s. o.) und das „besondere Gewicht

¹⁵⁷ in Bremen der Bürgerschaft

¹⁵⁸ vgl. OVG MÜNSTER, Urt. v. 28.6.1995, ZUR 1995: 315ff.

¹⁵⁹ Kompensationskosten inklusive der erforderlichen Grundstückskosten

¹⁶⁰ Dies könnte insbesondere bei Kompensationsmaßnahmen im innerstädtischen Bereich eine Rolle spielen.

¹⁶¹ zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung ausführlich FISCHER-HÜFTLE & SCHUMACHER 2003: 326 ff.

der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege“ hervorgehoben¹⁶². Es müssen konkrete, gewichtige und nachvollziehbare Gründe vorliegen, von der vollständigen Kompensation voraussichtlicher Beeinträchtigungen abzuweichen. Dabei sind insbesondere auch die erweiterten Möglichkeiten der Gemeinden zu berücksichtigen, sich frühzeitig und damit kostengünstig geeignete Kompensationsflächen zu sichern und ggf. auch gemeindeübergreifende Konzepte zu entwickeln.

Soweit die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die Betroffenheit von Schutzgegenständen oder -flächen repräsentiert werden¹⁶³, können die Anforderungen und Auflagen, diesen Schutz durch Befreiung zu überwinden, in der bauleitplanerischen Abwägung nicht reduziert werden. Die Gemeinde stellt dadurch sicher, dass die Voraussetzungen für gesondert zu erteilende Befreiungen zur Durchführung der Planung vorliegen bzw. geschaffen werden können. Zur Prüfung im Bauleitplanverfahren, ob eine objektive Befreiungslage bei Durchführung der Planung zu erreichen ist, ist eine Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen, die – soweit eine Befreiung in Aussicht gestellt werden kann – auch die absehbar erforderlichen Auflagen einer Befreiung benennt. Die voraussichtlichen Maßnahmen, die sich aus den gebotenen Auflagen zur Befreiung bei Durchführung der Planung ergeben, sind auf geeignete Weise planungsrechtlich zu sichern (vgl. Kap. 6.9.1).

6.11.6 Abwägung bei Betroffenheit von geschützten Arten¹⁶⁴

Die durch Gesetz **besonders geschützten Arten**¹⁶⁵ sind im Rahmen der Eingriffsbeurteilung und in den erforderlichen Abwägungsentscheidungen besonders zu berücksichtigen. Grund hierfür ist, dass nach § 43 Abs. 4 BNatSchG die Verbote des § 42 BNatSchG¹⁶⁶ bei zugelassenen Eingriffen nicht gelten¹⁶⁷. Mit welcher Intensität die potenziellen Beeinträchtigungen der Arten zu ermitteln sind und welcher Aufwand zur Vermeidung und ggf. zur Kompensation der Lebensraumbeeinträchtigungen gerechtfertigt ist, richtet sich nach der Bedeutung der Arten und der Vorkommen im jeweiligen Einzelfall. Die Frage des Aufwands ist dabei am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu messen und keine Frage der Abwägung. Wenn die Beeinträchtigungen entsprechender Populationen nicht vollständig kompensiert werden können, gehen die voraussichtlich verbleibenden Beeinträchtigungen mit ihrem individuellen Gewicht in die naturschutz- oder bauplanungsrechtliche Abwägung ein.

¹⁶² „Gegenüber anderen öffentlichen Belangen [...] haben die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege allerdings insofern eine herausgehobene Bedeutung: In der Bauleitplanung ist nicht nur darüber zu entscheiden, ob sich die Eingriffe in Natur und Landschaft im Planbereich überhaupt rechtfertigen lassen (Integritätsinteresse), sondern auch darüber, ob und in welchem Umfang [...] Ausgleich und Ersatz zu leisten ist“. [...] Die Vorschriften des BauGB verpflichten die Gemeinde, „die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter Einschluss der [...] Kompensationsmaßnahmen mit dem Gewicht in die Abwägung einzustellen, dass ihnen objektiv zukommt. Eine Zurückstellung [...] kommt folglich nur zugunsten entsprechend gewichtiger anderer Belange in Frage. Dies bedarf besonderer Rechtfertigung. Die Gemeinde muss die Belange, die sie für vorzugswürdig hält, präzise benennen“ (BVERWG, Beschl. v. 31.1.1997, NuR 11/1997: 545).

¹⁶³ bspw. bei Betroffenheit von Schutzgebietsflächen einschließlich Natura 2000-Gebieten, besonders geschützten Biotopen, besonders und streng geschützten Arten

¹⁶⁴ Soweit EU-rechtlich geschützte Arten betroffen sind, sind die Ausführungen des Kap. 6.9.1 zu beachten.

¹⁶⁵ gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG

¹⁶⁶ Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

¹⁶⁷ FISCHER-HÜFTLE & SCHUMACHER 2003: 301

Soweit die Durchführung eines Vorhabens mit der Zerstörung von Biotopen der **streng geschützten Tier- und Pflanzenarten** verbunden sein kann, ist die Entwicklung neuer geeigneter Lebensräume für die betroffenen lokalen Populationen erforderlich (vgl. Kap. 6.9.1).

Ist dies ganz oder teilweise nicht in angemessener Frist möglich, ist der Eingriff nach § 11 Abs. 4 Satz 4 BremNatSchG unzulässig, es sei denn, er ist aufgrund **zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses** notwendig. Die Regelung des § 11 Abs. 4 Satz 4 BremNatSchG stellt somit eine Planungsschranke dar¹⁶⁸.

Um den Vorgang dieser Prüfung auf eine einheitliche Beurteilungsgrundlage zu stellen, sollten folgende Erläuterungen zu den gesetzlichen Regelungen beachtet werden¹⁶⁹:

Zwingende Gründe

Für eine ausnahmsweise Zulassung eines entsprechenden Vorhabens reichen einfache Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nicht aus. In der Begründung einer eventuellen Zulassungsentscheidung ist darzulegen, dass eine anderweitige zufriedenstellende Lösung, das mit dem Vorhaben verfolgte Ziel zu erreichen, unter den gegebenen Umständen nicht möglich ist. Ein nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ggf. gebotene höherer Einsatz bei der Ermittlung von Möglichkeiten zur Vermeidung, Minderung und zur Kompensation und deren Durchführung ist dabei zu beachten. Dass die Durchführung des Vorhabens zwingend notwendig ist, kann auch durch die Darlegung der erheblichen negativen Folgen für andere öffentliche Belange belegt werden, die eintreten würden, wenn die Zulassung versagt würde.

Überwiegendes öffentliches Interesse

An der Verwirklichung des Vorhabens muss ein öffentliches Interesse bestehen. Vorhaben, deren Verwirklichung ausschließlich im Interesse privater Unternehmen oder Einzelpersonen steht, können aufgrund fehlender öffentlicher Interessenlage nicht zugelassen werden. Allerdings kann auch die Verwirklichung privater Vorhaben im öffentlichen Interesse liegen, z. B. die Errichtung oder Erweiterung von Gewerbe- oder Industriebetrieben zur Standortsicherung oder zur Erhaltung oder Schaffung von Arbeitsplätzen in strukturschwachen Regionen. Gemäß dem Gesetzeswortlaut reicht ein existierendes (geringes) öffentliches Interesse jedoch nicht aus. Das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens muss das private Interesse an der Verwirklichung überwiegen (und dieses wiederum größer sein, als das öffentliche Interesse an der Erhaltung von Natur und Landschaft).

¹⁶⁸ HÖSCH 2004: 573

¹⁶⁹ Ausführungen in Anlehnung an PETERS 2004: 347f. zu den Ausnahmegründen nach § 34 Abs. 3 und Abs. 4 BNatSchG zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, die überwiegend wortgleich formuliert sind.

7 Anforderungen bei der Anrechnung vorgezogener Kompensationsmaßnahmen

Als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen können gemäß § 11 Abs. 5 BremNatSchG von der zuständigen Behörde auch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege anerkannt werden, die ohne rechtliche Verpflichtung bereits vor dem Beginn des Eingriffs durch den Verursacher oder einen Dritten durchgeführt worden sind, wenn

- die untere Naturschutzbehörde den Maßnahmen vor ihrer Durchführung zugestimmt hat.

Diese Zustimmung wird erteilt, wenn

- eine von der unteren Naturschutzbehörde bestätigte Dokumentation des Ausgangszustandes der aufgewerteten Flächen vorliegt,
- die Maßnahmen den Darstellungen oder Festsetzungen der Landschaftsplanung entsprechen,
- bei Durchführung der Maßnahmen durch einen Dritten dieser der Zuordnung der Maßnahmen zu einem späteren Eingriff zugestimmt hat und
- die dauerhafte Inanspruchnahme der Grundstücke, auf denen Maßnahmen durchgeführt worden sind, als Grundstücke für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für den jeweiligen Eigentümer tatsächlich und rechtlich, insbesondere durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit, gesichert ist.

Im Einzelfall können Kompensationsmaßnahmen, die vorgezogen durchgeführt wurden, als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zugeordnet und angerechnet werden, wenn sie über die vorgenannten Voraussetzungen hinaus fachlich und rechtlich geeignet sind. Dabei sind die gleichen Anforderungen zu erfüllen wie bei Kompensationsmaßnahmen, die unmittelbar im zeitlichen Zusammenhang mit der Vorhabendurchführung realisiert werden sollen:

Die Maßnahmen sind qualitativ für die Kompensation geeignet, d. h. die beschriebenen sachlich-funktionalen, räumlichen und zeitlichen Grundsätze für Ausgleich und Ersatz, die für die Kompensation im herkömmlichen Stil gelten, sind auch bei der Zuordnung vorgezogener Kompensationsmaßnahmen zu beachten. Dabei ist zwischen den Anforderungen, die an Kompensationsmaßnahmen nach naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung gestellt werden, und denen, die Ausgleichsmaßnahmen nach BauGB erfüllen müssen, zu unterscheiden (vgl. Kap. 6.7.1, 6.7.2 und Kap. 6.7.3).

Befinden sich zum Zeitpunkt der geplanten Zuordnung keine durchgeführten Maßnahmen im Ökokonto, die als Ausgleich zuzuordnen sind, ist vor der Zuordnung weniger geeigneter Ersatzmaßnahmen zu prüfen, ob geeignetere Ausgleichsmaßnahmen möglich sind, die der Verursacher in angemessener Frist durchführen kann. Im Einzelfall kann es fachlich vorteilhaft sein, zugunsten einer effektiveren Gesamtkonzeption auf den Ausgleich einzelner Belange zu verzichten, und vorgezogen durchgeführte Maßnahmen zuzuordnen, die nach strengen rechtlichen Maßstäben als Ersatzmaßnahmen gelten¹⁷⁰.

Die Grenze für die Anerkennung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen ist jedoch die Qualitätsgrenze von Ersatzmaßnahmen nach BremNatSchG oder Maßnahmen zum Ausgleich nach BauGB.

Der Modus der Anrechnung vorgezogen durchgeführter Maßnahmen richtet sich nach den Vorgaben des BremNatSchG und der Regelungen zur Nutzung der Maßnahmenbevorratung.

¹⁷⁰ vgl. Louis 2004a: 717

8 Sicherung der Kompensation

Im Folgenden wird dargestellt, welche rechtlichen und praktischen Möglichkeiten in verschiedenen Anwendungsfällen und bei unterschiedlichen Fallkonstellationen in Bremen genutzt werden, um die Durchführung und Erhaltung von Kompensationsmaßnahmen und -flächen zu gewährleisten.

Ziel ist, sicherzustellen, dass:

- die vorgesehenen Flächen zum festgelegten Zeitpunkt zur Durchführung der Kompensationsmaßnahmen verfügbar sind
(**Bereitstellung der Kompensationsflächen**, s. Kap. 8.1),
- die durchgeführten Kompensationsflächen und -maßnahmen über den festgelegten Zeitraum erhalten bleiben (i. d. R. dauerhaft), d. h., die Flächen nicht für andere Zwecke oder nochmalige Kompensation in Anspruch genommen werden
(**Erhaltung der Kompensationsflächen und -maßnahmen**, s. Kap. 8.2).

Die **Durchführung der festgelegten Kompensationsmaßnahmen** (Erstinstandsetzung) im festgelegten Rahmen sowie die Durchführung erforderlicher Maßnahmen der Entwicklungs- oder Unterhaltungspflege werden durch ausreichend präzise Festlegungen in den jeweiligen Zulassungsbescheiden und -unterlagen oder den jeweiligen Bebauungsplänen und ggf. ergänzenden städtebaulichen Verträgen festgelegt und durch die zuständigen Behörden gewährleistet (s. Kap 8.4).

In Kap. 8.2.3 wird erläutert, welche Beiträge von der Nutzung des vorgesehenen Kompensationskatasters in Bremen zu erwarten sind¹⁷¹.

In Kap. 8.2.4 werden die unterschiedlichen Möglichkeiten zur dinglichen Sicherung sowie die Möglichkeit der Sicherung durch Eintragung einer Baulast mit ihren jeweiligen Vor- und Nachteilen dargestellt.

8.1 Bereitstellung der Kompensationsflächen

Die zeitgerechte Durchführung festgelegter Kompensationsmaßnahmen wird in Bremen dadurch sichergestellt, dass die Verfügbarkeit über die erforderlichen Flächen möglichst frühzeitig in der Kompensationsplanung geklärt wird.

Ziel ist es, die Verfügbarkeit der Flächen bei allen Eingriffen bis zur Zulassung des Vorhabens oder bis zum Satzungsbeschluss eines B-Planes verbindlich zu regeln. Dabei wird berücksichtigt, dass verfügbare Flächen fachlich geeignet und im Regelfall dauerhaft für Kompensation verfügbar sind.

Grundsätzlich wird angestrebt, die Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe des Landes oder der Stadtgemeinde Bremen auf Flächen durchzuführen, die sich bereits im Eigentum der Stadtgemeinde befinden.

Soweit die Stadtgemeinde über geeignete Flächen verfügt, werden diese bei Bedarf privaten Vorhabenträgern zur Durchführung erforderlicher Kompensationsmaßnahmen angeboten, um die Planungs- und Zulassungsverfahren zu beschleunigen.

¹⁷¹ vgl. § 11 Abs. 10 BremNatSchG

Miet- oder Pachtverträge reichen aufgrund zeitlicher Befristung i. d. R. nicht aus, um eine Verfügbarkeit nachzuweisen¹⁷². Ausnahmen gelten für die Kompensation temporärer Beeinträchtigungen (vgl. Kap. 6.9.2).

Hinsichtlich der Bereitstellung von Kompensationsflächen sind verschiedene Fälle zu unterscheiden:

Öffentliche Vorhabenträger und Bauleitplanung

- Befinden sich vorgesehene Kompensationsflächen bereits im Eigentum eines öffentlichen Vorhabenträgers, gilt die Verfügbarkeit als gesichert.
- Ist der öffentliche Vorhabenträger nicht selbst Eigentümer der Flächen, sondern eine andere öffentliche Stelle, werden zur Sicherung der Verfügbarkeit rechtzeitig entsprechende Verwaltungsvereinbarungen getroffen.
- Bei der Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung weist die Gemeinde im Falle des § 135a Abs. 2 BauGB die tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit über die vorgesehenen Flächen zum Ausgleich nach¹⁷³.
- Stehen für die Kompensation keine geeigneten öffentlichen Flächen zur Verfügung und finden sich keine privaten Eigentümer, die geeignete Flächen bereitstellen wollen, kommt als ultima ratio eine Enteignung dann in Frage, wenn die rechtlichen Voraussetzungen nach Art. 14 Abs. 3 GG, §§ 85f. BauGB oder entsprechender Fachgesetze im Einzelfall vorliegen.

Da die Frage der Enteignung erforderlicher Flächen abwägungserheblich ist, erfordert die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials eine enteignungsrechtliche Vorprüfung, in der geklärt wird, ob der Zugriff auf die privaten Flächen nicht vermeidbar und die Enteignung durchsetzbar und angemessen ist.

Private Vorhabenträger

- Ist ein privater Vorhabenträger im Besitz geeigneter Kompensationsflächen und stehen der Kompensationsrealisierung Rechte Dritter, z. B. Grundbucheinträge nicht entgegen, gilt die Verfügbarkeit als gesichert.
- Befinden sich geeignete Kompensationsflächen im Eigentum privater Dritter, ist rechtzeitig zu klären, ob diese die Flächen verkaufen, die Kompensationsmaßnahmen auf ihren Flächen durchführen oder dulden und dies durch entsprechende grundbuchrechtliche Sicherung gewährleisten wollen.
Kann Einigkeit erzielt werden, ist dies rechtzeitig vor der Entscheidung über das Vorhaben verbindlich zu regeln.

¹⁷² Gemäß Rechtsprechung bedingt die zeitlich unbegrenzte Geltungsdauer des Eingriffs, dass auch der Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft zeitlich nicht befristet sein darf, weil die zu erwartenden Eingriffe von zeitlich unbegrenzter Dauer sind. Daher müssen die Maßnahmen zum Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe dauerhaft gesichert sein (vgl. z. B. OVG LÜNEBURG, Ur. v. 14.9.2000, ZfB 2/2001: 136, VGH Mannheim, Ur. v. 14.9.2001, UPR 2/2002: 79; beide Urteile im Kontext der Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung).

¹⁷³ Als Nachweis der Verfügbarkeit gilt die Bereitstellung eigener Flächen der Stadtgemeinde oder die Sicherung der Bereitstellung durch städtebaulichen Vertrag und die grundbuchrechtliche Sicherung zugunsten der Stadtgemeinde bzw. eine entsprechende Baulast, wenn sich die Flächen im Eigentum privater Dritter oder eines privaten Kompensationspflichtigen befinden.

Kann ein Vorhabenträger in angemessener Zeit und mit angemessenem Aufwand bei Vorhaben nach Naturschutzrecht keine geeigneten Flächen bereitstellen, kommt aufgrund des § 11 Abs. 4 Satz 2 und 3 BremNatSchG die Festsetzung einer Ersatzzahlung in Frage.

Flächen- und Maßnahmenbevorratung

Die Stadtgemeinde Bremen beabsichtigt den Aufbau einer Flächenbevorratung und soweit finanziell darstellbar eine Maßnahmenbevorratung für Kompensationsmaßnahmen. Geeignete und verfügbare Flächen, auf diesen Flächen geplante geeignete Maßnahmen und vorzeitig durchgeführte Maßnahmen werden dabei in ein Flächen- und Maßnahmenkataster aufgenommen. Das Flächen- und Maßnahmenkataster soll zunächst die Flächen in städtischem Eigentum umfassen, die aus naturschutzfachlicher und stadtplanerischer Sicht für künftige Kompensationsmaßnahmen geeignet sind.

In das Flächen- und Maßnahmenkataster werden nach Zustimmung der Naturschutzbehörde die zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen geeigneten Flächen und Maßnahmen eingestellt. Die Datenaufnahme und -pflege des Flächen- und Maßnahmenkatasters soll die haneg übernehmen. Dessen wesentliche Inhalte sollen in das im Aufbau befindliche Naturschutzinformationssystem bei SBUV integriert werden.

Ansprechpartner für Vorhabenträger, die Kompensationsflächen suchen, ist in Bremen die Hanseatische Naturentwicklung GmbH (haneg), für Kompensationsbedarfe im stadtbremischen Überseehafengebiet Bremerhaven bremenports. Die fachliche Entscheidung darüber, welche Maßnahmen auf welchen Flächen einem Eingriff zugeordnet werden können, trifft die Naturschutzbehörde. Die „Vergabe“ erfolgt durch den Poolträger (in Bremen i.d.R. die haneg). Bei „konkurrierenden Eingriffsvorhaben“ (wenn mehrere Maßnahmen fachlich zugeordnet werden können, die Flächennachfrage aber das Angebot überschreitet) entscheidet der Poolträger, bei stadteigenen Flächenpools nach Abstimmung mit der Naturschutzbehörde, dem für die Fläche zuständigen Flächenverwalter/Sondervermögen sowie den für die Vorhaben zuständigen Fachressorts. Die konkrete Festlegung und Zuordnung der Kompensationsfläche zum Eingriff erfolgt im Genehmigungsverfahren oder im Bebauungsplan nach den hierfür vorgesehenen einschlägigen Bestimmungen des Naturschutzgesetzes, des BauGB und der Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung in Bremen. Dabei sollen Abstimmungen und Vereinbarungen zur Nutzung von Poolflächen, die im Vorfeld getroffen wurden, soweit rechtlich möglich berücksichtigt werden.

8.2 Erhaltung der Kompensationsflächen und -maßnahmen

Aufgabe der Kompensationsmaßnahmen ist es, die unvermeidbaren Beeinträchtigungen zu kompensieren, die von einem Eingriff verursacht werden. Abgesehen von temporären erheblichen Beeinträchtigungen, z. B. in der Bauphase eines Vorhabens, wirken Beeinträchtigungen mindestens so lange das Vorhaben existiert und bestimmungsgemäß genutzt wird, in der Regel also dauerhaft. Die Erhaltung der Kompensationsflächen und der bestimmungsgemäßen Nutzung und ggf. Pflege ist daher in der Regel dauerhaft zu gewährleisten.

Dazu ist sicherzustellen, dass die Zweckbestimmung der Flächen ggf. auch bei Veräußerung gewährleistet bleibt und dass festgelegte Nutzungen oder Pflegemaßnahmen durchgeführt oder geduldet werden.

8.2.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Durchführung und zur Erhaltung von Kompensationsflächen und -maßnahmen¹⁷⁴ erfolgt durch den Genehmigungs- oder Zulassungsbescheid bzw. den Planfeststellungsbeschluss für das jeweilige Vorhaben¹⁷⁵.

Der Zulassungsbescheid sichert die festgelegten Kompensationsmaßnahmen auch gegenüber etwaigen Rechtsnachfolgern. Die durch Zulassungsbescheid bewirkte öffentlich-rechtliche Sicherung besteht ungeachtet der Tatsache, ob es sich um einen öffentlichen oder einen privaten Vorhabenträger handelt.

Bei privaten Vorhabenträgern empfiehlt sich aus Gründen der Praktikabilität allerdings grundsätzlich eine unbefristete dingliche Sicherung durch Grundbucheintrag, wenn die Kompensationsflächen im Eigentum eines privaten Vorhabenträgers verbleiben oder in das Eigentum privater Dritter übergehen. Das schriftliche Einverständnis der betroffenen Eigentümer alleine reicht als Sicherung nicht aus¹⁷⁶.

Wird die Kompensation bei Vorhaben öffentlicher Vorhabenträger auf Flächen privater Dritter durchgeführt, werden Kompensationsflächen und -maßnahmen ebenfalls grundsätzlich unbefristet durch einen Grundbucheintrag gesichert.

8.2.2 Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

Das Baugesetzbuch nennt in § 1a Abs. 3 BauGB drei Möglichkeiten, Flächen zu sichern, auf denen Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt und erhalten werden:

- a) planungsrechtlich durch Festsetzungen im B-Plan,
- b) auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen,
- c) durch städtebauliche Verträge nach § 11 BauGB.

¹⁷⁴ Da Kompensationsmaßnahmen nicht unabhängig von Kompensationsflächen durchgeführt und erhalten werden können, handelt es sich nachfolgend immer um die Maßnahmen und die Flächen, auch wenn lediglich von „Kompensationsmaßnahmen“ gesprochen wird.

¹⁷⁵ Im Folgenden wird zusammenfassend für die unterschiedlichen Möglichkeiten der Bescheide die Begriffe „Zulassungsbescheid“ oder „Zulassung“ verwendet.

¹⁷⁶ vgl. FISCHER-HÜFTLE & SCHUMACHER 2003: 290

a) Planungsrechtliche Sicherung durch Festsetzung im B-Plan

Nach § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB erfolgt der Ausgleich für die zu erwartenden Eingriffe u. a. durch geeignete Festsetzungen nach § 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich¹⁷⁷.

Festsetzungsmöglichkeiten nach § 1a Abs. 3 BauGB bestehen:

1. im Eingriffsbebauungsplan (Eingriffs-B-Plan) auf den Baugrundstücken,
2. im sonstigen Geltungsbereich des Eingriffs-B-Plans;
dabei kommen in Betracht
 - Flächen in einem einheitlichen B-Plangebiet und
 - Flächen in einem oder mehreren Teilgeltungsbereichen eines B-Planes,
3. in einem anderen B-Plan (Ausgleichsbebauungsplan, Ausgleichs-B-Plan), in dem der erforderliche Ausgleich für einen oder mehrere Bauleitpläne festgesetzt werden kann.

Wählt die Gemeinde die planungsrechtliche Sicherung, wird die Durchführbarkeit der Maßnahmen und deren dauerhafte Erhaltung zum Satzungsbeschluss dadurch belegt, dass die zeitlich unbefristete Verfügbarkeit über die Flächen nachgewiesen wird (s. o.)¹⁷⁸. Die Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich an anderer Stelle können den Grundstücken, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, nach § 9 Abs. 1a BauGB ganz oder teilweise zugeordnet werden. Maßnahmen auf und von der Gemeinde bereitgestellten Flächen¹⁷⁹ können ebenfalls zugeordnet werden.

1. Maßnahmen auf den Bau-/Eingriffsgrundstücken

Ausgleichfestsetzungen auf den Baugrundstücken sind durch den B-Plan gesichert, der als Satzung Rechtswirkung gegenüber jedermann entfaltet. Im Baugenehmigungsverfahren werden Ausgleichfestsetzungen auf dem Baugrundstück als Nebenbestimmung in die Baugenehmigung aufgenommen, so dass die Bauherrn in einem Dokument über alle durchzuführenden Maßnahmen in Kenntnis gesetzt werden.

Ist eine Baugenehmigung nicht erforderlich¹⁸⁰, fehlt der Anknüpfungspunkt für Auflagen. In diesem Fall stellt der B-Plan auch ohne die Auflagen materiell geltendes Recht dar und ist zu beachten.

Eine entsprechende Rechtspflicht ergibt sich außerdem bereits aus § 135 a Abs. 1 BauGB. Falls dieser Verpflichtung nicht gefolgt wird, können die Ausgleichsfestsetzung z. B. mit einem Pflanzgebot gemäß § 178 BauGB verwirklicht werden.

¹⁷⁷ Die Festsetzungsmöglichkeiten im B-Plan ergeben sich aus § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB. Diese grundsätzlichen Festsetzungsmöglichkeiten werden durch textliche Festsetzungen der Kompensationsmaßnahmen oder der Kompensationsziele präzisiert. Soweit eine Biotoptypensatzung nach § 135 a-c BauGB vorliegt, kann auf dort definierte „Standardkompensationsmaßnahmen“ verwiesen werden.

¹⁷⁸ VGH MANNHEIM, Urt. v. 14.9.2001, UPR 2/2002: 79; OVG LÜNEBURG, Urt. v. 5.4.2001, UPR 11/12/2001: 458, BVERWG, Urt. v. 19.9.2002, DVBl. 3/2003: 209

¹⁷⁹ Als „von der Gemeinde bereitgestellte Flächen“ gelten solche, über die die Stadtgemeinde Bremen zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses bereits die Verfügungsmöglichkeit besitzt. Im Schrifttum wird mehrheitlich das Grundeigentum als Form der Verfügungsberechtigung gefordert. Einzelne Autoren halten auch die unbefristete dingliche Sicherung zugunsten der Gemeinde für ausreichend (vgl. BMVBW 2001: 78). Entsprechende städtebauliche Verträge, die keine zeitlichen Befristungen enthalten, bieten ebenfalls eine geeignete Grundlage.

¹⁸⁰ z. B. im Falle einer Verfahrensfreiheit nach § 65 BremLBO oder einer Genehmigungsfreistellung nach § 66 BremLBO.

Festsetzungen auf den Baugrundstücken können getroffen werden, um dort vorhandene Biotope zu erhalten oder zu entwickeln (beispielsweise mit Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB). Die so planungsrechtlich vorgesehenen Biotoptypen werden bei der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung entsprechend ihrer Wertigkeit nach Biotopwertliste berücksichtigt.

2. Maßnahmen im sonstigen Geltungsbereich des B-Plans

Beabsichtigt die Gemeinde Festsetzungen von Maßnahmen zum Ausgleich an anderer Stelle auf Flächen privater Dritter (in einem B-Plan mit einem einheitlichen oder mit Teilgeltungsbereichen) ist die Verfügbarkeit dieser Flächen vor Satzungsbeschluss zu klären. Können die Flächen von der Stadtgemeinde nicht erworben werden, sind mit den Eigentümern städtebauliche Verträge zu schließen, um die Verfügbarkeit sicherzustellen und die dauerhafte Erhaltung zu gewährleisten (s. u.). Alternativ kommen eine Grundbucheintragung zugunsten der Stadtgemeinde Bremen in Frage oder der Eintrag einer Baulast in das Baulastenverzeichnis bei der Bauordnungsbehörde. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird dem Grundbucheintrag Vorzug vor einer Baulast eingeräumt. Während planungsrechtliche Festsetzungen auf gemeindeeigenen Flächen als hinreichende Sicherung gelten, gewährleisten sie dagegen auf Flächen privater Dritter weder die Durchführbarkeit, noch die dauerhafte Erhaltung der Maßnahmen zum Ausgleich in ausreichendem Maße¹⁸¹.

3. Maßnahmen in einem separaten Ausgleichs-B-Plan

Ausgleichs-B-Pläne sind B-Pläne, in denen vorwiegend Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich planungsrechtlich gesichert werden. Die Aufstellung separater Ausgleichs-B-Pläne kommt in erster Linie als Vorsorgeplanung im Rahmen des Aufbaus und der Bewirtschaftung eines Flächen- und Maßnahmenpools in Betracht. Flächen und Maßnahmen eines separaten Ausgleichs-B-Plans, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, kommen für eine Zuordnung nur dann in Betracht, wenn der Ausgleichs-B-Plan vor dem Eingriffs-B-Plan in Kraft getreten ist und die in Nr. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

b) Maßnahmen auf von der Gemeinde bereit gestellten Flächen

Kann die Stadtgemeinde selbst geeignete Flächen für den Ausgleich bereitstellen¹⁸², werden diese im Regelfall in den Geltungsbereich der Bauleitplanung einbezogen und die erforderlichen Maßnahmen durch geeignete Festsetzung planungsrechtlich gesichert (s. o.).

Soweit gemeindeeigene Flächen bereit gestellt werden, die außerhalb des Geltungsbereichs liegen, werden die Flächen durch Kartenausschnitte oder Flurstücksbezeichnungen in der Begründung des B-Planes präzise bezeichnet und die vorgesehenen Maßnahmen hinreichend konkret beschrieben.

Ergänzend wird dargestellt, dass die Maßnahmen bereits durchgeführt wurden (z. B. vorgezogene Maßnahmen eines Ökokontos oder eines früheren Ausgleichs-B-Planes) oder welche Schritte zur Durchführung eingeleitet sind (z. B. Mittelbereitstellung durch politische Gremien, Vergabe von Aufträgen zur Maßnahmenumsetzung).

Alternativ können die Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich durch textliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1a, letzter Halbsatz BauGB den Grundstücken zugeordnet werden, auf denen die Eingriffe stattfinden.

¹⁸¹ vgl. OVG LÜNEBURG, Urt. v. 14.9.2000, ZfBR 2/2001: 134ff.

¹⁸² vgl. FN 179

Soweit die Flächen im Eigentum der Stadtgemeinde verbleiben, ist keine weitergehende Sicherung erforderlich.

c) Städtebauliche Verträge

Eine rechtliche Sicherung der vorgesehenen Kompensation kann auch durch städtebauliche Verträge nach § 11 BauGB erfolgen¹⁸³. Eine derartige vertragliche Bindung zwischen der Gemeinde und einem Vorhabenträger stellt den Vollzug des Ausgleichs in ähnlicher Weise sicher wie eine planungsrechtliche Festsetzung¹⁸⁴.

Verschiedene Gegenstände für vertragliche Regelungen sind denkbar:

- Die Gemeinde stellt den Ausgleich entsprechend Ihrer Verpflichtung aus § 135a Abs. 2 BauGB her. Der Vorhabenträger löst die Ansprüche auf Kostenerstattung ab.
- Der Vorhabenträger stellt den Ausgleich auf eigenen Flächen her und überträgt die Flächen anschließend kostenlos der Gemeinde.
- Der Vorhabenträger übernimmt die Verpflichtung aus § 135a Abs. 2 BauGB von der Gemeinde. Die Flächen verbleiben in seinem Eigentum.
- Ein Dritter übernimmt die Verpflichtung aus § 135a Abs. 2 BauGB an Stelle des Vorhabenträgers. Die Flächen verbleiben in seinem Eigentum oder werden nach Herstellung der Gemeinde übertragen (Konstellation mit drei Vertragspartnern).

Über diese Standardfälle hinaus sind weitere Mischformen denkbar.

Neben der erstmaligen Herstellung und Entwicklung kann der Vorhabenträger sich in einem städtebaulichen Vertrag auch zur Durchführung erforderlicher Unterhaltungspflegemaßnahmen oder die Übernahme der entsprechenden Kosten verpflichten, wenn dies bei einer Gesamtbewertung des vertraglichen Regelwerkes angemessen ist¹⁸⁵. Ferner kann auch die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung in Betracht kommen, damit die Stadtgemeinde gegebenenfalls die noch nicht erfüllten Kompensationsverpflichtungen durchführen kann. Diese Möglichkeit ist jeweils vor Vertragsabschluss zu prüfen.

Verpflichtet sich ein Vorhabenträger mittels eines städtebaulichen Vertrags mit der Gemeinde zum Ausgleich, stellt er die dauerhafte Verfügbarkeit der Flächen zum Vertragsschluss seinerseits sicher. Im Vertrag kann die dauerhafte Sicherung von Flächen und Maßnahmen vereinbart werden¹⁸⁶. Verbleiben die vorgesehenen Flächen zum Ausgleich im Eigentum privater Dritter, werden diese ggf. in den städtebaulichen Vertrag eingebunden.

Um einen etwaigen Rechtsnachfolger an die Verpflichtungen zur Durchführung und dauerhaften Sicherung der Kompensationsmaßnahmen zu binden, werden in städtebaulichen Verträgen geeignete Klauseln aufgenommen.

Die Pflicht zur Durchführung und Erhaltung von Kompensationsmaßnahmen fällt an die Stadtgemeinde zurück, wenn ihr Vertragspartner seinen Pflichten nicht nachkommt oder nachkommen kann, es sei denn, es handelt sich um Maßnahmen auf den Baugrundstücken selbst¹⁸⁷.

¹⁸³ z. B. Durchführungs- oder Kostenübernahmeverträge

¹⁸⁴ BVERWG, Urt. v. 18.11.1997, ZfB 1998: 158, DVBl. 3/2003: 208

¹⁸⁵ BGH, Urt. v. 29.11.2002, DVBl. 2003: 519; BUNZEL 2004: 56

¹⁸⁶ BMVBW 2001: 82

¹⁸⁷ BVERWG, Urt. v. 19.9.2002, DVBl. 3/2003: 208

8.2.3 Kompensationsflächenkataster als ergänzendes Instrument

Die oberste Naturschutzbehörde erfasst im Zusammenhang mit der Entwicklung des Naturschutzinformationssystems (NIS) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem Kataster (im folgenden „Kompensationskataster“ (KK), vgl. § 11 Abs. 10 BremNatSchG) und wird dieses laufend fortschreiben. Im KK werden die Flächen kartografisch dargestellt, auf denen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt wurden oder die im Genehmigungsverfahren oder in der Bauleitplanung festgelegt, aber noch nicht umgesetzt sind¹⁸⁸.

Das KK wird in einer Datenbank Angaben zu den einzelnen Kompensationsflächen und -maßnahmen enthalten (z. B. Entwicklungsziele, Flächen-/Zustandsbewertungen, Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und -verpflichtete).

8.2.4 Möglichkeiten der dinglichen Sicherung

Nachfolgend werden die unterschiedlichen Möglichkeiten zur dinglichen Sicherung mit ihren Voraussetzungen, Vor- und Nachteilen erläutert¹⁸⁹.

¹⁸⁸ Es enthält auch Flächen des innerstädtischen Bereichs (vgl. Kap.6.9.4).

¹⁸⁹ in Anlehnung an Schkade 2003 und Ulbrich 1995

Privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Sicherungsinstrumente	
Privatrecht	<p>Grundbuchrechtliche Sicherung</p> <p>Ein Grundbucheintrag erfolgt zugunsten der Stadtgemeinde Bremen. In Niedersachsen zugunsten des jeweiligen Landkreises oder der entsprechenden Gemeinde¹⁹⁰. Durch die beschränkt persönliche Dienstbarkeit nach §§ 1090ff BGB werden bestimmte Handlungen auf dem Grundstück ausgeschlossen oder bestimmte Nutzungen geduldet. Die Eintragung erfolgt zugunsten einer natürlichen oder juristischen Person, wobei beim Tod der natürlichen Person auch der Grundbucheintrag erlischt. Deshalb ist es sinnvoll, eine juristische Person wie eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, eine Anstalt oder Stiftung als Begünstigter bzw. Begünstigte einzutragen¹⁹¹. Die Eintragung eines Naturschutzverbandes ist ebenfalls möglich. Die beschränkt persönliche Dienstbarkeit ist als Sicherungsinstrument gut geeignet.</p> <p>Bei der Grunddienstbarkeit nach §§ 1018 BGB kann ein Grundstück zugunsten des jeweiligen Eigentümers eines anderen Grundstücks in der Weise belastet werden, dass dieser das Grundstück in einzelnen Beziehungen benutzen darf. Weitere Möglichkeiten der Belastung sind der Verbot von gewisse Handlungen auf dem Grundstück oder dass die Ausübung eines Rechts ausgeschlossen ist, welches sich aus dem Eigentum an dem belasteten Grundstück dem anderen Grundstück gegenüber ergibt. Die Grunddienstbarkeit kann nur in einer Belastung bestehen, die für die Benutzung des Grundstücks des Berechtigten Vorteil bietet. Sie eignet sich kaum für Kompensationsmaßnahmen, da der Vorteil privater oder wirtschaftlicher Natur sein muss¹⁹². Außerdem muss es sich um benachbarten Grundbesitz handeln.</p> <p>Eine Reallast nach § 1105 BGB stellt eine Sicherung dar, bestimmte Handlungen auf dem Grundstück vorzunehmen (aktives Tun). Sie wird zugunsten bestimmter Personen in der gleichen Weise wie die beschränkte persönliche Dienstbarkeit ins Grundbuch eingetragen. Als Sicherungsinstrument ist sie weniger geeignet, da die Kontrollmöglichkeiten ungeklärt sind und sie in manchen Bundesländern auf Verlangen des Verpflichteten nach 30 Jahren aufzuheben ist.</p>
Öffentliches Recht	<p>Sicherung durch Eintrag im Baulastenverzeichnis</p> <p>Bei der Baulast gemäß § 85 BremLBO handelt es sich um eine öffentlich rechtliche Verpflichtung eines Grundstückseigentümers zu einem Tun, Dulden oder Unterlassen, welches sein Grundstück betrifft. Dabei darf sich das Tun, Dulden oder Unterlassen auf dem Grundstück nicht schon aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergeben. Die Baulast entsteht durch eine öffentlich-rechtliche Verpflichtungserklärung. Die Eintragung in das Baulastenverzeichnis ist nur deklaratorisch. Eine Grundbucheintragung erfolgt nicht. Daher steht die Baulast auch nicht in einem Rangverhältnis zu einer dinglichen Sicherung. Die durch die Baulast begründete Verpflichtung, die nur gegenüber der Bau(aufsichts)behörde wirkt, muss sich auch ein etwaiger Rechtsnachfolger entgegenhalten lassen. Die Baulast muss baurechtlichen Zwecken dienen und einen öffentlichen Charakter haben. Die Bestellung einer Baulast sollte dann nicht erfolgen, wenn die Verpflichtung auch durch Auflagen in der Baugenehmigung sichergestellt werden kann, z. B. wenn die Kompensationsmaßnahmen auf dem Eingriffsgrundstück realisiert werden.</p>

Abb. 12: Privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Sicherungsinstrumente

¹⁹⁰ Eintragungen ins Grundbuch können nur zugunsten natürlicher oder juristischer Personen vorgenommen werden. Behörden oder Behördenteile (z. B. die Naturschutzbehörde) sind Organe der Gebietskörperschaft und als solche nicht mit eigener Rechtsfähigkeit ausgestattet und sind damit nicht eintragungsfähig.

¹⁹¹ Der Grundbucheintrag sollte dabei möglichst an erster Stelle in Abteilung II erfolgen, da im Streitfall nach § 879 BGB der Vorrang gegenüber anderen persönlichen Dienstbarkeiten gegeben ist.

¹⁹² Öffentliches Baurecht erfüllt diesen Anspruch nicht.

8.3 Pflege und Unterhaltung

8.3.1 Begriffe

Erstinstandsetzung / Erstmalige Herstellung

Zur Erstinstandsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen¹⁹³ zählen alle technischen, baulichen und landschaftsbaulichen Maßnahmen zur Erstellung der vorgesehenen Anlagen und Biotope sowie die notwendigen Maßnahmen zur Vorbereitung der Flächen und ggf. erforderliche Maßnahmen zur Herstellung bestimmter abiotischer Verhältnisse (Boden, Wasserhaushalt, usw.).

Fertigstellungspflege

Die Fertigstellungspflege¹⁹⁴ umfasst nach DIN 18916 - 18918 alle Leistungen, die im spezifischen Einzelfall zur **Erzielung eines abnahmefähigen¹⁹⁵ Zustands** erforderlich sind. Der abnahmefähige Zustand soll die zielkonforme Weiterentwicklung der hergestellten Anlagen bzw. Biotope gewährleisten. Dieser abnahmefähige Zustand ist erreicht, „wenn Sicherheit über den Anwuchserfolg besteht“¹⁹⁶. Ein vom Einzelfall unabhängiger Zeitraum/-punkt wird durch die DIN nicht bestimmt. Im Regelfall dauert die Fertigstellungspflege bis zur Abnahme am Ende der ersten Vegetationsperiode, sie kann aber auch – bspw. durch eine trockene Vegetationsperiode, in der der Anwuchserfolg nicht erreicht werden konnte – länger, z. B. bis zu drei Jahre, dauern. Art und Dauer der Fertigstellungspflege werden unabhängig von den Regelungen der DIN häufig zwischen den Vertragspartnern im Einzelfall geregelt.

Entwicklungspflege

Die Entwicklungspflege schließt an die Fertigstellungspflege an. Sie dient nach DIN 18919 zur **Erzielung eines funktionsfähigen Zustands** der Vegetation. Die Entwicklungspflege umfasst z. B. landschaftsbauliche und gärtnerische Pflegemaßnahmen an Einsaaten und Gehölzen, Pflegenutzung, Pflege bzw. Unterhaltung von Bauwerken, die die Voraussetzungen für eine zielkonforme Maßnahmenentwicklung schaffen.

Der Zeitraum der Entwicklungspflege ergibt sich aus den festgelegten Kompensationsmaßnahmen und -zielen, insbesondere aus den spezifischen Entwicklungszeiten und den Pflegeanforderungen der zu entwickelnden Biotope. Angaben zur (durchschnittlichen) Pflegedauer sind der Fachliteratur zu entnehmen, wobei zum Teil große Spannen für die Entwicklungszeiten (z. B. Sandheide sechs bis 80 Jahre) auftreten. Diese Spannen ergeben sich u. a. aus der Tatsache, dass die Entwicklungsgeschwindigkeit im Einzelfall von den jeweils konkreten Standortbedingungen abhängig ist. Hinweise zur Entwicklungsdauer der Biotope sind Teil F.I des Anhangs zu entnehmen.

¹⁹³ Der Begriff „Durchführung“, der in der Mustersatzung der BUNDESVEREINIGUNG DER KOMMUNALEN SPITZENVERBÄNDE verwendet wird, ist mit dem Begriff der erstmaligen Herstellung oder Erstinstandsetzung identisch.

¹⁹⁴ Als Synonym wird auch der Begriff „Anwuchspflege“ verwendet.

¹⁹⁵ Hierbei handelt es sich um die Abnahme zwischen Auftraggeber (z. B. Kompensationsverpflichteter) und Auftragnehmer (z. B. Landschaftsbaufirma).

¹⁹⁶ DIN 18916

Herstellung/Durchführung

Die Herstellung/Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umfasst die Erstinstandsetzung sowie die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Unterhaltungspflege

Die **Unterhaltungspflege** dient der Erhaltung des funktionsfähigen Zustands eines Biotops. Sie schließt ggf. die Unterhaltung erforderlicher Infrastrukturen (Bauwerke) und die Erfordernisse zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit ein und schließt sich an den spezifischen Zeitraum der Entwicklungspflege an.

Pflegenutzung

Als **Pflegenutzung** wird die Bewirtschaftung bestimmter Flächen z. B. von Grünland bezeichnet, die einerseits einen gewünschten ökologischen Zustand herbeiführt oder erhält, andererseits durch die Nutzung auch noch ökonomische Deckungsbeiträge erwirtschaftet. Pflegenutzung eignet sich zur Entwicklung und Unterhaltung von Kompensationsflächen.

Abb. 13 verdeutlicht die verschiedenen Begriffe in ihrem Verhältnis zueinander.

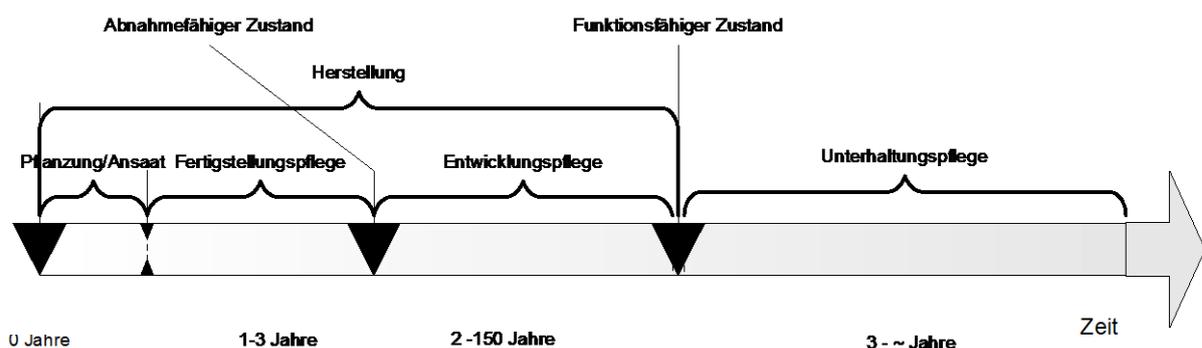


Abb. 13: Zeitliche Zuordnung der Begriffe aus der Pflege und Unterhaltung von Kompensationsflächen

8.3.2 Anforderungen an Pflegemaßnahmen

Biotope weisen nach der Erstinstandsetzung nicht den Zustand auf, der durch die Kompensationsmaßnahmen angestrebt wird. Nahezu alle hergestellten Biotope benötigen über eine mehr oder weniger lange Zeit Unterstützung in Form von Pflegemaßnahmen bis ihre Entwicklung so weit fortgeschritten ist, dass von einer Funktionsfähigkeit der Biotope gesprochen werden kann. Durch geeignete Pflegemaßnahmen oder -nutzungen ist daher dafür zu sorgen, dass der vorgesehene Entwicklungszustand erreicht wird.

Der Pflegeaufwand kann sich bei einigen Biotopen darauf beschränken, dass nur gelegentlich oder gar nicht steuernd eingegriffen wird, während zur Erreichung des Kompensationsziels insbesondere bei „Kulturbiotopen“ häufig eine längerfristige Pflege bzw. (extensive) Nutzung erforderlich ist.

Nach Erreichen des Kompensationsziels müssen viele Biotope weiterhin gepflegt werden, um ihre Kompensationsfunktionen dauerhaft zu gewährleisten. Diese Unterhaltungspflege ist insbesondere bei jenen Biotopen erforderlich, die nicht der Eigenentwicklung überlassen

werden können. Denn im Fall einer Eigenentwicklung würde sich der Zustand der Biotopie so verändern, dass sie auch an naturschutzfachlichem Wert verlören. Zu diesen Biotopen gehören insbesondere Biotopie der Kulturlandschaft (Grünland, Hecken), die für ihre Erhaltung extensiv genutzt oder gepflegt werden müssen.

Ist für die Erfüllung der Kompensationsziele die Herstellung und der Betrieb von technische Einrichtungen wie Wasserbauwerken oder Leit- und Sperreinrichtungen an Straßen erforderlich (z. B. für Amphibien), gehört deren Herstellung, die erforderlichen regelmäßigen Kontrollen sowie die Wartung und Unterhaltung der technischen Einrichtungen zu den Verursacherpfllichten des Vorhabensträgers. Art und Umfang der erforderlichen Maßnahmen ist im Grundsatz im Zulassungsbescheid zu regeln. Der Vorhabensträger kann seine Pflichten (gegen Kostenerstattung bzw. Ablöse) an einen geeigneten Unterhaltungsträger übertragen.

Grundsätzlich ist anzustreben, dass – wenn die Eignung der Maßnahmen zum Erreichen der Kompensationsziele gleich ist – vorzugsweise Kompensationsmaßnahmen festgesetzt werden, die möglichst geringe Pflege und Unterhaltung erfordern, sich selbst überlassen werden können oder aufgrund von Pflegenutzung Deckungsbeiträge erwirtschaften.

Die notwendigen Pflegemaßnahmen sind in den Antragsunterlagen so präzise wie möglich zu beschreiben.

Pflegedauer

Dauerhafte Pflegemaßnahmen können auf den Kompensationsflächen regelmäßig angemessen sein, wenn

- die Kompensationsmaßnahmen **auf dem Eingriffsgrundstück** durchgeführt werden und zur Nutzung und Pflege des Grundstücks zu rechnen sind. Die laufenden Kosten für die Pflege und Unterhaltung übernimmt in diesem Fall der Vorhabenträger.
- bei einem Eingriff (ehemals) **naturschutzrechtlich geschützter Flächen** oder **Biotopie** in Anspruch genommen werden, deren Erhaltung (und Entwicklung) rechtlich gesichert waren.
In diesem Fall sind die dauerhaften Pflegemaßnahmen grundsätzlich als verhältnismäßig anzusehen. Dies gilt in besonderem Maße bei europäischen Schutzgebieten, deren Erhaltungsziele strikt zu verfolgen sind.
- es sich um einen Eingriff handelt, der nach **§ 11 Abs. 4 Satz 4 BremNatSchG** zugelassen wird und Biotopie von streng geschützten Arten zerstört werden¹⁹⁷.

Pflegemaßnahmen als Kompensation (ohne vorlaufende Herstellungsmaßnahmen)

Durch Kompensationsmaßnahmen müssen Verbesserungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit herbeigeführt werden (vgl. Kap. 6.9.9).

Maßnahmen zur Unterhaltungspflege zeichnen sich dadurch aus, dass sie dem Zweck dienen, den Zustand und die Wertigkeit von Natur und Landschaft zu erhalten. Sie sind daher als alleinige Kompensation rechtlich nicht zulässig (vgl. aber auch Kap. 6.9.9).

Maßnahmen zur Entwicklungspflege dagegen unterstützen die Entwicklung von Biotopen zur Erhöhung ihrer Leistungs- und Funktionsfähigkeit und damit ihrer Wertigkeit. Bei Biotopen der Kulturlandschaft, die nicht ausreichend gepflegt werden, verschlechtert sich der Zustand, weil ihre Leistungs- und Funktionsfähigkeit sowie ihre Wertigkeit abnehmen. Maßnahmen zur Entwicklungspflege können – in Abhängigkeit von den Rahmenbedingungen des

¹⁹⁷ vgl. zu den Definitionen von „Biotopen“ und „Zerstörung von Biotopen“ Kap. 6.9.1

Einzelfalls – dazu geeignet sein, die Wertigkeit von Kulturlandschaftsbiotopen unmittelbar zu erhöhen. Insoweit kommen sie als Kompensationsmaßnahmen in Frage. Ihre Wirkung muss jedoch deutlich über die von Maßnahmen zur Unterhaltungspflege hinausgehen und eine Steigerung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit von Natur und Landschaft darstellbar sein. Zu den Pflegemaßnahmen darf keine anderweitige rechtliche Verpflichtung bestehen.

8.4 Erfolgskontrollen

Die Vorschriften zur Anwendung der Eingriffsregelung haben zum Ziel, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes trotz fortschreitender Inanspruchnahme durch beeinträchtigende Vorhaben zu erhalten. Dies setzt voraus, dass die im Einzelfall erforderlichen und geeigneten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen prognostiziert, festgesetzt, tatsächlich durchgeführt werden und die Maßnahmenziele erreicht werden können.

Die Prognosen der Beeinträchtigungen und der voraussichtlichen positiven Wirkungen der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind dabei aufgrund der Komplexität des Naturhaushaltes auf der einen Seite und der Komplexität der Wirkungsspektren auf der Vorhabenseite eingeschränkt.

Die Verantwortung für die Ermittlung der geeigneten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen liegt primär beim Vorhabenträger und bei von ihm beauftragten Gutachtern. Der zuständigen Genehmigungsbehörde obliegt die Entscheidung über die Einhaltung der rechtlichen Vorschriften und damit auch über die Eignung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen in Art und Umfang. Insbesondere die Beurteilung der fachlichen Aspekte des Verfahrens erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde in der gesetzlich vorgesehenen Beteiligungsform. Insoweit ist davon auszugehen, dass die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen geeignet und ausreichend sind, den gesetzlich geforderten Pflichten gerecht zu werden, wenn sie den Festsetzungen entsprechend durchgeführt werden.

In der Regel haftet der Verursacher eines Eingriffs daher nur insoweit für die Wiedergutmachung des unvermeidbaren ökologischen Schadens, der bei Durchführung des Vorhabens ausgelöst wird, wie er die auferlegten Kompensationsmaßnahmen durchgeführt hat. Es wäre unverhältnismäßig, das Erfolgsrisiko regelmäßig auf den Vorhabenträger zu verlagern.

Bei Eingriffen, bei denen jedoch die Prognosen aufgrund der Projektspezifika oder der Situation von Natur und Landschaft mit erheblichen Unsicherheiten behaftet sind und es bedeutende Funktionen von Natur und Landschaft zu erhalten oder wiederherzustellen gilt, ist es geboten, in der Planfeststellung oder -genehmigung Wirkungskontrollen über die Vorhabenswirkungen und/oder den Erfolg der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu verankern.

In Bremen werden daher folgende Kontrollen durchgeführt:

- Herstellungskontrollen,
- Funktionskontrollen und
- Beweissicherungen, Kontrollen der Eingriffswirkungen.

8.4.1 Herstellungskontrollen

Herstellungskontrollen¹⁹⁸ dienen der Überprüfung, ob die angeordneten Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation vom Vorhabenträger ausgeführt worden sind. Prüfinhalte sind Art, Umfang, räumliche Lage und Zeitpunkt der Maßnahmenausführung sowie die Durchführung der festgesetzten Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Herstellungskontrollen sind ein Mindeststandard der Erfolgskontrolle. Sie obliegen der Genehmigungsbehörde. Die Intensität der Kontrolle richtet sich nach der Kontrolldichte für das Vorhaben selbst.

Bei Maßnahmen zum Ausgleich, die in der Bauleitplanung festgelegt und nach § 135a BauGB vom Vorhabenträger durchgeführt werden, obliegt die Herstellungskontrolle der Genehmigungsbehörde. Es können aber entsprechende Vorgehensweisen der Herstellungskontrolle durch private Sachverständige ähnlich wie im Fachrecht festgelegt werden. Die Intensität der Kontrolle richtet sich dabei nach der Kontrolldichte für das Vorhaben.

8.4.2 Funktionskontrollen

Funktionskontrollen¹⁹⁹ dienen der Überprüfung, inwieweit das durch die Kompensation verfolgte Ziel auch tatsächlich erreicht wurde. Messgrößen stellen die angestrebten Funktionen selbst dar.

Funktionskontrollen werden in Bremen nur in solchen Fällen durchgeführt, bei denen es um „neuartige“ oder sehr komplexe Kompensationsmaßnahmen geht, die mit überdurchschnittlichen Prognoserisiken verbunden sind.

Werden die Ziele, d. h. die Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, trotz auflagen- und regelgerechter Umsetzung (sowie ggf. durch Pflege/Nutzung) nicht erreicht, kann der Vorhabenträger nur dann zu Veränderungen oder Nachbesserungen verpflichtet werden, wenn dies im entsprechenden Verwaltungsakt verankert wurde. Diese Verankerung eines Auflagenvorbehaltes im Verwaltungsakt kommt in der Regel nur dann in Betracht, wenn die Kompensationswirkungen mit überdurchschnittlichen Prognoserisiken verbunden sind²⁰⁰.

¹⁹⁸ Synonym ist auch der Begriff „Durchführungskontrolle“.

¹⁹⁹ Synonyme sind „Wirkungskontrollen“ und „Zielerreichungskontrollen“.

²⁰⁰ BVerwG, Urt. v. 22.11.2000, DVBl. 5/2001: 405

8.4.3 Beweissicherungen, Kontrollen der Eingriffswirkungen

Die Beweissicherung dient der Überprüfung, ob über die prognostizierten Wirkungen eines Eingriffs hinaus weitere Wirkungen ausgelöst werden.

Beweissicherungen werden auf solche Fälle beschränkt, bei denen aufgrund komplexer oder neuartiger Eingriffswirkungen oder Inanspruchnahme besonders empfindlicher Standorte überdurchschnittliche Prognoserisiken bestehen und eine abschließende Eingriffs- und Kompensationsbeurteilung zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht möglich ist.

Voraussetzung für eine Nachbesserung auf Kosten des Verursachers ist die Verankerung eines entsprechenden Auflagenvorbehaltes im Verwaltungsakt. Wie bei der Funktionskontrolle sind auch hier die Kosten für ggf. zusätzlich erforderliche Kompensationsmaßnahmen durch eine Obergrenze zu limitieren.

9 Verhältnis Bau-/Fachrecht bei wasserrechtlichen Vorhaben

Bei einigen Vorhabentypen, die bauleitplanerisch vorbereitet, aber nach Fachrecht zuzulassen sind, ist zu klären, welche Rechtsvorschriften gelten, um eine reibungslose Anwendung der Eingriffsregelung zu gewährleisten. Eine in Bremen häufig auftretende Fallkonstellation ist die Zulassung von Vorhaben nach den Vorschriften der wasserrechtlichen Fachplanung im Geltungsbereich eines B-Planes, dem Gewässerausbau²⁰¹ gemäß Wasserhaushaltsgesetz und Bremischem Wassergesetz.

Beim Vollzug der Eingriffsregelung für wasserrechtliche Vorhaben muss zwischen Vorhaben von überörtlicher Bedeutung und Vorhaben von örtlicher Bedeutung unterschieden werden (s. Tab. 19, S. 105):

Gewässervorhaben von **überörtlicher Bedeutung** unterliegen nach § 38 BauGB nicht den Vorschriften der §§ 29 bis 37 BauGB, sofern die Gemeinde im Verfahren beteiligt wird. Da bei der Zulassung des Gewässerausbau die Eingriffsregelung nach BremNatSchG anzuwenden ist, sollte dies soweit möglich bereits bei einer etwaigen bauleitplanerischen Vorbereitung entsprechend berücksichtigt werden. Ansonsten ist der entsprechende B-Plan aufgrund der Ergebnisse des wasserrechtlichen Verfahrens ggf. anzupassen.

Im Umkehrschluss besteht daher für Gewässervorhaben von **örtlicher Bedeutung** (in Bremen die überwiegende Anzahl) nach § 38 BauGB die reguläre Bindung an die Bauleitplanung²⁰². Von Bedeutung ist hier allerdings auch der Begriff des Vorhabens des § 21 Abs. 2 BNatSchG, der in § 29 BauGB definiert wird²⁰³.

Soweit es sich um Gewässervorhaben handelt, die die Kriterien für ein **Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB** erfüllen und „**unselbständige**“ **Gewässervorhaben** darstellen, die lediglich im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben stehen²⁰⁴, sind im Rahmen der Vorschriften der §§ 29 bis 37 BauGB die Festsetzungen der Wasserflächen für das nachfolgende Planfeststellungs- bzw. Genehmigungsverfahren verbindlich vorgegeben. Auf der Grundlage des § 21 Abs. 1 BNatSchG erfolgt auch die Anwendung der Eingriffsregelung im Regelfall umfassend und abschließend im B-Plan durch entsprechende Festsetzungen oder Regelungen nach den Vorschriften des § 1 Abs. 7 i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB.

²⁰¹ Hierunter wird gemäß § 111a Abs. 1 BremWG die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer verstanden, z. B. auch die Beseitigung von Gräben (vgl. § 31 WHG). Im weiteren wird synonym für Gewässerausbau auch der Begriff „Gewässervorhaben“ gebraucht.

²⁰² Entsprechende Planungen werden im B-Plan nicht als „Vorhaben des Gewässerausbau“, sondern als „Wasserflächen“ nach § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB inhaltlich festgesetzt. Diese Vorschrift stellt also lediglich klar, dass die Gemeinden im B-Plan aus städtebaulichen Gründen „die Wasserflächen, sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses“ – „bauleitplanerisch“ – festsetzen können. Sie wirken aber nicht etwa „planfestsetzungsersetzend“ wie im Falle des § 17 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz.

²⁰³ „Für Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und für Aufschüttungen, Abgrabungen größeren Umfangs sowie für Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten gelten die §§ 30 bis 37.“ Gemäß der BremLBO (§ 2 Abs. 1) sind bauliche Anlagen „mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen“. Gewässervorhaben fallen nicht von vornherein unter den Begriff der „Abgrabung“. Abgrabungen sind Senkungen des vorgefundenen Bodenniveaus, die selbständige Bedeutung mit der Gewinnung von Bodenschätzen erlangen. Eine abschließende Klärung muss jedoch dem Einzelfall vorbehalten bleiben.

²⁰⁴ Dies sind z. B. Sandentnahmeseen, Grabenverfüllungen im Zuge von Aufsandungen zur Vorbereitung von Bauflächen.

Zur Sicherung einer ausreichenden Problembewältigung des B-Plans stellt der Träger der Bauleitplanung sehr sorgfältig alle von den Festsetzungen von Wasserflächen o. ä. gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB betroffenen und im Verfahren erkennbaren Belange in die Abwägung ein. Dies erfordert eine enge Abstimmung zwischen dem Träger der Bauleitplanung, der zuständigen Wasser- sowie der Naturschutzbehörde.

Festsetzungen und die Abwägungsentscheidung des B-Planverfahrens sind für das sich anschließende wasserrechtliche Verfahren insgesamt verbindlich, soweit – wie oben dargelegt – die zu beteiligenden Wasser- und Naturschutzbehörden die gewässerbezogenen Festsetzungen im Bauleitplanverfahren nach dortiger Erkenntnislage fachlich hinreichend beurteilen konnten und sich im anschließenden Fachplanungsverfahren keine Fakten ergeben, die in der dortigen Planrechtfertigung zu einer abweichenden Beurteilung führen²⁰⁵.

In der Folge beschränkt sich das anschließende wasserrechtliche Verfahren regelmäßig auf die im Rahmen der Zulassung erforderlichen Konkretisierungen des Vorhabens (technische Details), eine Anwendung der Eingriffsregelung findet nicht mehr statt. Gleichwohl ist die Naturschutzbehörde als Träger öffentlicher Belange möglichst frühzeitig zu beteiligen, um die Berücksichtigung weiterer naturschutzrechtlicher Bestimmungen sicherstellen zu können (z. B. Artenschutz, Biotopschutz, Landschaftsschutz). Von besonderer Bedeutung ist die frühzeitige und umfassende Mitwirkung der Naturschutzbehörde, soweit es sich bei dem wasserrechtlich zuzulassenden Gewässervorhaben um eine Kompensationsmaßnahme handelt, um eine Ausgestaltung entsprechend den Kompensationszielen zu gewährleisten.

Anders stellt sich dies jedoch dar bei **selbständigen Gewässervorhaben, die nicht als Vorhaben i. S. d. § 29 BauGB aufzufassen sind**²⁰⁶. Hier ist die Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht im wasserrechtlichen Verfahren anzuwenden, insbesondere soweit das Gewässervorhaben im B-Plan – ggf. aufgrund der dort gröberen Detailschärfe – nicht vorgesehen war²⁰⁷. Sind jedoch für diese Gewässervorhaben und – soweit erforderlich – für die darauf bezogene Kompensation bereits Festsetzungen im B-Plan enthalten, sind diese für das wasserrechtliche Folgeverfahren bindend.

Die Beurteilung, ob ein Gewässervorhaben ein bauliches Vorhaben gemäß § 29 BauGB darstellt, entscheidet über die Anwendung der Eingriffsregelung auch bei alten B-Plänen von vor 1993 sowie im ungeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB. Die nachfolgende Tab. 19 stellt dies im Überblick dar.

²⁰⁵ Es ist hier zu beachten, dass die planfeststellende Wasserbehörde immer noch eine eigene – wenn auch durch bauleitplanerische Vorprägung reduzierte – Abwägungsentscheidung treffen muss. In deren Rahmen wird die nach § 21 Abs. 1 BNatSchG im B-Plan nach den Vorschriften des BauGB zu treffende Entscheidung über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft regelmäßig übernommen. Lediglich im Falle fehlender, offensichtlich fehlerhafter bauleitplanerischer Abwägung oder sofern sich herausstellt, dass das Vorhaben in der von der Bauleitplanung vorgesehenen Weise nicht realisiert werden kann, entfällt die Bindung der zulassenden Wasserbehörde an die Vorgaben der Bauleitplanung. Ob in den Fällen, in denen im Rahmen des wasserrechtlichen Zulassungsverfahrens von den Festsetzungen der Bauleitplanung abgewichen wurde, eine entsprechende Änderung erforderlich ist, ist nach § 1 Abs. 3 BauGB zu beurteilen. Danach kann die Gemeinde Bauleitpläne aufstellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Einleitung eines Bauleitplanverfahren dürfte in der Regel dann angezeigt sein, wenn überholte Festsetzungen der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung entgegenstehen. Ob und in welchem Umfang dabei die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zur Anwendung kommt, beurteilt sich unter Berücksichtigung des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles.

²⁰⁶ z. B. die Herstellung oder Verfüllung von Gräben, Teichen o. ä., die unabhängig von Bauvorhaben erfolgen

²⁰⁷ Gegebenenfalls ist der B-Plan an die geänderten städtebaulichen Ziele anzupassen.

Tab. 19: Beurteilung eines Gewässervorhabens

Beurteilung eines Gewässervorhabens	von <u>überörtlicher</u> Bedeutung	von örtlicher Bedeutung, das	
		<u>kein</u> bauliches Vorhaben gem. § 29 BauGB darstellt	ein bauliches Vorhaben gem. § 29 BauGB darstellt
im Geltungsbereich eines B-Planes vor 1993 (Subsidiaritätsklausel, ER erst bei Baugenehmigung) ²⁰⁸	<ul style="list-style-type: none"> ▪ naturschutzrechtliche ER²⁰⁹ im wasserrechtlichen Verfahren ▪ ggf. Anpassung der Bauleitplanung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ naturschutzrechtliche ER im wasserrechtlichen Verfahren ▪ ggf. Anpassung der Bauleitplanung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine ER
im Geltungsbereich eines B-Planes zw. 1993 - 1998 (Subsidiaritätsklausel, aber ER bereits auf B-Planebene)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ naturschutzrechtliche ER im wasserrechtlichen Verfahren ▪ ggf. Anpassung der Bauleitplanung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ naturschutzrechtliche ER im wasserrechtlichen Verfahren ▪ ggf. Anpassung der Bauleitplanung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ ER nach Baurecht ▪ im wasserrechtlichen Folgeverfahren nur technische Details
im Geltungsbereich eines B-Planes nach 1998 (nach Wegfall der Subsidiaritätsklausel und ER auf B-Planebene)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ naturschutzrechtliche ER im wasserrechtlichen Verfahren ▪ möglichst vorausschauende Bauleitplanung, ggf. Anpassung der Bauleitplanung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ naturschutzrechtliche ER im wasserrechtlichen Verfahren ▪ möglichst vorausschauende Bauleitplanung, ggf. Anpassung der Bauleitplanung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ ER nach Baurecht ▪ im wasserrechtlichen Folgeverfahren nur technische Details
in Gebieten nach § 34 BauGB	<ul style="list-style-type: none"> ▪ naturschutzrechtliche ER im wasserrechtlichen Verfahren 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ naturschutzrechtliche ER im wasserrechtlichen Verfahren 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine ER

²⁰⁸ häufig hilfsweise Darstellung von Gewässern als „öffentliche Grünanlage mit Gewässern“

²⁰⁹ Eingriffsregelung

10 Verhältnis zu anderen Planungsinstrumenten

10.1 Allgemeines

Bei der Zulassung von Vorhaben ist – abhängig von der Einzelfallgestaltung – neben der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und/oder eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) durchzuführen. Werden entsprechende Vorhaben durch Bauleitplanung vorbereitet, werden die erforderlichen Beurteilungen künftig in der sogenannten Umweltprüfung (UP) vorgenommen, die gleichzeitig die Anforderungen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) umsetzt.

Die Vorschriften und Anforderungen der verschiedenen Planungsinstrumente dienen grundsätzlich einem ähnlichen Zweck: der Berücksichtigung von Umwelt- und Naturschutzbelangen. Sie unterscheiden sich dennoch in einigen, z. T. wichtigen Aspekten (s. Tab. 19).

Aufgrund der Schnittmengen der Aufgaben und Inhalte der zu berücksichtigenden Vorschriften werden die Planungsverfahren zur Effizienzsteigerung bestmöglich inhaltlich, methodisch und zeitlich miteinander koordiniert.

Dabei sind grundsätzlich alle erforderlichen Informationen nur einmal zu erheben und die erforderlichen Prognosen zusammenfassend vorzunehmen. Es ist frühzeitig abzustimmen, welche Maßnahmen zur Vermeidung oder zur Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen sowie ggf. zur Kohärenzsicherung miteinander kombiniert werden können. Auch hier gilt das Prinzip, möglichst viele multifunktional wirksame Maßnahmen anderen vorzuziehen.

Die Grundlagen für eine effiziente Koordination sollen in einem Scoping-Termin gelegt werden, in dem die inhaltlichen und zeitlichen Vorgehensweisen bei der Planung abgestimmt werden.

Im Hinblick auf die Zulässigkeit von Vorhaben oder Planungen sind jedoch die unterschiedlichen Rechtsfolgen zu beachten, die sich aus den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften ergeben: Die Ergebnisse von SUP und UVP sind bei den Abwägungsentscheidungen angemessen zu berücksichtigen. Strenge rechtliche Konsequenzen ergeben sich aus der FFH-VP und der Eingriffsregelung, wobei die Ergebnisse der FFH-VP aufgrund ihrer „europäischen Dimension“ (ggf. Einbeziehung der Kommission) hier besonders relevant sind.

Tab. 20: Vergleich von SUP, UVP, Eingriffsregelung und FFH-VP

	SUP	UVP	Eingriffsregelung	FFH-VP
Rechtsgrundlage	§ 14b UVPG i.V.m. Anl. 3, § 1 Abs. 6 BauGB, § 2 Abs. 3, 4 BauGB, § 2a BauGB	UVPG, § 1 Abs. 6 BauGB	§§ 11-15 BremNatSchG, BauGB, insb. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und Abs. 7, § 1a Abs. 3, § 2 Abs. 4	§§ 26a-d BremNatSchG, insb. § 26c BremNatSchG
Kriterien der Anwendung	Bauleitplanung nach § 6 und 10 BauGB mit Ausnahme von Bauleitplänen nach § 13 BauGB Kein Koordinationsbedarf von SUP und ER bei Plänen nach Fachrecht, da Anwendung der ER erst auf der Ebene der Vorhabenzulassung stattfindet; dort ist keine SUP durchzuführen.	UVP-pflichtiges Vorhaben nach Maßgabe von §§ 3b-3f UVPG i.V.m. Anlage 1	Vorhaben führen zu Veränderungen d. Gestalt oder d. Nutzung von Grundflächen oder zu Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- u. Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können	Vorhaben können zu erhebl. Beeinträchtigungen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines EU-Vogelschutzgebietes in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen
Prüfinhalt	Untersuchung der Auswirkungen des Planes auf die SUP-Schutzgüter nach UVPG oder BauGB; Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Planes	Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf die UVP-Schutzgüter; Ermittlung geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation	Ermittlung, Beschreibung u. Bewertung d. Auswirkungen v. Veränderungen d. Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels; Ermittlung d. erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation	Ermittlung, Beschreibung u. Bewertung erheblicher Beeinträchtigungen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder des EU-Vogelschutzgebietes hinsichtl. der Erhaltungsziele oder des Schutzzweckes; ggf. Festlegung kohärenzsichernder Maßnahmen
Rechtsfolgen	Baurecht: Auswirkungen auf die Umwelt sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.	Fachrecht: Ergebnis einer UVP ist nach § 12 UVPG „nach Maßgabe der geltenden Gesetze“ zu berücksichtigen Baurecht: Auswirkungen auf die Umwelt sind in d. Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.	Fachrecht: Vermeidung, Ausgleich und Ersatz als striktes Recht; Unzulässigkeit des Vorhabens, wenn nicht alle unvermeidbaren Beeinträchtigungen auszugleichen o. in sonst. Weise zu kompensieren sind und die Belange von Naturschutz u. Landschaftspflege in der Abwägung nach § 11 Abs. 4 BremNatSchG vorgehen; bei Zulassung solcher Vorhaben Erstatzungen Baurecht: Vermeidung u. Ausgleich des zu erwartenden Eingriffs nach Maßgabe der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB.	Fachrecht und Baurecht: Unzulässigkeit d. Projekte bei erhebl. Beeinträchtigung d. Gebietes in seinen f. d. Erhaltungsziele o. d. Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen Ausnahmen: zwingende Gründe d. überwiegenden öffentl. Interesses, keine zumutbaren Alternativen vorhanden, bei Zulässigkeit d. Projektes Maßnahmen z. Sicherung d. Zusammenhangs d. Natura 2000-Netzes, die nicht der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB unterliegen Sind prioritäre Biotope oder Arten betroffen: nur wenn Gesundheit d. Menschen, öffentl. Sicherheit o. Gründe d. Landesverteidigung oder nach Stellungnahme der Kommission, wenn andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses dies rechtfertigen

10.2 Eingriffsregelung und FFH-Verträglichkeitsprüfung

Sind bei einem Vorhaben sowohl die Anwendung der Eingriffsregelung als auch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 26c BremNatSchG notwendig, sollte im Rahmen des Scoping geprüft werden, ob

- a) die speziellen Prüfinhalte und Untersuchungsaspekte der FFH-VP denen der Eingriffsregelung zeitlich vorgezogen werden sollten oder
- b) die Bearbeitung unter Berücksichtigung sämtlicher, auch der sehr spezifischen Anforderungen parallel und mit gleicher Intensität voranzutreiben ist.

Beides kann im Einzelfall Vor- und Nachteile haben. Dieses hängt in starkem Maße davon ab, zu welchem Ergebnis die FFH-Verträglichkeitsprüfung kommt (s. Tab. 21).

Tab. 21: Vor- und Nachteile einer zeitlich nachgeschalteten oder parallelen Bearbeitung von Eingriffsregelung und FFH-VP

	Vorteile	Nachteile
Bearbeitung der FFH-VP vor ER	bei Unzulässigkeit des Vorhabens aufgrund erheblicher Beeinträchtigungen eines FFH-Gebietes: geringerer Aufwand bei der Datenerhebung	bei Zulässigkeit des Vorhabens: höherer Aufwand bei der Datenerhebung, zeitliche Verzögerungen, erforderliche Datenerhebungen für die ER werden ggf. erst in der nachfolgenden Vegetationsperiode durchgeführt
parallele Bearbeitung von FFH-VP und ER	bei Zulässigkeit des Vorhabens: geringerer Aufwand, gleichzeitige Erhebung der Daten für FFH-VP und ER	bei Unzulässigkeit des Vorhabens aufgrund erheblicher Beeinträchtigungen eines FFH-Gebietes: erhöhter Aufwand, Hinfälligkeit der gleichzeitig für die ER erstellten Daten

10.3 Umweltprüfung in der Bauleitplanung

Eine Neuerung des BauGB durch die Umsetzung der SUP-RL stellt die Einführung einer umfassenden Umweltprüfung (UP) dar, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die Belange des Umwelt- und Naturschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB zusammenfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Zu den Belangen des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 BauGB, die bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen und in der Umweltprüfung zu behandeln sind, gehören u. a.:

„7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege,

insbesondere

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,

[...]

- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,

[...]

- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d.“

Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind nach § 2a BauGB zum Bauleitplanentwurf in einem Umweltbericht darzulegen und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Der Umweltbericht bildet einen eigenständigen Teil der Begründung. Die Darstellung der Ergebnisse der Anwendung der einzelnen jeweils zu berücksichtigenden Rechtsvorschriften sollte aufgrund der sich unterscheidenden Rechtsfolgenregelungen in gesonderten Teilen des Umweltberichts erfolgen²¹⁰.

In der praktischen Anwendung und im Verfahren können die erforderlichen Erhebungen/Untersuchungen zur sachgerechten Ermittlung der einschlägigen Belange zusammen in der Umweltprüfung bearbeitet werden. Hierbei gelten die gleichen Möglichkeiten der Verfahrensabläufe wie im Fachrecht (s. o.)²¹¹.

²¹⁰ Für eine rechtskonforme Ermittlung und Darstellung des Abwägungsmaterials bedarf es, die Anforderungen zu berücksichtigen, die sich aus den unterschiedlichen Rechtsvorschriften der Instrumente ergeben. Das heißt, dass zwar bei der UP die Auswirkungen auf die Umwelt sowie bei der Eingriffsregelung die Vermeidung und der Ausgleich in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen sind, bei der FFH-VP aber weder über die Zulässigkeit des Vorhabens noch über die kohärenzsichernden Maßnahmen in der Abwägung entschieden werden kann. Hier gelten nach § 1a Abs. 4 BauGB die Vorschriften des BNatSchG.

²¹¹ weitere Details s. FACHKOMMISSION STÄDTEBAU 2004: Muster-Einführungserlass zum Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau – EAG Bau).

Literaturverzeichnis²¹²

- AG EINGRIFFSREGELUNG - ARBEITSGRUPPE „EINGRIFFSREGELUNG“ DER LANDESANSTALTEN/ÄMTER UND DES BUNDESAMTES FÜR NATURSCHUTZ, 1997: Empfehlungen zum Aufbau eines Katasters der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Naturschutzverwaltung. *Natur und Landschaft* 72 (4): 199-202.
- ARGE EINGRIFF – AUSGLEICH NRW, 1994: Entwicklung eines einheitlichen Bewertungsrahmens für straßenbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft und deren Kompensation. Endbericht –, 207 S., Düsseldorf.
- AUHAGEN, A. & PARTNER, 1994: Wissenschaftliche Grundlagen zur Berechnung einer Ausgleichsabgabe. – Im Auftrag Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz, 61 S., Berlin.
- BMVBW – BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (Hrsg.), 2001: Leitfaden zur Handhabung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung im Rahmen des ExWoSt-Forschungsvorhabens Naturschutz und Städtebau. 120 S., Berlin.
- BOSCH & PARTNER GMBH, BÜRO BODEN UND WASSER, WOLF, R., 2000: Wiederherstellungsmöglichkeiten der Bodenfunktionen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. 206 S., Bonn-Bad Godesberg (*Angewandte Landschaftsökologie* 31).
- BREMISCHE BÜRGERSCHAFT, 2005: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Naturschutzgesetzes. Drucksache 16/806. Mitteilung des Senats vom 22. November 2005, Bremen.
- BREUER, M., RITZAU, C., RUDDEK, J., & VOGT, W., 1991: Die Libellenfauna des Landes Bremen. *Abhandlungen des Naturwissenschaftlichen Vereins zu Bremen* 41(3): 479-542.
- BREUER, W., 2003: Zu den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes für Eingriffe, welche unersetzbare Lebensräume streng geschützter Arten zerstören (§ 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG), 4 S.
- BUNDESANSTALT FÜR LANDESKUNDE (Hrsg.), 1961: Naturräumliche Gliederung der Geographischen Landesaufnahme 1 : 200.000 (Bremen: Blatt 56).
- BUNDESVEREINIGUNG KOMMUNALER SPITZENVERBÄNDE: Mustersatzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 135a-c BauGB.
- BUNZEL, A., 2004: Machbarkeitsstudie für ein Organisations- und Finanzierungskonzept zur Realisierung großräumiger Kompensationsmaßnahmen und/oder -flächenpools. Rechtsgutachten. 75 S., Berlin [unveröffentlicht].
- BURDORF, K., HECKENROTH, H., SÜDBECK, P., 1997: Qualitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen. *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen* 6: 225-231.
- DRACHENFELS, VON, O., 1996: Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen in Niedersachsen: Bestandsentwicklung und Gefährdungsursachen der Biotop- und Ökosystemtypen sowie ihrer Komplexe. 146 S., Hildesheim (*Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen* 34).

²¹² Das Literaturverzeichnis enthält auch die Quellen, die im Anhang verwendet werden.

- DRACHENFELS, VON, O., 2004: Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der nach § 28a und § 28b NNatG geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. 240 S., Hildesheim (Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/4).
- FISCHER-HÜFTLE, P. & SCHUMACHER, J., 2003: Abschnitt 3: Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft. In: SCHUMACHER, J., FISCHER-HÜFTLE, P. (Hrsg.): Bundesnaturschutzgesetz: Kommentar. 235-345, Stuttgart.
- FLADE, M., 1994: Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Dissertation Technische Universität Berlin, Eiching.
- FROELICH, N. & SPORBECK, O., 1995: Gutachten zur Ausgleichsabgabe in Thüringen. Erstellt im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft. Naturschutz und Umwelt, Plauen.
- GASSNER, E. 1995: Das Recht der Landschaft – Gesamtdarstellung für Bund und Länder. 360 S., Radebeul.
- GASSNER, E., 2003: III. Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft. In: GASSNER, BENDOMIR-KAHLO & SCHMIDT-RÄNTSCHE (Hrsg.): Bundesnaturschutzgesetz : Kommentar; unter Berücksichtigung der Bundesartenschutzverordnung, des Washingtoner Artenschutzübereinkommens, der EG-Artenschutz-Verordnungen, der EG-Vogelschutzrichtlinie und der EG-Richtlinie „Flora, Fauna, Habitate“. 309-401, München.
- HANDKE, K., 1990: Ergebnisse zoologischer Untersuchungen in einem Grünland-Graben-Gebiet der Wesermarsch (Bremen). Verhandlungen der Gesellschaft für Ökologie XIX.II: 132-143.
- HANDKE, K., 1992: Zur Ausbreitung von *Bembidion aeneum* GERM. (Col. Carabidae) in der Bremer Wesermarsch. Ökologie und Naturschutz 1(1): 72-74.
- HANDKE, K., 1995: Zur Laufkäferfauna eines Bremer Flußmarschengebietes (Niedervieland/Ochtumniederung/Ochtumsand). Ökologie und Naturschutz 4(4): 203-225.
- HANDKE, K. & HELLBERG, F., 2001: Programm zur Erfassung und Bewertung der Arten und Lebensgemeinschaften in Bremen. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Senators für Bau und Umwelt Bremen, 190 S. + Anhang.
- HANDKE, K. & TESCH, A., 2005: Integriertes Erfassungsprogramm / Daten für den Naturschutz in Bremen - Leitfaden zur Erfassungsmethodik; im Auftrag des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr und der Hanseatischen Naturentwicklung.
- HECKENROTH, H., 1995: Übersicht über die Brutvögel in Niedersachsen und Bremen und Rote Liste in Niedersachsen und Bremen gefährdeter Brutvogelarten, 5. Fassung. (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1).
- HOCHKIRCH, A. & KLUGKIST, H., 1998: Die Heuschrecken des Landes Bremen – ihre Verbreitung, Habitate und ihr Schutz (Orthoptera: Saltatoria). Abhandlungen des Naturwissenschaftlichen Vereins zu Bremen. 44 (1): 3-73.
- HÖSCH, U., 2004: Vom generellen Vorrang des Straßenbaus vor dem Naturschutz in der Rechtsprechung. Natur und Recht 9/2004: 572-576.

- ILN - INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSPFLEGE UND NATURSCHUTZ, 2000a: Erfassung und Bewertung des derzeitigen ökologischen Bestandes der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) – Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Auftrag der Freien Hansestadt Bremen, 69 S. + Anhang und 9 Karten, Hannover [unveröffentlicht].
- ILN - INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSPFLEGE UND NATURSCHUTZ, 2000b: Eingriffs- Ausgleichskonzeption für die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde). – Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Auftrag der Freien Hansestadt Bremen, 79 S. + Anhang und 15 Karten, Hannover [unveröffentlicht].
- JESSEL, B., FISCHER-HÜFTLE, P., JENNY, D., ZSCHALICH, A., 2003: Erarbeitung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. 294 S., Bonn (Angewandte Landschaftsökologie, Heft 53).
- KAULE, G., 1991: Arten- und Biotopschutz. 519 S., Stuttgart.
- KIEMSTEDT, H., OTT, S., MÖNNECKE, M., 1996: Methodik der Eingriffsregelung, Gutachten zur Methodik der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft, zur Bemessung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie von Ausgleichszahlungen. Teil III: Vorschläge zur bundeseinheitlichen Anwendung der Eingriffsregelung nach § 8 Bundesnaturschutzgesetz. Länderarbeitsgemeinschaft für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA).
- LANA - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG, 2002: Grundsatzpapier zur Eingriffsregelung nach §§ 18-21 BNatSchG, 54 S., [unveröffentlicht].
- LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW, 2003: Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktion durch Straßenbauvorhaben. (Schriftenreihe Straße - Landschaft - Umwelt, Heft 11).
- LOUIS, H.-W., 1990: Niedersächsisches Naturschutzgesetz: Kommentar. 393 S., Braunschweig.
- LOUIS, H.-W., 2000: Bundesnaturschutzgesetz: Kommentar der §§ 1 bis 19f. 748 S., Braunschweig.
- LOUIS, H.-W. & WOLF, V., 2002: Naturschutz und Baurecht. Natur und Recht 8/2002:455-467.
- LOUIS, H.-W., 2004a: Rechtliche Grenzen der räumlichen, funktionalen und zeitlichen Entkopplung von Eingriff und Kompensation (Flächenpool und Ökokonto). Natur und Recht 11/2004: 714-719.
- LOUIS, H.-W., 2004b: Artenschutz in der Fachplanung. Natur und Recht 9/2004: 557-559.
- MOSSAKOWSKI, D., 1991: Zur Verbreitung der Laufkäfer (Carabidae) im Land Bremen. Abhandlung Naturwissenschaftlicher Verein zu Bremen 41(3): 543-639.
- MÜLLER, M., 2005: Das System des deutschen Artenschutzrechts und die Auswirkungen der Caretta-Entscheidung des EuGH auf den Absichtsbegriff des § 43 Abs. 4 BNatSchG. Natur und Recht 3/2005: 157-163.
- NETTMANN, H.-K., 1991: Die Verbreitung der Herpetofauna im Land Bremen. Abhandlung Naturwissenschaftlicher Verein zu Bremen 41(3): 359-404.
- NETTMANN, H.-K., HELLBERND-TIEMANN, L., ROSCHEN, A., 1991: Zur Verbreitung der Säugetiere (mit Ausnahme der Fledermäuse) im Land Bremen. Abhandlungen des Naturwissenschaftlichen Vereins zu Bremen 41(3): 641-660.

- NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE, 1994: Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. 60 S., Hildesheim (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/94).
- PETERS, W., 2004: Zu den Ausnahmegründen nach § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG zur FFH-Verträglichkeitsprüfung. in: KÖPPEL, J., PETERS, W., WENDE, W.: Eingriffsregelung, Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung. 298-354, Stuttgart.
- RAHMEL, U., BACH, L., RODE, M., ROSCHEN, A. & KLÖSTER, H., 1995: Zur Verbreitung der Fledermäuse in der Stadt Bremen. Abhandlung Naturwissenschaftlicher Verein zu Bremen 43(1): 21-28.
- RITZAU, C., 1985: Neue Funde der Blauflügeligen Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens* (L.)) in Bremen (Saltatoria: Acrididae). Beiträge zur Naturkunde Niedersachsens 38: 96-98.
- SBVS – DER SENATOR FÜR BAU, VERKEHR UND STADTENTWICKLUNG (HRSG.), 1999: Stadtentwicklungskonzept Bremen. 170 S., Bremen.
- SBU - DER SENATOR FÜR BAU UND UMWELT (Hrsg.), 2002a: Kartierschlüssel für Biotoptypen in Bremen unter besonderer Berücksichtigung der nach § 22a BremNatSchG geschützten Biotope. 119 S., Bremen.
- SBU - DER SENATOR FÜR BAU UND UMWELT (Hrsg.), 2002b: Arbeitsgrundlagen für die Erfassung und Bewertung von Grabenlebensräumen im Land Bremen.
- SBUV - DER SENATOR FÜR BAU, UMWELT UND VERKEHR BREMEN (Hrsg.), 2006: Kartierschlüssel für Biotoptypen in Bremen unter besonderer Berücksichtigung der nach § 22a BremNatSchG geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand April 2005, 193 S., Bremen.
- SCHIRMER, M., 1991: Die Verbreitung der Fische im Land Bremen. Abhandlung Naturwissenschaftlicher Verein zu Bremen 41(3): 405-465.
- SCHKADE, M., 2003: Dauerhafte Pflege von Ausgleichsflächen. Häusliche Prüfungsarbeit im Rahmen der Großen Staatsprüfung für die Laufbahn des höheren technischen Verwaltungsdienstes im Land Niedersachsen. 85 S., Hannover [unveröffentlicht]
- SEITZ, J. & DAHLMANN, K., 1992: Die Vögel Bremens und der angrenzenden Flußniederungen. Bund für Umwelt und Naturschutz LV Bremen (Hrsg.), Bremen.
- SEITZ, J., DALLMANN, K. & KUPPEL, T., 2004: Die Vögel Bremens und der angrenzenden Flussniederungen - Fortsetzungsband 1992 – 2001, Bund für Umwelt und Naturschutz LV Bremen (Hrsg.), 416 S., Bremen.
- SPD & CDU - SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS, LANDESORGANISATION BREMEN & CHRISTLICH DEMOKRATISCHE UNION, LANDESVERBAND BREMEN, 2003: Vereinbarung zur Zusammenarbeit in einer Regierungskoalition für die 16. Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft 2003-2007. – 117 S; Bremen.
- STÜER, B., 2003: Städtebaurecht: Bauleitplanung – Rechtsprechungsbericht 2001/2003. Deutsches Verwaltungsblatt 2003: 966-977.
- SUS – SENATOR FÜR UMWELTSCHUTZ UND STADTENTWICKLUNG (Hrsg.), 1992: Landschaftsprogramm Bremen 1991, 159 S. + Kartenband, Bremen.
- TOPHOVEN, C., 2004: Der Eingriffs- und Ausgleichsbebauungsplan in der Bauleitplanung. Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 23: 1053-1057.

- ULBRICH, D., 1995: Verwaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach ihrer Durchführung. Häusliche Prüfungsarbeit im Rahmen der Großen Staatsprüfung für die Laufbahn des höheren technischen Verwaltungsdienstes der Fachrichtung Landespflege im Lande Niedersachsen, 86 S., Hannover [unveröffentlicht]
- WILMS, U., BEHM-BERKELMANN, K., HECKENROTH, H., 1997: Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 6: 219-224.
- WITT, K., BAUER, H.-G., BERTHOLD, P., BOYE, P., HÜPPOP, O., KNIEF, W., 1996: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 2. Fassung, 1.6.1996, Berichte zum Vogelschutz 34: 11-35.

Gesetze und Verordnungen, Richtlinien, Erlasse

- Baugesetzbuch vom 23.06.1960, BGBl I 1960, 341, neugefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 I 2414; geändert durch Art. 2 G v. 3. 5.2005 I 1224.
- Bremische Landesbauordnung (BremLBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.1995, Brem.GBl. S. 211, zuletzt geändert am 08.04.2003, Brem.GBl. S. 159.
- Bremisches Naturschutzgesetz vom 17.09.1979, Brem.GBl. S. 345-790-a-1, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.03.2006 (Brem.GBl. S. 107).
- Bremisches Wassergesetz (BrWG) i. d. F. v. 20.11.1990, Brem.GBl. S. 443.
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 06.08.1953, BGBl I 1953, 903, neugefasst durch Bekanntmachung vom 20.02.2003 I 286; geändert durch Art. 3 G v. 22.04.2005 I 1128.
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vom 18.08.1896, RGBl 1896, 195, neugefasst durch Bekanntmachung vom 02.01.2002 I 42, 2909; 2003, 738; zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 21.04.2005 I 1073.
- DEUTSCHES INSTITUT FÜR NORMUNG e. V., 2002: DIN 18916. Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Pflanzen und Pflanzarbeiten.
- DEUTSCHES INSTITUT FÜR NORMUNG e. V., 2002: DIN 18917. Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Rasen und Saatarbeiten.
- DEUTSCHES INSTITUT FÜR NORMUNG e. V., 2002: DIN 18918. Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Ingenieurbiologische Sicherungsbauweisen – Sicherungen durch Ansaaten, Bepflanzungen, Bauweisen mit lebenden und nicht lebenden Stoffen und Bauteilen, kombinierte Bauweisen.
- DEUTSCHES INSTITUT FÜR NORMUNG e. V., 2002: DIN 18919. Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen.
- FACHKOMMISSION STÄDTEBAU, 2004: Muster-Einführungserlass zum Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau – EAG Bau) (EAG Bau – Mustererlass).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 25.03.2002, BGBl. I S. 1193, geändert am 21.12.2004, BGBl. I S. 186.
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998, BGBl. I S. 502, zuletzt geändert am 09.12.2004, BGBl. I S. 3214.

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 19.08.2002, BGBl. I S. 3245, zuletzt geändert am 03.05.2005, BGBl. I S. 1224.
- Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.04.1994, Nds.GVBl. S. 155, ber. S. 267, zuletzt geändert am 05.11.2004, Nds.GVBl. S. 41.
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7.
- Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG Artenschutzverordnung), ABl. EG 1997 Nr. L 61 S. 1, Nr. L 100 S. 72, Nr. L 298 S. 70, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1579/2001 vom 01.08.2001, ABl. EG Nr. L 209 S. 14.
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauN-VO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl.1 S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993, BGBl.1 S. 466.
- Verordnung über Ersatzmaßnahmen nach dem Bremischen Naturschutzgesetz vom 26.05.1986, Brem.GBl. S. 121f.
- Verordnung zum Schutze des Baumbestandes im Lande Bremen (Baumschutzverordnung) vom 05.12.2002, Brem.GBl. S. 647, geändert am 30.09.2004, Brem.GBl. S. 476, ber. S. 578.
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16.02.2005, BGBl. I S. 258, berichtigt am 18.03.2005, BGBl. I S. 896.

Urteile

- BGH, Urt. v. 9.10.1997, III ZR 4/97, in: BGHZ 137: 11
- BGH, Urt. v. 29.11.2002, V ZR 105/02, in: DVBl. 2003: 519
- BVerwG, Beschl. v. 30.10.1992, 4 A.92 in: NuR 1993: 125
- BVERWG, Beschl. v. 31.1.1997, 4 NB 27.96 in: BVerwGE 104: 68ff., NuR 11/1997: 545
- BVERWG, Beschl. v. 3.6.2004, 4 BN 25.04 (www.bundesverwaltungsgericht.de)
- BVERWG, Beschl. v. 12.4.2005, 9 VR 41.04 (www.bundesverwaltungsgericht.de)
- BVERWG, Urt. v. 12.12.1969, 4 C 105.66, BVERWGE 34: 301
- BVERWG, Urt. v. 5.7.1974, 4 C 50.72, BVERWGE 45: 309 in: DVBl. 1974: 767
- BVERWG, Urt. v. 23.8.1996, 4 A 29.95 in: NuR 1/1997: 87
- BVERWG, Urt. v. 21.2.1997, 4 B 177.96 in: NuR 6/1997: 353
- BVERWG, Urt. v. 7.3.1997, 4 C 10.96, in: NuR 6/1997: 404
- BVERWG, Urt. v. 18.11.1997, 4 BN 26.97, ZfB 1998: 158; DVBl. 3/2003: 208
- BVERWG, Urt. v. 10.9.1998, 4 A 35.97; in: NuR 2/1999: 103-106
- BVERWG, Urt. v. 27.10.2000, 4 A 18.99; in: DVBl. 5/2001: 386-393 und NuR 4/2001:216-224

- BVERWG, Urt. v. 22.11.2000, 11 C 2.00, in: DVBl. 5/2001: 405
- BVERWG, Urt. v. 11.1.2001, 4 C 6.00, BVERWGE 112: 321
- BVERWG, Urt. v. 13.12.2001, 4 A 3.01, UPR 5/2002: 195
- BVERWG, Urt. v. 6.6.2002, 4 CN 6.01, in: DVBl. 21/2002: 1500
(www.bundesverwaltungsgericht.de)
- BVERWG, Urt. v. 19.9.2002, 4 CN 1.02, in: DVBl. 3/2003: 204-209
- BVERWG, Urt. v. 14.11.2002, 4 A 15.02
(www.bundesverwaltungsgericht.de)
- BVERWG, Urt. v. 19.3.2003, 9 A 33.02
(www.bundesverwaltungsgericht.de)
- BVERWG, Urt. v. 15.1.2004, 4 A 11.02
(www.bundesverwaltungsgericht.de)
- EUGH, Urt. v. 30.1.2002, C 103/00, in: Lexetius.com/2002,34 [2002/2/707]
- EUGH, Urt. v. 10.1.2006, C-98/ 03 in: Lexetius.com/2006,26
- OVG BREMEN, Urt. v. 24.10.1989, 1 G 1/88; in: NuR 4/1990: 225ff.
- OVG KOBLENZ, Urt. v. 6.3.2002, 8 C 11470/01; in: NuR 7/2002: 422-425
- OVG LÜNEBURG, Beschl. v. 4.12.1997, 7 M 1155/97, NuR 5/1998: 275-281
- OVG LÜNEBURG, Urt. v. 21.11.1996, 7 L 5352/95 in: NuR 5/1997: 301
- OVG LÜNEBURG, Urt. v. 14.9.2000, 1 K 541/98; in: ZfBR 2/2001: 134-137
- OVG LÜNEBURG, Urt. v. 5.4.2001, 1 K 2758/00; in: UPR, 11/12/2001: 458
- OVG MÜNSTER, Urt. v. 28.6.1995, 7a D 44/94.NE, in: ZUR 1995: 315ff.
- OVG MÜNSTER, Urt. v. 30.6.1999, 7a D 144/97.NE, OVG MÜNSTER 1999: 25,
UPR 4/2000: 156, NuR 1/2000: 55
- VG ARNSBERG, Urt. v. 2.6.2004, 1 K 552/02 in: NuR 5/2005:338-341
- VGH KASSEL, Urt. v. 25.2.2004, 3 N 1699/03 in: NuR 6/2004:397
- VGH KASSEL, Urt. v. 25.2.2004, N 3123/01 in: NuR 9/2004: 599-601
- VGH MANNHEIM, Urt. v. 14.9.2001, 5 S 2869/99; in: UPR 2/2002: 79
- VGH MANNHEIM, Urt. v. 21.1.2002, 8 S 1388/01; in: NuR 9/2002: 552-555
- VGH MÜNCHEN, Urt. v. 21.4.1998, 9 B 92.3454, in: NuR 3/1999: 153ff.